




40
5531



Gemeinde-Ordnung

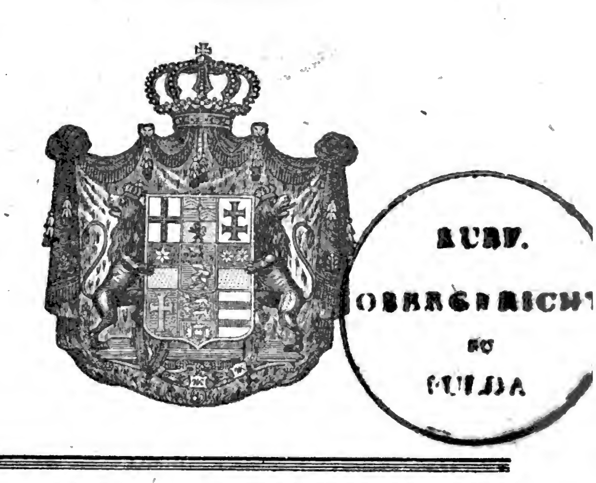
vom 23sten October 1834,

für die

Städte und die Landgemeinden Kurhessens,

nebst den

zur Erläuterung und Vollziehung derselben ergangenen Verfügungen des Ministeriums des Innern.



Cassel, 1837.

Druck und Verlag des reformirten Waisenhauses.



Uebersicht des Inhaltes.



Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. rc.

haben, in Vollziehung des §. 42 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz erlassen.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

§. 1.

Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.

In sofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden.

Als Städte sind die Orte anzusehen, welche im §. 63, Nr. 10, der Verfassungs-Urkunde genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

§. 2.
Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Die Verfassung der Gemeinden beruhet auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwa für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden §. 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

§. 3.
Errichtung der Statuten.

Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen, welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowohl von dem Gemeinderathe, als von dem Gemeinde-Ausschusse, und ebenso von der, die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten zwei Monaten die Erinnerungen zu vernehmen, welche Einzelne oder gewisse Klassen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden.

Auch muß, in sofern an besonderen Rechtsverhältnissen etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Betheiligten, oder ihrer gesetzlichen oder dazu insonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Gültigkeit erlangen die Statuten, sowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses, erst durch die Bestätigung der Provinzial-Regierung, und zwar was die Hauptstädte betrifft mit hinzutretender Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern a).

a) Nr. 4488 Pr. d. J. Die Direction der Leih- und Commerzbank hierselbst äußert sich gutachtlich über die Statuten einer zu N. zu errichtenden Leihbank.

Beschluß vom 26sten Mai 1836:

Der Regierung in N. werden die Bemerkungen der Direction der hiesigen Leihbank zu dem, mittelst Berichtes vom 14ten April v. J. eingereichten, Entwurfe der Statuten zu dem dortselbst zu errichtenden Leihhause und der damit zu verbindenden Sparkasse mit dem Hinzufügen zugefertigt, daß die zu gründende Anstalt, als örtliche Einrichtung, nach §. 71 der Gemeinde-Ordnung zu betrachten und demgemäß zu verwalten seyn würde, daß bei Errichtung der Statuten der §. 3 des angezogenen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen sey, dabei jedoch die höchste Sanction wegen der, zum Bestehen der Anstalt erforderlichen Dispensation von der Vorschrift der Verordnung vom 20sten Februar 1821 vorbehalten und vorausgesetzt werde, daß die Stadt zur Deckung etwaiger Verluste, welche in keinem Falle dem Armenfonds zur Last fallen könnten, sich ausdrücklich verbindlich erkläre, daß hiernach das Nöthige einzuleiten und darauf hinzuwirken sey, daß mit thunlichster Beschleunigung verfahren werde, damit das ersehnte Institut möglichst bald ins Leben treten könne.

Nr. 1864 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen mehrerer Anfragen des Bürgermeisters zu N.

Beschluß vom 7ten April 1836:

Wegen des Betrags des zu erhebenden Einzugsgelds wird zwar die Ansicht der Regierung gebilligt, jedoch bemerkt, daß die statutarische Festsetzung des Einzugsgeldes nicht etwa auf die Regulirung anderer, durch Statuten zu erledigenden Punkte ausgesetzt zu bleiben braucht, sondern daß es keinen Anstand hat, nach Einhaltung der im §. 3 der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist, das Statut über diese Angelegenheit allein zu bestätigen.

§. 4.

Umfang der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnstätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde.

Alle Liegenschaften, welche sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser und Hofraiden, welche mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, sollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden. Auch kann sonst noch da, wo verschiedene Gemarkungen sich gegenseitig auf eine den Umständen nicht gehörig zusagende Weise begrenzen, eine angemessenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse angeordnet werden.

Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung und Zusammensetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unsere landesherrliche Genehmigung Statt finden.

§. 5.

Besonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen ꝛc.

Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- und Ritter-Güter, der Staats- und anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden.

Auch können bewohnte, einzeln liegende grösere Anlagen, Werke oder Höfe in so fern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden a).

In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder sonst vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzial-Regierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertrauet werden.

Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen u. s. w., wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeinde-Verbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im §. 3 bestimmte Weise, und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäsheit des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke wo möglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen; so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder anderen Theils, und soweit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Masgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserem Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

a) Nr. 132 Pr. d. J. Höchster Beschluß, wodurch gnädigst genehmigt wird, daß die Güter N. und N., im Kreise N., hinsichtlich der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellt werden.

Beschluß vom 9ten Januar 1837.

Der Regierung zu N. wird davon mit dem Bemerken Nachricht gegeben, daß ein einzeln liegender größerer Hof, welcher

rücksichtlich der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellt wird, in keiner Weise eine Verwaltung nach dem Zuschnitte erhalten soll, wie sie für die Gemeinden vorgeschrieben ist, sondern daß es lediglich erforderlich ist, einer Person daselbst die örtliche Verwaltung zu übertragen, und darauf zu halten, daß dieselbe nach den Gesetzen ausgeübt wird, daß mithin keinerlei Art von Gemeindebehörden, kein Bürgermeister und kein Vice-Bürgermeister bestellt wird, und es auf keines der Erfordernisse, welche für die Gemeinde-Aemter verlangt werden, ankommt.

§. 6.

Mehrere Gemeinden an einem Orte.

Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder mehrere Gemeinden bestanden haben; so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderathe und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber so lange abgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im §. 3 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

§. 7.

Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.

Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist.

Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes Statt finden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt; so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Verhältnisse, in so weit der Zweck sie nöthig

macht, und abgesehen von besonderen Nutzungsrechten und privatrechtlichen Verhältnissen, vermöge einer von der Provinzial-Regierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es so lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten sich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widersprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erstritten seyn wird.

So lange indessen eine zusammengesetzte Gemeinde bestehet, muß in jedem der zu derselben gehörenden Orte, wo der Bürgermeister für die gesammte Gemeinde-Verwaltung nicht wohnet, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürgermeister) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden seyn. Ferner kann auser dem, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestimmten, Gemeinderathe und Gemeinde-Ausschusse noch ein solcher für das gesonderte Interesse des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu diesem Zwecke die im §. 37 erwähnten Gemeindeversammlungen genügen.

§. 8.

Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeister- oder Heimaths-Bezirke.

Landgemeinden können nach ihrem Wunsche, oder wenn es ihnen an Personen oder Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlet, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten, dem dritten Absatze des §. 7 und dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Gesetzes möglichst entsprechenden, Bestimmungen, und unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes, soweit diese von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünscht wird.

Ebenso können diese Gemeinden auf ihren gemeinsamen Wunsch zugleich zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke in Hinsicht auf die Heimathsverhältnisse der Gemeinde-Angehörigen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 9.

Gemeinde-Angehörigkeit.

Ein jeder Staats-Angehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, derjenigen Mitglieder der althessischen und Schaumburgschen Ritterschaft, und derjenigen im §. 16 des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831 genannten adelichen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideikommiß-Verbandes unveräuserlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeinde-Anstalten haben.

§. 10.

Entstehung der Gemeinde-Angehörigkeit.

Die Gemeinde-Angehörigkeit, soweit sie nicht durch Aufnahme und Heirath (s. §. 16) erworben wird, ist angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung (s. §. 5), einer Anstellung (s. §. 13 fg.), sowie einer persönlichen Zuweisung, nämlich für diejenigen, welche als heimathslos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29sten November 1823, insbesondere nach Masgabe des §. 8 derselben, durch die Regierung der Provinz, oder bei einem deshalb zwischen verschiedenen Regierungen obwaltenden Zwiespalte durch Unser Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§. 11.

Angeborene Gemeinde-Angehörigkeit.

Alle ehelichen Kinder haben der Regel nach das angeborne Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater ist, oder falls er verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. §. 18).

Wenn nach eingetretener Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer anderen Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, so sind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzusehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist.

Die geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, sowie die Witwen können, so lange sie noch nicht ein selbstständiges Hauswesen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben,

in die Gemeinde-Angehörigkeit am früheren Heimathsorte zurücktreten, wenn sie daselbst in die elterliche Familie wieder aufgenommen werden.

§. 12.

Fortsetzung.

Uneheliche Kinder haben die angeborene Gemeinde-Angehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. übrigens §. 18).

Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denselben lebenden, noch nicht stelbstständigen Kinder in die Gemeinde-Angehörigkeit von väterlicher Seite über.

§. 13.

Gemeinde-Angehörigkeit der Hof- und Staatsdiener.

Die Gemeinde-Angehörigkeit entsteht auch durch feste (difinitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civil-Staatsdienste — nicht durch Uebertragung einer bloßen Vorbereitungs- oder Nebenstelle oder eines Dienstes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einschluß der Stellen der fürstlich-rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonial-Beamten und Diener, der geistlichen Aemter und der Schulstellen, vom Tage des Berufs-Antrittes an in derjenigen Gemeinde, worin der Angestellte seinen Wohnsitz hat a).

Im Falle einer Wohnungs-Veränderung wegen Versetzung oder nach eingetretener Pensionirung oder Entlassung rc. gehet mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Pensionirte oder Entlassene die frühere Gemeinde-Angehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeinde-Angehörigkeit verloren.

a) Nr. 7718 Pr. d. J. Die Regierung in Marburg fragt an, ob ausländische Privat-Docenten bei der Landes-Universität als Staats-Angehörige zu betrachten seyen.

Beschluß vom 24sten August 1836.

Der Regierung wird eröffnet, daß so wenig die Habilitirung zum Privat-Docenten, als die Bestellung zum Gehülfen bei einem academischen Institute, welche nur für ein oder einige Jahre erfolgt, die Rechte eines Unterthanen oder eines Gemeinde-Angehörigen (vergl. §. 13 der Gemeinde-Ordnung) verleihet.

§. 14.

Besondere Bestimmung über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpersonen.

Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeinde-Verbande, in welchem sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inländischen Gemeinde an; so werden sie als Gemeinde-Angehörige ihres letzten Garnisons-Ortes a) betrachtet.

Unteroffiziere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps und sodann nebst dessen Heiraths-Konsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen.

Die bei der Militär-Verwaltung und bei den Militär-Gerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Civil-Staatsdiener, behandelt.

a) Nr. 4748 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde des Regiments-Tambours N. N. vom Regiment N. wegen der ihm verweigerten Ertheilung der Erwerbsfähigkeits-Bescheinigung.

Beschluß vom 11ten Juni 1836.

Der Regiments-Tambour N. ist mit seiner Annahme zu diesseitigen Militärdiensten Unterthan geworden, wozu es nach §. 22

der Gemeinde-Ordnung keiner vorherigen Zusicherung der Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer bedurfte. Er ist ferner nach §. 14, Satz 1 der Gemeinde-Ordnung Gemeinde-Angehöriger zu N., weil N. bis jetzt sein letzter Garnisonsort ist; er verliert aber diese Gemeinde-Angehörigkeit mit dem Wechsel der Garnison. Denn der Ausdruck: „letzter Garnisonsort" bedeutet, daß mit dem Wechsel der Garnison für Militärpersonen, die vor dem Dienst-Eintritt keiner inländischen Gemeinde angehörten, auch die Gemeinde-Angehörigkeit wechselt, und ist diesem Ausdruck nicht die von der Regierung beigelegte Bedeutung zu geben, daß darunter der letzte Garnisonsort bei dem Dienst-Austritte zu verstehen sey, weil sonst dergleichen Militärpersonen während der Dienstzeit keine Gemeinde-Angehörigkeit haben würden, was dem §. 9 der Gemeinde-Ordnung entgegen ist, zu dessen Ausführung eben der §. 14, Satz 1 dienen soll, weil ferner sonst solchen Militärpersonen die Ehe verboten seyn würde, und weil endlich der §. 14, Satz 1 von Militärpersonen im activen Dienste handelt, wenn man aber annehmen wollte, daß sich ihre Gemeinde-Angehörigkeit erst nach dem Austritte aus dem Dienste entscheiden sollte, sie dann nicht mehr Militärs sind.

Nr. 9652 Pr. d. J. Das Kriegs-Ministerium giebt einen Bericht des Ober-Bürgermeisters zu N, wodurch derselbe um Nachricht bittet, ob die Gendarmen zu den Militärpersonen oder zu denen gehören, welchen eine feste Stelle im Civil-Staatsdienste übertragen ist, unter dem Anheimgeben anher ab, dem Ober-Bürgermeister die gewünschte Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Beschluß vom 22sten October 1836.

Die Regierung zu N. hat den Ober-Bürgermeister auf den §. 2 der Verordnung vom 29sten October 1834 zu verweisen, wornach es keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß bei Bestimmung der Gemeinde-Angehörigkeit der Gendarmen der §. 14 der Gemeinde-Ordnung in Anwendung zu bringen ist.

§. 15.

Besondere Bestimmung wegen der Kinder der Hof- und Staatsdiener.

Die Kinder der im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen

Orte die angeborne Gemeinde-Angehörigkeit, wo ihr Vater angestellt ist oder zuletzt war, oder sofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde ist oder zur Zeit seines Todes gewesen ist, auch in dieser Gemeinde.

§. 16.

Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath.

Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeinde-Angehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

§. 17.

Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeinde-Angehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechts durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vergl. §. 30).

§. 18.

Ausdehnung der Ueberzugs-Verhältnisse auf die Kinder.

Der im Falle einen Ueberzugs eintretende Erwerb und Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbstständig gewordenen Kinder.

Bei dem Ueberzuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohnorte vermöge eigener Unterhaltsfähigkeit oder wegen eines ihnen zu Theil gewordenen ständigen pflegelterlichen Verhältnisses

ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeinde-Angehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem fünfzehnten Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre auserehelíche Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem anderen Orte zur Erziehung und weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieses Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeinde-Angehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben.

§. 19.

Mehrfache Gemeinde-Angehörigkeit.

Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden giebt hinsichtlich der ganz persönlichen Verhältnisse in Kollisionsfällen der gegenwärtige oder gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbürgerrecht erworben worden ist, dieses, sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen am anderen Orte mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gemeinden.

§. 20.

Gemeindeglieder überhaupt.

Jeder Gemeinde-Angehörige, welcher selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen, oder

heirathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen.

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet, oder Beisitzer a).

a) Nr. 1622 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage ꝛc.

2) ob auch Frauenspersonen Bürgergeld zu entrichten haben. Beschluß vom 24sten Februar 1836.

2) Der selbstständige Erwerb des Bürgerrechtes durch eine Frauensperson und damit die Bezahlung des Bürgergeldes ist nach den §. §. 20 und 26 (Eingang, vergl. §. 33) der Gemde. Ordn. ausgeschlossen.

§. 21.

Verzeichniß der Gemeindeglieder.

Der Ortsvorstand hat stets ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beisitzer zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede freistehet.

§. 22.

Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.

Ausländer sollen, auser dem Falle einer Bestellung zu einem Hof-, Civil- oder Militärdienste, erst dann in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.

§. 23.

Einzugsgeld.

Von Auswärtigen, welche in eine Gemeinde, jedoch nicht vermöge einer Dienstbestellung (vergl. §. §. 13 und 14), oder in Folge einer Gemarkungs-Veränderung (s. §. 5 fg.),

oder kraft einer, durch die Regierung ꝛc. getroffenen Heimathsbestimmung (s. §. 10), aufgenommen werden, wird neben den rechtsgültig hergebrachten landes-, standes- oder grundherrlichen, oder vormals gerichtsherrschaftlichen, bei dem Einzuge zu entrichtenden Abgaben, in der Regel das bisher übliche, oder anderweit auf die im §. 3 erwähnte Weise zu bestimmende Einzugsgeld zur Gemeindekasse geleistet.

Dieses Einzugsgeld darf jedoch auser den Hauptstädten (Cassel, Marburg, Fulda und Hanau) nirgends den Betrag von fünfzehn Thalern für eine inländische Mannsperson oder ein inländisches Ehepaar, und von sieben Thalern für eine inländische Frauensperson übersteigen a).

a) Nr. 11,163 Pr. d. J. Der Oberbürgermeister zu N. berichtet wegen der zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichteten Staatsdiener, rücksichtlich deren Leistung von Beiträgen zur Unterhaltung der städtischen Feuerlöschgeräthschaften und der Obstbaumpflanzungen.

Beschluß vom 24sten December 1835.

Wenn es auch gegründet ist, daß die Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-Eimer nicht allein bei der Aufnahme zum Bürger, sondern auch bei der Aufnahme zum Beisitzer zu entrichten sind, so bleibt diese Leistung immer eine, solche, welche an die Erwerbung der Aufnahme in den Gemeindeverband geknüpft ist und denselben Charakter, wie die für diese Erwerbung sonst zu entrichtenden Abgaben hat, also dem Bürgergelde und bezüglich dem Einzugsgelde gleich zu beurtheilen ist, und nur ein Annexum zu diesem bildet. Es ist mithin ein falscher Gesichtspunkt, diese, überdies rein accidentelle Leistung, bei der auf gar kein gewisses Einkommen zur Bestreitung einer feststehenden Ausgabe gerechnet werden kann, mit solchen Abgaben zu vergleichen, welche nach §. 71 der Gemeinde-Ordnung zur Erhaltung von örtlichen Einrichtungen erhoben werden, und worunter regelmäßige, nach bestimmten Erhebelisten zu veranlagende und einzuziehende, Anlagen verstanden werden müssen. Die durch die §. §. 23 und 31 der Gemde. Ordn. vorgeschriebene Befreiung der Staatsdiener von der Entrichtung des Einzugs- und Bürgergeldes erstreckt sich sonach auch auf die Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-Eimer.

Nr. 1864 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen mehrerer Anfragen des Bürgermeisters zu N.

Beschluß vom 7ten April 1836.

1) Die Ansicht der Regierung, daß die Befreiung vom Einzugsgelde, welche nach §. 23 der Gemeinde-Ordnung den Staatsdienern zukommt, sich auch auf deren Ehefrauen erstrecke, und die Meinung des Bürgermeisters zu N. ungegründet sey, daß jene Befreiung sich auf letztere nicht ausdehne, weil dieselben in den §. §. 13, 14 und 23 der Gemeinde-Ordnung nicht ausdrücklich genannt seyen, und der §. 16 daran nichts ändere, wird gebilligt, da der Grund, worauf die gesetzliche Befreiung des Staadtsdieners beruht, nämlich die Aufnahme und der Ueberzug in eine Gemeinde nicht nach seiner Entschließung, sondern nur in Folge seiner Dienstbestellung und Versetzung, in gleichem Grade von seiner Ehefrau gilt, wobei es auch keinen Unterschied macht, ob der Staatsdiener bei seinem Einzuge an seinem Stationsorte verheirathet ist, oder sich nach solchem daselbst mit einer Auswärtigen verheirathet.

2) Wegen des Betrags des zu erhebenden Einzugsgeldes wird zwar die Ansicht der Regierung gebilligt, jedoch bemerkt, daß die statutarische Festsetzung des Einzugsgeldes nicht etwa auf die Regulirung anderer, durch die Statuten zu erledigenden Punkte ausgesetzt zu bleiben braucht, sondern daß es keinen Anstand hat, nach Einhaltung der im §. 3 der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist, das Statut über diese Angelegenheit allein zu bestätigen.

3) Wegen der Unverbindlichkeit der, zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung nicht geeigneten, jedoch zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichteten Staatsdiener, Bürgergeld zu bezahlen, ist dem Bürgermeister zu N. die demselben wahrscheinlich unbekannte allerhöchste Entschließung vom 25sten September 1825 bekannt zu machen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Hinweisung auf den §. 15 des Staatsdienstgesetzes im §. 31 der Gemeinde-Ordnung nicht eine ausschließliche Anwendung jenes §. involvire.

4) Die von der Regierung dem von dem Bürgermeister zu N. aufgestellten allgemeinen Satze:

„daß die Staatsdiener, welche nach §. 27 der Gemeinde-„Ordnung nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden, „sich nach §. 33 in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen haben,"

beigefügte Einschränkung, welche dahin geht, daß jedoch diejenigen Staatsdiener, welche nach §. 27 der Gemeinde-Ordnung nicht verpflichtet, wohl aber dazu berechtigt sind, Bürger zu werden, die Wahl haben, Beisitzer zu werden oder aber auch die Aufnahme zu Bürgern anzusprechen, im letzteren Falle dann aber nicht die gänzliche Befreiung vom Bürgergelde (nach dem Schlußsatze des §. 31), sondern nur die Heranziehung zu dem nicht vollen, sondern verhältnißmäßig geringeren Bürgergelde (nach dem zweiten Satze des §. 31) ansprechen können, wird mit dem Zusatze für richtig erachtet, daß diese Einschränkung zu N., als einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern, lediglich bei Hofdienern und im activen Dienste stehenden Militärpersonen in Betracht kommen kann. Zu berichtigen aber ist die Meinung des Bürgermeisters zu N., daß die Staatsdiener, welche sich in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen lassen, Gebühren für einen Feuereimer oder sonstige Sporteln zu zahlen haben, weil die Befreiung der Staatsdiener vom Bürger- und Einzugsgelde sich auch auf diese Gebühren erstreckt, die ein Annexum von jenen bilden und der Verbindlichkeit zur Entrichtung von jenem gleich zu beurtheilen sind.

§. 24.

Besonderes Einkaufsgeld.

Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf- bis zehnfache Betrag der dem Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlage in einem Jahre zu gut kommenden, besonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld statutarisch (s. §. 3) bestimmt werden, bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß beruhet. Diese Bestimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses sind.

Im Falle der Verwandlung dieser Nutzungen oder eines Theiles derselben in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließet, ist derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet seyn würde, auf Verlangen zu erstatten.

§. 25.

Verpflichtung wegen der Schulden.

Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu leisten.

§. 26.

Allgemeine Erfordernisse zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht

1) eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der National-Kokarde erlitten und nicht die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht von Uns erlangt haben;
2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer schwereren Strafe als 20 Thaler Geldbuße oder vierzehntägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind;
3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwendung Veruntreuung oder Betrugs, oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedroheten Verbrechens befangen sind;
4) unter Kuratel gesetzt worden;
5) durch eigenes Verschulden in einen Konkurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriediget haben.

§. 27.

Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Unter den Voraussetzungen des vorigen §. sind diejenigen Gemeinde-Angehörigen die Anfnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche

1) ein eigenes Wohnhaus besitzen;

2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken a) mit eigenem Anspanne betreiben;

3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben;

4) ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches b) ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 300 Thalern gewährt;

5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten, Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern beziehen.

Diese Personen sind auch verpflichtet Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienste stehenden Militärpersonen an allen Orten, und der sonstigen besoldeten Staatsdiener, einschlieslich der Geistlichen, in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern c).

Die Stimmfähigkeit in den Gemeinde-Versammlungen und die Wählbarkeit d) zu Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1 bis 5 des §. 26 in Anwendung kommt, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen a), oder als Gesellen oder Taglöhner sich ernähren a), oder welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

a) Nr. 8145 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde der Ortsbürger N. N. von N. in Betreff der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Beschluß vom 23sten September 1835.

1) Der erste Beschwerdepunkt wegen Zulassung der Gemeindediener zur Theilnahme an der Wahl des Ausschusses wird als ungegründet zurückgewiesen, da dieselben nicht in Kost und Lohn stehen, wie der §. 27 der Gemeinde-Ordnung erfordert, um von der Stimmfähigkeit auszuschließen (wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die hierher gehörigen Personen Ortsbürger und nicht blos Beisitzer sind).

2) In Betreff der Tagelöhner und Gesellen überwiegt, um ihnen die Stimmfähigkeit zu erhalten, der Umstand allein, daß sie einen eigenen Haushalt führen und mit Grundeigenthum angesessen sind (was insbesondere in den Dörfern auch dem geringsten Tagelöhner nicht leicht fehlt), nicht über ihre Beschäftigung, sondern die Entscheidung, ob bei ihnen die Stimmfähigkeit ruht, ist darnach zu treffen, ob die Arbeit als Gesell, bezüglich das Tagelohnen ihre hauptsächliche und regelmäßige Beschäftigung sey, oder ob sie sich damit nur aushülfsweise und für kürzere Zeit abgeben, ihren regelmäßigen und hauptsächlichen Erwerb aber aus anderen Quellen beziehen.

3) Die Beschwerde wegen der Ausschließung derer, die ihre Güter abgetreten und sich einen Auszug vorbehalten haben, von der Wahl kann nicht für ungegründet erachtet werden. Die Abtretung des Guts und Beschränkung auf den Auszug, welches ein privatrechtliches Güterverhältniß ist, hebt das Ortsbürgerrecht eben so wenig auf, als eine solche Aufhebung darin liegt, daß dem Auszüger kein Antheil an dem Gemeindenutzen mehr zukommen sollte, welches keine nothwendige Berechtigung des Ortsbürgers ist. Wenn auch durch die Guts-Abtretung die Bedingungen wegfallen, welche vorhanden seyn müssen, wenn es sich jetzt darum handelte, das Ortsbürgerrecht zu erwerben: so geht doch damit das einmal erworbene Ortsbürgerrecht nicht verloren, noch tritt ein Verhältniß ein, weshalb die Stimmfähigkeit ruht. Mithin sind Auszüger von der Theilnahme an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses nicht auszuschließen, und da deren geschehene Ausschließung die Wahl ungültig macht; so ist eine anderweite Wahl anzuordnen ꝛc.

b) Nr. 4882 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage, ob bei den, im §. 27 unter 4 gedachten unzünftigen Gewerbsbetrieben die Nachweisung eines bestimmten Einkommens, behufs der Aufnahme zum Ortsbürger, erforderlich sey

Beschluß vom 27sten Mai 1835.

Das Erforderniß eines jährlichen Einkommens von 100, 200 und bezüglich 300 Thalern, welches der §. 27, Nr. 4 der Gemeinde-Ordnung anordnet, um zur Aufnahme als Ortsbürger zu berechtigen, muß sowohl von dem unter der genannten Nr. 4 zuletzt genannten Personen, welche von dem Ertrage ihres Vermögens leben, als nicht weniger von den daselbst zuerst genannten, welche ein sonstiges, nicht zu den zünftigen Handwerken gehörendes (Nr. 3 des genannten §.) Gewerbe treiben, erfüllt werden, so daß sich dieses Vermögens-Erforderniß nicht allein auf diejenigen Personen beschränkt, welche unmittelbar vor dem Beisatze, der den Betrag des jährlichen Einkommens vorschreibt, „oder von dem Ertrage eines Vermögens leben" bezeichnet werden.

c) Nr. 1864 P. d. J. Die Regierung der Provinz zu N. berichtet wegen mehrerer Anfragen des Bürgermeisters zu N.

Beschluß vom 7ten April 1836.

Die von der Regierung dem von dem Bürgermeister zu N. aufgestellten allgemeinen Satze: „daß die Staatsdiener, welche „nach §. 27 der Gemeinde-Ordnung nicht verpflichtet sind, „Ortsbürger zu werden, sich nach §. 33 in das Verzeichniß „der Beisitzer eintragen zu lassen haben," beigefügte Einschränkung, welche dahin geht, daß jedoch diejenigen Staatsdiener, welche nach §. 27 der Gemeinde-Ordnung nicht verpflichtet, wohl aber dazu berechtigt sind, Bürger zu werden, die Wahl haben, Beisitzer zu werden, oder aber auch die Aufnahme zu Bürgern anzusprechen, in letzterem Falle dann aber nicht die gänzliche Befreiung vom Bürgergelde (nach dem Schlußsatze des §. 31), sondern nur die Heranziehung zu dem nicht vollen, sondern verhältnißmäßig geringeren Bürgergelde (nach dem zweiten Satze des §. 31) ansprechen können, wird für richtig erachtet ꝛc.

d) Nr. 2478 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage: ob die ungesetzliche Entziehung der Stimmfähigkeit eines Ortsbürgers bei der Wahl des Gemeinde-Ausschusses die Ungültigkeit dieser Wahl überhaupt bedingt oder gar nicht zur Folge habe, im Falle die Wahl von dem betreffenden Ortsbürger wegen seiner Ausschließung innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist als ungültig angefochten worden ist.

Beschluß vom 30sten März 1835.

Die Frage über den Einfluß der ungesetzlichen Entziehung der Stimmfähigkeit eines Ortsbürgers bei der Wahl des Ge-

meinde-Ausschusses auf die Gültigkeit des deshalbigen Wahlverfahrens überhaupt ist nach dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob diese Ungesetzlichkeit die gesammte Gemeinde in ihrem Anspruche auf einen, durch ordnungsmäßige Wahl erhaltenen, Gemeinde-Ausschuß verletzt hat. Hat nun auch der ausdrückliche Ausspruch über den Mangel der activen Wahlfähigkeit eines Ortsbürgers eine Ungültigkeit des Wahlverfahrens nur insoweit und alsdann zur Folge, als das Resultat der Wahl ein solches ist, daß eine einzige Stimme bei der Wahl des einen oder des anderen Mitgliedes des Ausschusses einen anderen Ausschlag gegeben haben, mithin die Abstimmung des ausgeschlossenen Ortsbürgers die Wahl verändert haben könnte, so ist doch weiter in Betracht zu ziehen, daß in dem ausdrücklichen Ausspruche über den Mangel der activen Wahlfähigkeit auch nothwendig die Entziehung der passiven (Schlußsatz des §. 27 der Gemeinde-Ordnung) liegt, und es muß angenommen werden, daß ein Ortsbürger, welcher ausdrücklich von dem Antheile an der Wahl ausgeschlossen wird, auch keine Stimme erhält, weil jeder Stimmende den Ausspruch des Ortsvorstandes über den Mangel der Stimmfähigkeit um so mehr als richtig präsumiren muß und seine Stimme nicht einem Ausgeschlossenen geben wird, weil möglicher Weise letzterer einen Irrthum des Ortsvorstandes nachweisen könnte, als die Verhältnisse, welche das Ruhen der Stimmfähigkeit begründen (§. §. 26 und 27 der Gem. Ordn.), nicht eine subjective Beurtheilung voraussetzen, sondern nur eine Folge bestimmter Thatsachen sind. Dieser Entziehung der passiven Wahlfähigkeit aber kann ein wesentlicher Einfluß auf das Product der Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses nicht abgesprochen werden, weil bei einer jeden dieser Wahlen Stimmen für den Ausgeschlossenen hätten entscheidend werden und die Zusammensetzung des Ausschusses verändern können rc.

§. 28.

Besondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeinde-Angehörigen, zu Ortsbürgern.

Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen:

a. eine unbescholtene Aufführung, desgleichen
b. den Besitz eines schuldenfreien Vermögens — unter Ausschluß der Kleidungsstücke, nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes — im Betrage
   1) von eintausend Thalern in Cassel,
   2) von sechshundert Thalern in Hanau, Fulda und Marburg,
   3) von vierhundert Thalern in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden,
   4) von dreihundert Thalern in den anderen Städten mit mehr als zweitausend Einwohnern,
   5) von zweihundert Thalern in den übrigen Städten und in den über eintausend Einwohner zählenden Landgemeinden,
   6) von einhundert fünfzig Thalern in den übrigen Landgemeinden.

Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeinde-Angehörigen nachgesucht; so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses auf das Doppelte bestimmt werden.

Von den in diesem §. bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, abgegangen werden.

§. 29.
Ehrenbürgerrecht.

Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich fasst.

§. 30.
Ausbürger.

Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen, und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderathes, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Recognitions-Geld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus, festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

§. 31.
Bürgergeld in den Städten.

Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht in einer Stadt erwerben, haben dafür ein Bürgergeld, gemäs der bisherigen Observanz oder der deshalbigen Feststellung durch den Gemeinderath und den Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei ein Unterschied zwischen Gemeinde-Angehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beizubehalten oder anzunehmen ist a), zu entrichten. Die

zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben wollen, sind nicht zur Leistung des vollen Bürgergeldes verbunden, sondern für dieselben ist in gleicher Weise ein verhältnißmäßig geringerer Betrag festzusetzen b).

Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben dürfen (vergl. §. 15 des Staatsdienstgesetzes), sind zur Bezahlung eines Bürgergeldes nicht verbunden c).

a) Nr. 1622 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage: 1) ob nach §. 31 der Gemeinde-Ordnung bei Feststellung des Bürgergeldes ein weiterer Unterschied hinsichtlich derjenigen Auswärtigen, welche eine Gemeinde-Angehörige heirathen wollen, anzunehmen sey, und 2) ob auch Frauenspersonen Bürgergeld zu entrichten haben.

Beschluß vom 24sten Februar 1836.

1) Die Vorschrift im §. 31 der Gemeinde-Ordnung, daß bei der Festsetzung des Bürgergeldes ein Unterschied zwischen Gemeinde-Angehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beibehalten oder angenommen werden soll, schließet nicht aus, noch einen weiteren Unterschied zwischen Auswärtigen festzusetzen, jenachdem dieselben eine Gemeinde-Angehörige heirathen wollen oder nicht.

2) Der selbstständige Erwerb des Bürgerrechtes durch eine Frauensperson und damit die Bezahlung des Bürgergeldes ist nach den §. §. 20 und 26 (Eingang vergl. §. 33) der Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen.

b) M. s. Note b zu §. 27.

c) Nr. 6580 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung des Gesuchs des Stadtkämmerers N. um Aufhebung der ihn in seinem Diensteinkommen kürzenden Verfügung der Regierung.

Beschluß vom 22sten Juli 1835.

Diejenigen Personen, welche nach §. 31 der Gemeinde-Ordnung zur Bezahlung des Bürgergeldes nicht verbunden sind, haben auch die Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-Eimer

aus demselben Grunde, aus welchem ihnen jenes nicht aufer- legt worden ist, nicht zu entrichten. Bei ihrer Aufnahme zu Bürgern hat mithin der Stadtkämmerer keine Bemühung, indem die Eintragung in das Verzeichniß der Bürger nach §. 21 der Gemeinde-Ordnung dem Ortsvorstande obliegt, dessen Funktionen mit denen des Stadtkämmerers unverträglich sind (§. 55 der Gem. Ordn.) und mit dieser Eintragung die Aufnahme beendigt wird. Hiernach ist der Stadtkämmerer N. zu bescheiden und wegen der Gebühren für Obststämme und Feuerlösch-Eimer zu verfügen. — Vgl. Min. Beschl. vom 24sten December 1835, Nr. 11,163 Pr. d. J. §. 23, Note a.

§. 32.

Hochbesteuerte Ortsbürger.

Da, wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche

a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- und anderen solchen direkten Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie

b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von fünf für jede weitere volle fünfzig Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte).

Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre *Mehreren*, die nicht sämmtlich in die *gesetzliche* Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt; so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemanne, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht

selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Niesbrauches dem Nutznieser, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

§. 33.

Beisitzer.

Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen a) Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen, oder heirathen wollen (vergl. jedoch §. 20), haben sich, im Falle sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden (§. 27), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen b).

Das Beisitzerrecht geht durch freiwillige Entsagung und durch Erwerb des Heimathsrechts in einer anderen Gemeinde verloren.

a) Ueber die Unfähigkeit der Frauenspersonen zu Erwerbung des Ortsbürgerrechts s. m. oben §. 20, Note a) Min. Beschl. v. 24sten Februar 1836, z. Nr. 1622 Pr. d. J.

b) Vgl. oben §. 27, Note c) Min. Beschl. v. 7ten April 1836, z. Nr. 1864 Pr. d. J., und §. 23, Note a).

§. 34.

Aufnahme als Ortsbürger oder Beisitzer.

Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme a) erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeinde-Angehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

a) Nr. 4971 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde der Einwohner N. N. wegen Zulassung der nicht als Ortsbürger aufgenommenen Beisitzer zur Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Beschluß vom 5ten Juni 1835.

Das Ortsbürgerrecht muß nicht nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden, sondern der Aufzunehmende muß um solche auch besonders ansuchen, und die Erklärung seines Willens kann nicht vorausgesetzt und supplirt, und er ohne deren Abgabe in das Verzeichniß der Ortsbürger eingetragen werden. Unterläßt ein solcher, der zur Erlangung des Ortsbürgerrechts verpflichtet ist, um dessen Ertheilung anzusuchen, so ist ihm zu seiner Meldung eine Frist zu setzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf seine Bestrafung zu veranlassen, seine Aufnahme aber erst auf erfolgte Anmeldung zu beschließen.

Dritter Abschnitt.

Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen).

§. 35.

In Beziehung auf verschiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als Orts- oder Schutzgenossen Diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrecht in einer anderen Gemeinde versehen, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbstständigem Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit, sey es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (s. §. 16 und §. 22), erwerben.

Titel III.

Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.

§. 36.

Gemeindebehörden überhaupt.

Die Gemeindehörden bestehen

1) aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist (s. §. 61);

2) aus einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschliesen hat, auch

3) aus einem Gemeinde-Ausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist.

§. 37.

Gemeinde-Versammlung.

In den Landgemeinden, welche nur fünfzig oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung

die Verrichtungen des Gemeinde-Ausschusses, überhaupt oder blos der grosen Ausschuß-Versammlung, vorbehaltlich anderweiter Verabredung, übernehmen, und gelten in diesem Falle die für den Beruf und das Verfahren des Ausschusses ertheilten Vorschriften ebenwohl der Regel nach für die Gemeinde-Versammlung.

In anderen Gemeinden findet eine Gemeinde-Versammlung nur dann Statt, wenn

1) die Verkündigung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an eine Landgemeinde geschehen muß, während in den Städten die Mittheilung durch das Gesetzblatt und das Provinzial-Wochenblatt, oder eine sonst übliche besondere Bekanntmachung, abgesehen von einer, in auserordentlichen Fällen von der Aufsichtsbehörde nöthig erachteten unmittelbaren allgemeinen Kundmachung genügt. Auserdem tritt eine Gemeinde-Versammlung ein,
2) wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses vorgenommen wird (vergl. §. 45),
3) wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen
4) wenn ein Gesetz es gebietet a).

a) Nr. 4578 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Anfrage des Kreisamtes N., ob der §. 121 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 als ein solches Gesetz zu betrachten sey, welches nach §. 37, Nr. 4 der Gemeinde-Ordnung eine Versammlung der Landgemeinden gebiete?

Beschluß vom 9ten Juli 1836.

Die in dem §. 121 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 vorgeschriebene Wahl der Orts-Erheber der direkten Steuern ist nicht durch die gesammte versammelte Gemeinde, sondern, da die Gemeinden jetzt in ihren Gemeindebehörden Organe haben,

deren Bestimmung ist, das Gesammt-Interesse der Gemeinde zu vertreten, welche Organe bei der Verkündigung der genannten Verordnung nicht vorhanden waren, durch die Gemeindebehörden zu bewirken, und zwar in analoger Anwendung der im §. 56 der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Vorschrift für die Annahme der geringeren Gemeinde-Dienerschaft, welcher die Orts-Erheber am nächsten zu vergleichen sind.

§. 38.

Wahl und Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses.

Zuvörderst erwählen unter der Leitung des Ortsvorstandes die stimmfähigen Ortsbürger (s. §. 27) in jedem Orte von eintausend Einwohnern und darunter zwölf, und in Orten von stärkerer Bevölkerung (zufolge des neuesten Staats-Handbuchs) noch für jede weiteren volle 500 Seelen zwei, jedoch nicht über 48, zur Hälfte ständige und zur Hälfte auserordentliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses aus den, 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alten, stimmfähigen Ortsbürgern, und zwar dergestalt, daß wenigstens die Hälfte der ständigen, sowie der auserordentlichen Mitglieder zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehöret. Das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger ist vierzehn Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen a).

Die durch das Zusammentreten der ständigen und der auserordentlichen Mitglieder sich bildende grose Ausschuß-Versammlung schreitet vorerst zur Wahl des aus den erstgedachten Mitgliedern zu entnehmenden Ausschuß-Vorstehers, nebst einem Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle.

Nach dem Ableben oder sonstigem Abgange einzelner Mitglieder ergänzen sich die ständigen Mitglieder durch auserordentliche Mitglieder, und diese hinsichtlich der grosen Ausschuß-Versammlungen wieder durch frühere abgegangene

Mitglieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder oder Gemeindevorsteher, und in deren Ermangelung durch angesehene stimmfähige Ortsbürger, gemäs den Einladungen, welche der Ausschuß, oder in Eilfällen der Vorsteher desselben, dazu ergehen lässet.

a) Nr. 3807. Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde der Bürger N. und sechszehn Genossen zu N., wegen Bestätigung der Ausschuß-Mitglieder.

Beschluß vom 11ten Juni 1836.

Der erste Beschwerdepunkt kann nicht für ungegründet erklärt werden.

Nach §. 38 der Gemeinde-Ordnung soll das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger „vierzehn Tage vor der Wahl" öffentlich aufgelegt werden. Dies ist dahin zu verstehen, daß das Verzeichniß die der Wahl unmittelbar vorausgehenden vierzehn Tage bis auf den Wahltag zu Jedermanns Einsicht aufliegen soll, um sich diejenigen Personen auswählen zu können, denen er seine Stimme geben will. Das Verzeichniß darf länger als vierzehn Tage, ausgehängt seyn, jedenfalls muß es während dieser letzten vierzehn Tage zugänglich sey. Daraus folgt weiter, daß die vollständige Auflegung vor der sechsten Wahl nicht auch für die siebente Wahl geltend gemacht werden kann. Die entscheidende Frage ist deshalb, ob das Verzeichniß die letzten vierzehn Tage vor der siebenten Wahl aufgelegen hat, und diese muß nach den Acten verneint werden. Denn die siebente Wahl fand statt am 20sten Februar d. J. Die Auflegung des Verzeichnisses konnte erst mit dem 6ten Februar d. J. angehen, weil unter diesem Tage die sechste Wahl aufgehoben wurde, also hätte vom 6ten bis 20sten Februar die Auflegung nicht unterbrochen werden dürfen. Dies hat aber zweimal stattgefunden.

Nr. 5594 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage, ob vor der Vornahme neuer sowohl, als Ergänzungswahlen für den Gemeinde-Ausschuß und für den Gemeinderath jedesmal die Aufstellung und Offenlegung eines neuen Verzeichnisses der hochbesteuerten Ortsbürger erforderlich sey.

Beschluß vom 23sten Juli 1836.

Wenn es zulässig seyn sollte, in der Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes eine Veränderung vorzunehmen, so würde

die Beschlußnahme darüber lediglich für die große Ausschuß-Versammlung gehören (§. 39 der Gem. Ordn.), ohne daß dabei eine Vereinbarung mit dem Stadtrathe vorauszugehen hätte. Es erscheint aber überall unstatthaft, daß die bei der ersten Wahl festgesetzte Zeit verändert, gemehrt oder gemindert werde. Daß sie nicht gemindert werden dürfe, geht daraus hervor, daß das Gesetz für den Fall des Abgangs eines Mitgliedes eine unverzügliche Ergänzungswahl vorschreibt, und der Grund dieser Vorschrift gilt auch gegen eine Erhöhung. Diejenige Zahl, welche die große Ausschuß-Versammlung bei der Wahl des Stadtrathes festgesetzt hat, muß für die Amtsperiode des Stadtrathes (§. 51 der Gem. Ordn.) festgehalten werden, und nur wenn ein neuer Stadtrath gewählt wird, kann diese Zahl anderweit bestimmt werden.

Wenn es hiernach zwar nicht einer Entscheidung rücksichtlich des Verzeichnisses der hochbesteuerten Ortsbürger für die Wahl weiterer Mitglieder des Stadtrathes bedarf, so bleibt eine solche jedoch für Ergänzungswahlen nöthig, und wird dahin ertheilt, daß allerdings nicht dasjenige Verzeichniß fortwährend beibehalten werden kann, was bei der ersten Wahl zum Grunde gelegt worden, sondern daß ein neues Verzeichniß, nach Maßgabe der immittelst eingetretenen Veränderungen, für jedes Kalenderjahr angefertigt und den im Laufe dieses letztern vorkommenden Wahlen zu Grunde gelegt werden muß, also mit dem Anfange des Jahres 1835 für dieses Jahr ein neues Verzeichniß aufzustellen war.

Uebrigens muß bei der Wahl von Mitgliedern des Gemeinderathes das Verzeichniß der Hochbesteuerten zwar jedenfalls wenigstens vor der Wahl am Wahltage und kann auch einige Zeit vorher öffentlich aufgelegt werden, es ist aber nicht gesetzliches Erforderniß, daß dasselbe vierzehn Tage lang vor der Wahl öffentlich aufgelegen habe, welcher Zeitraum nur für die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses im §. 38 der Gem. Ordn. vorgeschrieben ist.

§. 39.

Wahl des Gemeinderathes.

Die große Ausschuß-Versammlung erwählt unter Aufsicht des Ortsvorstandes aus den stimmfähigen Ortsbürgern, welche nicht unter 23 Jahre und nicht über 70 Jahre alt seyn dürfen, in den Hauptstädten sechs bis zwölf,

in den übrigen Städten vier bis acht, und in den Landgemeinden zwei bis sechs Mitglieder des Gemeinderathes oder bei eingetretenem Tode oder sonstigem Abgange eines derselben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar dabei sind auch die Mitglieder des Ausschusses selbst a).

Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes muß immer zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehören; auch ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindewesen erfahren seyen.

a) Nr. 11,630 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet zum Beschlusse vom 10ten December d. J., wegen der Vollziehung der Gemeinde-Ordnung.

Beschluß vom 31sten December 1834.

Der Regierung wird rücksichtlich des von ihr unterm 3ten d. M. an die Kreisämter erlassenen Ausschreibens eröffnet, daß

2) die Mitglieder des Gemeinderathes nicht aus den stimmfähigen Ortsbürgern und auch aus den Mitgliedern des Ausschusses (copulativ) zu erwählen sind, vielmehr nach §. 39 die Mitglieder des Ausschusses zwar auch gewählt werden können, nicht aber gewählt werden müssen, und der Gemeinderath auch lediglich aus Bürgern gewählt werden kann, die nicht zum Ausschusse gehören.

§. 40.

Wahl des Ortsvorstandes.

Die Wahl des Ortsvorstandes wird so oft, als sie erforderlich ist, von der großen Ausschuß-Versammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderathe unter der Leitung des Ausschußvorstehers und, wenn die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beiseyn eines Mitgliedes oder Commissars der Provinzial-Regierung in den Hauptstädten

(Cassel, Hanau, Fulda und Marburg), des Regierungs-Deputirten in Rinteln, sowie des Kreisrathes oder des anstatt desselben zuständigen Verwaltungsbeamten in den anderen Orten, bewirkt a).

a) Nr. 7765 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über das Gesuch des Beigeordneten N. zu N., um Entbindung von den ihm übertragenen Bürgermeisterei-Geschäften.

Beschluß vom 3ten September 1835.

Wenn der Fall eintritt, daß der Bürgermeister an der Versehung seines Amtes gehindert ist, und auch dessen Beigeordneter (§. 62 der Gem. Ordn.) abgeht oder verhindert wird, ersteren zu vertreten, ist ein interimistischer Bürgermeister (der sich sodann auch einen Beigeordneten erwählt) für so lange, als die Verhinderung des Bürgermeisters (bezüglich des Beigeordneten) dauert, in der für die Bürgermeisterwahl gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§. 40 der Gem. Ordn.) zu wählen und zu bestätigen (§. 50 daselbst).

§. 41.

Verschiedene Benennung der Ortsvorstände.

Der Ortsvorstand führt

1) in den Hauptstädten den Namen eines Oberbürgermeisters,
2) in den anderen Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters.

Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehülfe und Stellvertreter beigeordnet werden; so kommt ihm der Titel „Bürgermeister“ zu a).

a) Nr. 8553 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen der Wahl eines besoldeteten Gehülfen und Stellvertreters des Oberbürgermeisters zu N.

Beschluß vom 3ten October 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß die Vorschrift des §. 62 der Gemeinde-Ordnung zur Absicht hat, für alle Gemeinden, ohne Unterschied, Vorsorge zu treffen, daß in den Fällen einstweiliger Verhinderung des Bürgermeisters oder des Bedürfnisses einer Unterstützung für denselben, es an einer alsbald bereiten, jedoch vorübergehenden, Aushülfe nicht fehle. Verschieden davon sey aber die Bestellung eines besonderen, besoldeten Bürgermeisters neben dem Oberbürgermeister in den Hauptstädten nach §. 41 der Gemeinde-Ordnung, welche dazu dienen solle, eine bleibende Aushülfe zur Theilung der Geschäfte alsdann zu beschaffen, wenn diesen der Oberbürgermeister allein vorzustehen nicht ausreiche, ein Fall, welcher auch nur für eine so umfassende Gemeinde-Verwaltung angenommen sey, als eine Provinzial-Hauptstadt, ungeachtet der Trennung der Polizei von dem Dienstkreise des Oberbürgermeisters, darbieten werde. Der §. 62 bestehe in der Weise neben dem §. 41, daß auch die Bestellung eines Bürgermeisters neben dem Oberbürgermeister die Auswahl eines Beigeordneten des letzteren nicht ausschließe. In den Hauptstädten, in welchen das Bedürfniß zur Bestellung eines Bürgermeisters neben dem Oberbürgermeister von dem Gemeinderath und Ausschusse anerkannt werde, sey sodann dieser Bürgermeister nach gleicher Form und Vorschrift, wie der Oberbürgermeister, zu wählen und zu bestätigen.

§. 42.

Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.

Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Ortsbewohner, welche nicht in zerrütteten Vermögens-Umständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt.

Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist; so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat.

Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts= und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten, auser Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

§. 43.

Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.

Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher si das Oberbürgermeister= oder Bürgermeister=Amt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.

§. 44.

Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts= und Schwägerschafts=Verhältniß.

Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes oder ständige Mitglieder des Gemeinde=Ausschusses seyn dürfen, wenn nicht in Ansehung der Städte die Regierung, und in Ansehung der Landgemeinden das Kreisamt dispensirt a).

a) Nr. 6220 Pr. d. J. Der Ausschuß-Vorsteher N. zu N. führt im Namen von neun Ausschußmitgliedern Beschwerde wegen Bestellung des bisherigen Greben N. zum Bürgermeister.
Beschluß vom 18ten Juli 1835.

Die Regierung zu N. hat den Beschwerdeführer zu bescheiden, daß durch seine Beschwerdeschrift die Verfügung der Regierung vom rc. nicht widerlegt worden und es bei letzterer, unter Zurückweisung seiner Beschwerde, sein Bewenden behalte, da rc.

2) ein Verwandtschafts-Verhältniß zwischen dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderathes oder Ausschusses überall kein gesetzliches Hinderniß zur Bekleidung des Bürgermeister-Amtes abgiebt, der §. 44 der Gem. Ordn. vielmehr nur untersagt, daß gewisse Verwandte zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes oder ständige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses seyn dürfen, den Bürgermeister aber unter dieser Beschränkung nicht mitbegreift, wozu noch kommt, daß nicht einmal ein solches nahes Verwandtschafts-Verhältniß, als der genannte §. bezeichnet, zwischen dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderathes zu N. vorhanden ist.

§. 45.

Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Die Wahl der Ausschußmitglieder durch die stimmfähigen Ortsbürger geschiehet von diesen in Person mündlich zu Protokoll des Ortsvorstandes, und zwar in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden a).

In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäßig findet und die Aufsichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (siehe §. 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine bestimmte Anzahl von Ausschußmitgliedern, jedoch ohne Beschränkung auf die Bewohner eines Stadttheiles, zu wählen hat, — wofern nicht etwa die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieses Wahlgeschäft in Klassen nach der Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder Lebensweise festsetzen würden b).

Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von stimmfähigen Ortsbürgern nicht ungültig, doch hat der Ortsvor-

stand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Drittheil abgestimmt hat, dahin einzuschreiten, daß mittelst nachträglicher Abstimmung diese Anzahl ergänzt werde c).

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Bestimmung des Ortsvorstandes geschieht.

Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entschuldigung mehrmals zurückbleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehuug der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf drei bis neun Jahre auszusprechen d).

Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müssen binnen acht Tagen bei der Aufsichts-Behörde angebracht werden e), und sind späterhin, wofern nicht etwa diese Behörde ohnehin von Amtswegen einzuschreiten sich veranlasst findet, nicht zu beachten, f).

a) Nr. 330 Pr. d. J. Das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses betreffend.

Beschluß vom 10ten Januar 1835.

Sämmtlichen Regierungen wird zur Nachachtung und alsbaldigen Bescheidung aller betreffenden Behörden, behufs der Verhütung einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des §. 45, Satz 1 der Gem. Ordn., bekannt gemacht, daß der ebengenanten Bestimmung, wonach die Wahl der Ausschußmitglieder

„in einem Acte für die ganze Zahl der zu Wählenden geschehen soll,"

nicht der Sinn unterzulegen ist, daß sämmtliche stimmfähige Ortsbürger ihre Stimmen zur Wahl an einem Tage ohne Unterbrechung abzugeben haben, oder daß das ganze Wahlverfahren, die Aufnahme des ganzen Protokolls über die Wahl bis zu dessen Schließung ununterbrochen vor sich gehe, sondern daß gegentheils die fragliche Bestimmung nur soviel enthalte, daß der einzelne abstimmende Bürger in einer Reihefolge sämmtliche Personen zu bezeichnen habe, welche er zu Mitgliedern des Ausschusses wähle, oder daß die Abstim-

mung des Einzelnen in einem Akte für die ganze Zahl der von ihm zu Wählenden erfolgen müsse.

b) Nr. 426 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über eine Beschwerde der Ortsbürger N. und N. daselbst, wegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl des dasigen Gemeinde-Ausschusses.

Beschluß vom 21sten Januar 1835.

Die Beschwerde wird in Betracht,

1) daß die Vornahme der Wahl nach Stadttheilen dermalen überhaupt nicht zulässig war und ist, weil eine Eintheilung der Stadt in Stadttheile erst nach Maßgabe der Vorschrift des (im §. 45 ausdrücklich in Bezug genommenen) §. 53 der Gem. Ordn. erfolgen kann und deren Ausführung die Wirksamkeit der jetzt erst zu wählenden neuen Gemeinde-Behörden (Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses) voraussetzt und erfordert,

2) rc.

für begründet gefunden und hat die Regierung mit Aufhebung der vorgenommenen Wahl die Vornahme einer anderweiten Wahl zu verfügen.

c) Nr. 3136 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde der Einwohner N. N. in N., in Betreff der Gemeinde-Ausschuß-Wahl daselbst.

Beschluß vom 30sten April 1835.

rc. Der Regierung wird sodann eröffnet, daß den Gründen, aus welchen von ihr die vorgenommene Wahl für ungültig erklärt worden, nicht beigestimmt werden könne. Denn es wird von ihr selbst eingeräumt, daß die irrthümliche Zulassung der Abgabe von Stimmen für nicht wahlfähige Personen im Allgemeinen die Wahl nicht ungültig mache. Dieses zugegeben, kann die Größe der Zahl von ungültig abgegebenen Stimmen nichts ändern, da bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses eine relative Stimmenmehrheit entscheidet, und ein Mitglied auch mit einer äußerst geringen Stimmenzahl erwählt werden kann, ohne daß ungültige Stimmen (für nicht wahlfähige Personen) abgegeben werden, und der Satz 3 des §. 45 der Gem. Ordn. nicht vorschreibt, daß die erforderliche Hälfte, bezüglich Drittheil der Stimmen der Abstimmenden nur stimmfähige Personen bezeichnet haben dürfe. Die Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist mithin als gültig zu betrachten, wenn nur überall für soviele Personen eine relative Stimmenmehrheit sich herausstellt, als die gesetzliche Anzahl der Ausschußmitglieder beträgt.

d) Siehe die Note d zu §. 27.

Nr. 8328 Pr. d. J. Das Justiz-Ministerium äußert sich auf das diesseitige Ersuchen um Eröffnung: ob bedeutende Holzfrevel zu den im §. 26, pos. 2 der Gem. Ordn. gedachten Vergehen zu rechnen seyen.

Beschluß vom 22sten September 1836.

Der Regierung zu N. wird auf den Bericht vom ꝛc. eröffnet,

1) daß wenn ein Mitglied eines Gemeinde-Ausschusses in eines derjenigen, im §. 26 der Gem. Ordn. bezeichneten Verhältnisse kommt, welche nach dem Schlußsatze des §. 27 derselben das Ruhen der Stimmfähigkeit zur Folge haben, dasselbe eo ipso aufhört, Mitglied des Ausschusses zu seyn, und weder von dem Ausschusse eine Ausstoßung besonders zu beschließen ist, noch hier nach §. 63, lit. c, und §. 64, Nr. 5 der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse die Entziehung der Stimmfähigkeit auszusprechen hat. Denn die Verhältnisse, welche nach §. 26, Nr. 1 bis 5 das Ruhen der Stimmfähigkeit begründen, erfordern keine subjective Beurtheilung, sondern sind nur eine Folge bestimmter Thatsachen; bei ihnen findet die Befugniß zur Entziehung der Stimmfähigkeit durch den Gemeinderath im Einverständniß mit dem Ausschusse keine Anwendung, welche ihren Gegenstand vielmehr in der Vorschrift des §. 45, Satz 5 der Gemeinde-Ordnung erhalten hat;

2) daß bedeutendere Holzfrevel nur alsdann zu den im §. 26, Nr. 2 der Gem. Ordn. gedachten Vergehen zu rechnen sind und das Ruhen der Stimmfähigkeit nach sich ziehen, wenn sie in einer solchen Entwendung von Holz aus dem Walde bestanden haben, das bereits überwiesen und dadurch in das Eigenthum eines Andern, als des Wald-Eigenthümers, übergegangen war, nicht aber Entwendungen von noch auf dem Stamme befindlichem oder noch nicht überwiesenem Holze, weil solche nach der, im Volke unleugbar herrschenden, Ansicht nicht die, im Gesetze unterstellte, Folge haben, den Thäter in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und des Antheils an den öffentlichen Angelegenheiten unwürdig zu machen.

e) Nr. 1875 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde mehrerer Ortsbürger zu N. über die dasige Wahl der Ausschußmitglieder.

Beschluß vom 20sten März 1835.

Die im Schlußsatze des §. 45 der Gemeinde-Ordnung gesetzte achttägige Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen die

Wahl des Gemeinde-Ausschusses wegen mangelhaften Verfahrens ist von dem Zeipunkte an zu rechnen, wo die Erklärung über die Gesetzmäßigkeit der Wahl von der betreffenden Behörde (§. 49 der Gem. Ordn.) ertheilt worden ist, weil hierdurch erst sich ergiebt, ob das Wahlverfahren überhaupt bestehen werde oder nicht, und ob die vorzubringenden Einwendungen nicht schon von der Behörde gerügt und deren Erledigung gefordert worden ist. Es werden deshalb die, wegen der Verweisung ihrer Beschwerdeschriften an das Kreisamt, von den Beschwerdeführern gegen die Regierung vorgebrachten Beschwerden zurückgewiesen.

Nr. 8145 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde der Ortsbürger N. N. zu N., in Betreff der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Beschluß vom 23sten September 1835.

rc. Uebrigens wird mit Rücksicht auf den Regierungs-Beschluß vom rc. bemerkt, daß richtig dahin entschieden ist, wie die Erklärung über die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens wegen der im §. 45 der Gem. Ordn. zur Anbringung von Einwendungen gesetzten achttägigen Frist nicht bis zum Ablaufe dieser Frist ausgesetzt bleiben müsse, daß diese Frist vielmehr von dem Zeitpunkte an zu rechnen ist, wo die Erklärung über die Gesetzmäßigkeit der Wahl ertheilt worden, weil dadurch sich erst ergiebt ob das Wahlverfahren überhaupt als bestehend angenommen werde, oder ob die vorzubringenden Einwendungen nicht schon von der Behörde gerügt und deren Erledigung gefordert worden ist; weshalb auch anzuordnen ist, daß die Erklärung über die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens in der Gemeinde bekannt gemacht werden muß.

f) Nr. 11,534 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Bürgers N. u. Gen. zu N. in Betreff der daselbst Statt gehabten und bestätigten Wahl eines Gemeinde-Ausschusses, sowie über die Vorstellung der großen Ausschuß-Versammlung zu N. in Betreff der Wahl eines Bürgermeisters für die dasige Stadt.

Beschluß vom 17ten März 1836.

Der Regierung wird Folgendes eröffnet:

Es ist nicht angeordnet, daß das Resultat der Wahl des Gemeinde-Ausschusses in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werde, und würde auch eine solche Anordnung nicht zweckmäßig seyn, da die Wahl, ehe die Erklärung deren Gesetzmäßigkeit hinzugetreten, noch keinen Bestand hat, etwas

Unfertiges ist. Das einzelne Gemeindeglied wird daher nicht davon unterrichtet, inwiefern seine etwaige Bedenken über die Wahl durch das Ergebniß der letzteren gehoben sind oder nicht; er weiß wohl den Wahltag, nicht das Resultat des Wahlverfahrens, was er in der Regel zur Anbringung einer Einwendung nicht wird entbehren können. Es ist ferner auch für die Erklärung der Gesetzmäßigkeit der Wahl (§. 49 der Gemde. Ordn.) keine Frist angeordnet, dieselbe kann mithin sowohl vor dem Ablaufe von acht Tagen nach dem Wahltage, als nach diesem Ablaufe eintreten und es wird also auch nicht erreicht, daß diese Einwendungen vor der Erklärung zur Anzeige kommen müßten und berücksichtigt werden könnten, um eine Zurücknahme jener Erklärung zu vermeiden.

Die im Schlußsatze des §. 45 der Gem. Ordn. angeordnete Frist hat nun den Zweck, den Betheiligten Zeit zur Anbringung von Beschwerden über das Wahlverfahren zu lassen, hierzu aber einen unerstrecklichen Termin zu setzen, damit nicht durch Einwendungen, die nach langer Zeit erst vorgebracht werden, die Sicherheit für das Bestehen der Wahlen immer noch gefährdet werden könne, von welchen letzteren wieder die Wahl des Gemeinderathes und des Bürgermeisters abhängt.

Dieser Zweck des Gesetzes wird in jeder Beziehung erreicht, wenn die Frist sich von dem Zeitpunkte an datirt, wo die Erklärung der Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens gegeben ist, welche in der Gemeinde publicirt werden muß, weil dadurch eine Gemeinde=Behörde eingesetzt wird; wogegen, wie vorbemerkt, das Resultat der Wahl nicht bekannt gemacht wird, — und ferner erreicht, daß die Betheiligten von unnützen Einwendungen abgehalten werden, welche die Behörden, die denselben von selbst abgeholfen haben würden, ohne Bedürfniß behelligen.

§. 46.

Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorstandes.

Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und des Ortsvorstandes werden in der betreffenden Wahlversammlung (s. §. §. 39 und 40) durch geheime Stimmgebung mittelst Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geschrieben sind, welche vorgeschlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeschlagenen Personen nicht hinlänglich

bezeichnen, werden, sofern der Aussteller sich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt.

Wenn bei der Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäsigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl a).

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäsigen Stimmen überschreitet, erzielt, so tritt das im Gesetze vom 16ten Februar 1831, §. §. 36 und 37, vorgeschriebene Verfahren ein b).

Dem Dirigenten des Wahlgeschäfts stehen als Wahlgehülfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlversammlung zur Seite, welche dazu von dieser Versammlung bestimmt seyn werden.

a) Nr. 2159 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage: was im §. 46, Satz 2 der Gemeinde-Ordnung unter absoluter Stimmenmehrheit zu verstehen sey.

Beschluß vom 14ten März 1835.

Der §. 46, Satz 2 der Gemeinde-Ordnung ist dahin zu verstehen, daß zur gültigen Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes erforderlich ist, daß der Gewählte wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen sämmtlicher (nach Vorschrift des §. 38 an und für sich vorhandener) Mitglieder der großen-Ausschuß-Versammlung (§. 39 der Gem. Ordn.) — als der ordnungsmäßigen Stimmenzahl — für sich hat, ohne daß, um diese absolute Mehrheit der ordnungsmäßigen Stimmenzahl zu erhalten, nothwendig ist, daß keiner von der ordnungsmäßigen Anzahl der Stimmberechtigten in der Wahlversammlung gefehlt habe.

b) Nr. 7134 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen der Wahl der Stadtrathsglieder der Stadt N.

Beschluß vom 7ten August 1834.

Die zweite Wahl (§. 46, Satz 2 der Gem. Ordn.) konnte auf die vier fehlenden Personen zusammengefaßt werden, da

für diese zweite Wahl kein abweichendes Wahlverfahren vorgeschrieben und dafür die Regel im Satz 1 des §. 46 zu befolgen ist.

Nachdem aber diese zweite Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hatte, so war nunmehr die dritte, und jede folgende Wahl nach Vorschrift der §. §. 36 und 37 des Gesetzes vom 16ten Februar 1831 vorzunehmen. Diese §. §. aber lassen nicht die gleichzeitige Wahl mehrerer Personen zu, sondern erfordern für eine jede eine besondere Wahl.

Die dritte Wahl (entsprechend der zweiten Wahl jener §. §.) mußte also erstlich nur auf das siebente Mitglied des Stadtraths gestellt, und zweitens dabei davon ausgegangen und zur Grundlage genommen werden, ob nicht eines der im genannten §. 37, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Sachverhältnisse aus der zweiten Wahl vorhanden war (der im §. 36 vorgesehene Fall, daß von 2 Personen jede die Hälfte der Stimmen für sich habe, konnte nicht eintreten, weil die Zahl der Anwesenden Wähler eine ungleiche — 39 — gewesen ist). Hiernach muß die Wahl des siebenten, achten, neunten und zehnten Mitgliedes neu und für jedes einzeln nach den bemerkten §. §. 36 und 37 vorgenommen, bei der Wahl des siebenten aber zuerst die Anwendbarkeit einer der Vorschriften des §. 37 aus dem Protokolle festgestellt und verfolgt werden.

Anmerk. Bei der Wahl des Stadtraths zu N. waren von zehn Mitgliedern nur sechs bei der ersten Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, hierauf die zweite Wahl auf die fehlenden vier Mitglieder zusammengestellt, und da auch diese nur für zwei eine absolute Stimmenmehrheit ergab, die dritte Wahl wieder auf die fehlenden zwei Mitglieder zusammen, und erst die folgenden Wahlen auf einzelne Mitglieder gestellt worden.

Nr. 11,020 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Wahl des N. N. zum Mitgliede des dasigen Stadtrathes.

Beschluß vom 15ten Januar 1836.

1) Die Ansicht der Regierung, welche dahin geht, daß der Satz 2 des §. 46 der Gemeinde-Ordnung — welcher dahin zu verstehen ist, daß zur gültigen Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes erfordert wird, daß der Gewählte wenigstens eine Stimme mehr, als die Hälfte sämmtlicher nach §. 38 der Gem. Ordn. im Ausschusse vorhandener Stimmen erhalten habe — auf den Fall keine Anwendung finde, wenn das in den §. §. 36 und 37 des Gesetzes vom 16ten Februar 1831 vorgeschriebene Verfahren eintrete (§. 46, Satz 3 der Gem. Ordn.), nachdem die zweimalige Wahl nach §. 46, Abs. 2 kein gültiges Wahlprodukt ergeben habe, wird für richtig erklärt.

§. 47.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses kann nur wegen Mangels einer gesetzlich erforderten Eigenschaft, sowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit oder ein schweres Körpergebrechen, oder durch eintretende häufige Reisen oder längere Abwesenheit vom Orte, abgelehnt werden.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes darf noch auserdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten neun Jahre, und in Cassel innerhalb der letzten achtzehn Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderathe oder eines anderen ihr an Mühwaltung vergleichbaren, nicht etwa blos in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausschußgeschäften bestehenden, unbesoldeten Gemeinde-Amtes stattgefunden hat.

Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen ohne wesentlichen Eintrag für seinen dem Publikum wichtigen Beruf, z. B. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer und dergl., oder ohne erhebliche Störung seines Wohlstandes nicht die Pflichten eines Mitglieds des Gemeinderathes erfüllen könne; so darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlassen. Auch hat im Falle der Beschwerde über versagte Zulassung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten, gehörig in Gewißheit gesetzten, besonderen Verhältnissen, für deren Dauer eine angemessene Befreiung auszusprechen.

Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Amte der gedachten Art berechtigen, geben,

wenn sie nach dessen Annahme entstehen, auch die Befugniß, solches niederzulegen a).

a) Nr. 11,302 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Entlassung eines Ausschußmitgliedes von seinem früher an genommenen Amte.

Beschluß vom 5ten December 1836.

Da ein Gemeinde-Ausschuß, als eine ihrem Charakter nach die Gemeinde-Verwaltung controlirende Behörde (§. 36 der Gem. Ordn.), nicht unmittelbar in diese Controlle einschlagende Geschäfte nur insoweit ausüben darf, als sie durch das Gesetz ihm ausdrücklich zugewiesen sind (wohin die im Schlußsatze des §. 38 der Gem. Ordn. eingeräumte Befugniß der Ergänzung gehört), dem Gemeinde-Ausschusse aber die Entscheidung darüber, ob die Entlassung eines Ausschußmitgliedes von seinem Amte (welche übrigens lediglich bei dem Daseyn eines der im Satz 1 des §. 47 der Gem. Ordn. bezeichneten Verhältnisse Statt finden kann) zuzugestehen sey, nicht eingeräumt ist, diese Entscheidung daher, als Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung, der die letztere besorgenden Behörde zukommt; so ist dieselbe dem betreffenden Gemeinderathe zu überlassen.

§. 48.

Besondere Zustimmung hinsichtlich der Hof- und Staatsdiener.

Die im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geschäfte ablehnen, wenn sie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienste nicht verträglich erscheinen.

Vor der Uebernahme eines Gemeinde-Amtes müssen sie jedenfalls bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß einholen. Diese kann auch zurückgenommen werden, sobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienst, oder für die Gemeinde-Verwaltung sich in der Folge ein Nachtheil ergiebt a).

a) Nr. 2844 Pr. d. J. Die Regierung zu N. äußert sich über die Frage: ob Advocaten Obergerichts-Anwälte und ausübende Aerzte hinsichtlich der Annahme von Gemeindeämtern, als Staatsdiener anzusehen seyen.

Beschluß vom 31sten März 1835.

Die Anfrage der Regierung zu N.: ob Advocaten, Obergerichts-Anwälte, Aerzte und Wundärzte in die Klasse der Staatsdiener zu rechnen seyen, welche nach §. 48 der Gem. Ordn. der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zur Uebernahme eines Gemeinde-Amtes bedürfen, wird verneint.

Nr. 2156 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Statt gehabte Wahl der Mitglieder des dasigen Stadtrathes.

Beschluß vom 14ten März 1835.

Ein Gemeinde-Ausschuß kann erst alsdann als bestehend angesehen werden, wenn soviel Mitglieder desselben zu seinem ersten Zusammentritt vorhanden sind, als nach §. 38 der Gem. Ordn. vorhanden seyn müssen. Um gesetzlich als Mitglied des Ausschusses bestehen zu können, bedarf es nun für Staatsdiener noch insbesondere der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 48 der Gem. Ordn. So lange diese für sie nicht existirt, sind sie als Mitglieder des Ausschusses noch nicht als vorhanden zu betrachten, und der Ausschuß ist also nicht gesetzlich constituirt. Wenn diese Erlaubniß nun zwar zu N. dem N. N. und dem N. N. noch gefehlt hat, als der Ausschuß seine Functionen angetreten und die Wahl der Mitglieder des Stadtrathes vorgenommen, so läßt sich doch dieser Mangel durch die bald darauf ertheilte Erlaubniß als nachträglich geheilt betrachten. Wenn von diesem Gesichtspunkte aus die betreffenden Personen als gleich nach ihrer Wahl mit der erforderlichen Genehmigung versehen sich darstellen, so folgt aus den eben berührten Grundsätzen, daß die Wahl der Mitglieder des Stadtrathes nur in Folge der Theilnahme der fraglichen beiden Personen an derselben als gültig sich betrachten läßt, indem gegentheiligen Falles anzunehmen wäre, daß ein gesetzlich nicht completter Ausschuß gehandelt hätte. Mithin kann es auf einen etwaigen Ausschlag, welchen die Stimmen jener beiden Staatsdiener zur Wahl eines Mitgliedes des Stadtrathes gegeben haben sollte, bei der Entscheidung über die Gültigkeit dieser Wahl nicht ankommen.

Nr. 5351 Pr. d. J. Das Kreisamt zu N. bittet um Belehrung in Betreff der Erklärung über die Gesetzmäßigkeit des Bürger-Ausschusses zu N.

Beschluß vom 10ten Juni 1835.

Dem Kreisamte zu N. wird eröffnet, daß, da ein Gemeinde-Ausschuß erst alsdann als bestehend angesehen werden kann, wenn soviel Mitglieder desselben zu seinem ersten Zusammentritte vorhanden sind, als nach §. 38 der Gem. Ordn. vorhanden seyn müssen, für einen Staatsdiener aber es der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf, um gesetzlich als Mitglied des Ausschusses bestehen zu können, mithin, so lange diese Erlaubniß ihnen noch nicht ertheilt ist, dieselben als Mitglieder des Ausschusses noch nicht vorhanden und ein gesetzlich completter Ausschuß noch nicht constituirt ist, — der gestellte Antrag (wonach die Wahl des Gemeinde-Ausschusses zu N. für gesetzmäßig zu erklären sey, wenn bis zum Ablaufe einer bestimmten Frist von den gewählten Staatsdienern die Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde nicht beigebracht werde) unzulässig ist, vielmehr die zu Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses gewählten Staatsdiener zu erinnern sind, die Auswirkung der erforderlichen Erlaubniß besonders zu beschleunigen.

§. 49.

Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses treten in ihren Beruf, sobald in den Hauptstädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der statt dessen zuständige Verwaltungsbeamte (s. §. 92) das Wahlverfahren für gesetzmäßig erklärt haben wird a).

Die Mitglieder des Gemeinderathes treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierung oder ein Kommissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat:

„daß sie die Landes-Verfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäsigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäs verwalten, auch sonst mit allen

ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen."

In gleicher Weise werden die Ortsvorstände vor ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. §. 50) verpflichtet.

a) Nr. 945 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen Erledigung der Vorschrift des §. 49 der Gem. Ordn., von der Gesetzmäßigkeit der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Beschluß vom 12ten Februar 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß der Satz 2 des §. 47 der Gemde. Ordn., worin die Theilnahme an den Ausschuß-Geschäften ausdrücklich als unbesoldetes Gemeindeamt bezeichnet wird, ferner die §. §. 98 und 101 derselben (auch die Ueberschrift des §. 49) darüber, daß die Versehung der Geschäfte eines Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses als ein Gemeindeamt zu betrachten ist, keinem gegründeten Zweifel Raum lassen könne.

§. 50.

Bestätigung des Ortsvorstandes.

Die Ortsvorstände werden

1) in den Hauptstädten vom Landesherrn,
2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz,
3) in den Landgemeinden von dem Kreisrathe,
4) in der fürstlich-rotenburgischen Quart, den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal aber von der fürstlich-rotenburgischen Herrschaft, den Standesherrschaften und der Patrimonialgerichtsherrschaft

bestätigt a).

Wird der Gewählte aus besonderen Gründen nicht bestätigt; so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden b).

Stehet der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amt entgegen;

so kann dieser Anstand auch mittelst angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

a) Nr. 138 Pr. d. J. Die Ausführung des §. 50 der Gemde. Ordn. wegen der Bestätigung der Ortsvorstände betreffend.

Beschluß vom 5ten Januar 1835.

Sämmtliche Regierungen werden darauf aufmerksam gemacht und haben die Landräthe dahin zu instruiren, daß in der Bestätigung der Bürgermeister ihnen das Mittel gegeben ist, die Auswahl nur solcher Personen zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes zu bewirken, welche hinlängliche Sicherheit für eine vollständig genügende Versehung dieses Amtes geben, welches sowohl nach der jetzigen Stellung der Gemeinden, als auch namentlich bei der jetzigen Einführung der neuen Gemeinde-Verfassung eine vorzügliche Wichtigkeit hat. Durch die Bestätigung muß erreicht werden, daß es in keiner Gemeinde zum Amtseintritt eines Bürgermeisters kommen kann, dessen Wahl die Aufsichtsbehörde für einen Mißgriff, und durch welche sie die Verwaltung des Gemeindewesens und nicht weniger die Polizei-Verwaltung für gefährdet oder auch nur solchen Händen anvertraut hält, deren Tüchtigkeit zweifelhaft erscheint. Es ist daher nicht hinlänglich, daß die Wahlformen sämmtlich beobachtet sind, und gegen den Gewählten kein besonderes Bedenken obwaltet; die bestätigende Behörde muß die Ueberzeugung haben, daß der Gewählte eine Gesinnung, Entschlossenheit und Geschäftskenntniß in diesem Amte bethätigen könne und werde, zu dessen Bekleidung Unbescholtenheit und gewöhnlicher Fleiß eines guten Hausvaters nicht anreichen. Es muß festgehalten werden, daß, namentlich in den kleineren Gemeinden, welche nur wenige, zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes fähige Männer enthalten, wenn die Gemeinde keinen von diesen, sey es aus Unverstand oder Gleichgültigkeit, oder auch wohl deshalb, weil eben diese als frühere Ortsvorstände eine lästige gesetzliche Strenge gehandhabt, Mißbräuchen gesteuert und Unordnungen zur Strafe gebracht haben, wählen sollten, die Wahl nöthigenfalls wiederholt verworfen, und lediglich einem der unbestrittenen fähigen Ortsbürger die Bestätigung gegeben werde. Es muß auch die Bestätigung schlechthin denen versagt werden, welche durch ihr früheres Betragen eine, gesetzlicher Strenge und Ordnung abgeneigte, Gesinnung bewiesen, oder sich durch Widerspenstigkeit oder Antheil an Auflehnungen gegen die Obrigkeit bemerklich gemacht haben.

Die gehörige Erwägung der hier zusammengestellten leitenden Grundsätze für die Erledigung des befragten, so wichtigen Geschäfts wird übrigens entnehmen lassen, daß es keineswegs die Absicht ist, auf dem Wege der Bestätigungs-Versagung bei dem Vorhandenseyn mehrerer, überhaupt qualificirter Gemeindeglieder gerade eine einzelne bestimmte Person, weil man solche für am tauglichsten hält, an das Bürgermeisteramt zu bringen; es soll vielmehr durch die vorliegende Anweisung nur auf die Pflicht der sämmtlichen Verwaltungsstellen aufmerksam gemacht werden, die allgemeine Tüchtigkeit des zum Bürgermeister Gewählten, wie solche in einigen Hauptbeziehungen hervorgehoben worden, bei der Bestätigungs-Ertheilung gehörig ins Auge zu fassen.

Nr. 5890 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die bei der Niederlegung des Amtes eines Bürgermeisters zu beobachtenden Grundsätze.

Beschluß vom 7ten Juli 1836.

Die Niederlegung des Bürgermeisteramtes ist nicht in den Willen dessen gestellt zu lassen, welcher die Wahl zu diesem Amte für eine ihm bekannte Zeit einmal angenommen und die Bestätigung zu demselben erhalten hat, noch auch lediglich für den Eintritt gewisser Gründe für zulässig zu erklären, die alsdann festzusetzen seyn würden; sondern das Zugeständniß der Niederlegung bleibt in das Ermessen derjenigen Behörde gestellt, welche die Bestätigung der Wahl ertheilt hat, und welche die Zulässigkeit der Niederlegung des Amtes sowohl aus Rücksichten auf die Person des Bürgermeisters, als aus solchen auf die Dienstversehung erkennen kann.

b) Nr. 7599 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde des Gemeinderathes und Ausschusses zu N., wegen verweigerter Bestätigung des erwählten Bürgermeisters.

Beschluß vom 24sten August 1835.

Der Landrath, welchem die Bestätigung des für N. gewählten Bürgermeisters zukommt, hat nach §. 50 der Gem. Ordn. die Befugniß, dem Gewählten „aus besonderen Gründen" die Bestätigung zu versagen. Derselbe ist dabei nicht verpflichtet, diese „besonderen Gründe" zu eröffnen, gegentheils hätte eine solche, weder sich von selbst verstehende noch durch anderweite Normen ausgesprochene, Verpflichtung im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden müssen. Wird wegen dieser Versagung Beschwerde bei der Regierung erhoben und von

dieser die Beschwerde verworfen; so ist auch sie nicht gehalten, die Gründe ihrer zurückweisenden Entscheidung zu eröffnen, weil nach §. 35 der Verfass. Urk. bei der Verwerfung von Beschwerden die Entscheidungsgründe nur alsdann mitgetheilt werden sollen, wenn die Beschwerde gegen ein verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidriges Benehmen oder Verfahren einer Behörde gerichtet ist, es aber nicht verfassungs- oder ordnungswidrig, noch insbesondere gesetzwidrig, vielmehr gesetzlich ausdrücklich fundirt ist, daß der Landrath die Bestätigung der gewählten Bürgermeister versagen und ohne Mittheilung seiner deshalbigen besonderen Gründe eine andere Wahl fordern kann. Dasselbe gilt von Beschwerdeführungen in weiterer Instanz bei dem Ministerium und ist hiernach um so mehr ganz unzulässig, daß eine Untersuchung über die, ohne alle Nothwendigkeit mitgetheilten, Entscheidungsgründe, welche künftig nicht weiter zu eröffnen sind, verlangt werde.

Da sich übrigens von der Richtigkeit und dem Gewichte der Gründe, auf welchen die Versagung der Bestätigung des N. als Bürgermeister von N. beruhet, aus den Acten und Berichten genügend überzeugt worden ist, so wird die dahier angebrachte Beschwerde zurückgewiesen und hat der Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß zu N. zu einer anderweiten Wahl zu schreiten, welche nicht auf den N. fallen darf.

§. 51.

Erneuerung der Gemeindebehörden.

Die ständigen und auserordentlichen **Mitglieder des Ausschusses**, sowie die **Mitglieder des Gemeinderathes** werden alle fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar.

Der **Ortsvorstand** wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf Jahren, gewählt a).

a) Nr. 12,031 Pr. d. J. Die Auswirkung der landesherrlichen Genehmigung zur Wahl eines Ortsvorstandes auf Lebenszeit betreffend.

Beschluß vom 31sten December 1834.

Sämmtliche Regierungen haben das Erforderliche zu erlassen, daß, da nach §. 51, Satz 2 der Gem. Ordn. die Wahl eines Ortsvorstandes auf Lebenszeit überall und ohne Unterschied von wem die Bestätigung des gewählten Ortsvorstandes erfolgt, nur mit landesherrlicher Genehmigung vorgenommen werden darf, in den Fällen, wo der Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß einer Stadt- oder Landgemeinde eine solche Wahl auf Lebenszeit beschlossen hat, vor der Vornahme der Wahl die landesherrliche Genehmigung ausgewirkt und zu diesem Zwecke auf deren Auswirkung bei der betreffenden Behörde angetragen und von der Regierung darüber anher berichtet werden muß.

§. 52.

Deputationen.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, Marktwesen, die Feld- und Hute-Aufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes, unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse gebildet werden.

Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderathes handelnd, folglich diesen untergeordnet anzusehen.

§. 53.

Vorsteher von Stadttheilen rc.

Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theile nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnung geeigneter

Fürsorge nach §. 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt.

Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die, zuvor zu vernehmenden, Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelen-Bestandes seines Bezirks zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle, von diesem ihm überwiesenen, blos örtlichen Gegenstände, z. B. Strasenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten, Wege, Stege, Sicherheitsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

§. 54.

Stadt- und Gemeindeschreiber.

Der Stadtsekretar in den Hauptstädten und der Stadtschreiber in den übrigen Städten, wo dessen Amt nicht vom Bürgermeister unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, ist vom Gemeinderathe, zuerst versuchsweise auf gewisse Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse auf Lebenszeit zu bestellen a).

In den grösseren Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber vom Gemeinde-Ausschusse für nöthig erklärt ist, wird ein solcher vom Gemeinderathe angenommen und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

a) Nr. 11,908 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen der Verpflichtung des von den Gemeinde-Behörden nach der Gemeinde-Ordnung anzustellenden Dienerpersonals.

Beschluß vom 3ten Januar 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß diejenige Stellung, welche durch die Gem. Ordn. den Ortsvorständen eingeräumt wird, auch erfordert, ihnen die Verpflichtung der Gemeindediener (§. 52 bis 56 der Gem. Ordn.) zu überweisen, daß dieses auch wegen der Städte im Allgemeinen keinem Anstande unterliegt und vorkommende Ausnahmsfälle eine Beschränkung nicht rechtfertigen würden, das wegen der Landgemeinden geäußerte Bedenken aber theilweise dadurch beseitigt werde, daß (die größeren Gemeinden abgerechnet, in welchen es auch an einem genügend gebildeten Bürgermeister nicht fehlen werde und da die geringere Gemeinde-Dienerschaft nach §. 56 in der Regel auf Kündigung angenommen wird) in der Regel nur die Verpflichtung der Gemeinde-Erheber, als bestellter Gemeindediener, vorkommen werde. Um auch für diese Fälle Abhülfe zu treffen, ist den Bürgermeistern eine Anweisung zu ertheilen, in welcher Form die Verpflichtung vorzunehmen sey und ein Entwurf zu dieser Anweisung einzusenden.

S. d. Nr. 1704 Pr. d. J., §. 56, Note a.

§. 55.

Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber.

Die Bestellung der Stadtkämmerers oder des Gemeinde-Erhebers und Rechnungsführers, dessen Dienst mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich ist, geschiehet vom Gemeinderathe, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse.

§. 56.

Geringere Gemeinde-Dienerschaft.

Die übrige, nach den Verhältnissen der Gemeinde nöthige, Dienerschaft wird vom Gemeinderathe im Einverständnisse

mit dem Gemeinde-Ausschusse angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. §. 97), auch das für die Gemeinde-Waldungen bestimmte Personal unter Beobachtung der, die Feststellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden, Vorschriften a).

a) Nr. 6739 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff der Verpflichtung der Flurhüter und Hirten.

Beschluß vom 8ten August 1835.

1) Die im §. 19 der Verordnung vom 18ten October 1828 angeordnete Verpflichtung der Hirten, welche nicht allein die Gemeindehirten betrifft und ohne Rücksicht auf den einzelnen Dienst derselben ein mal für immer zu den Obliegenheiten ihres Berufs verbindlich macht, wird durch die Gem. Ordn. nicht aufgehoben oder abgeändert.

2) Die im §. 1 der Verordnung vom 30sten Decbr. 1826 angeordnete Bestellung und Verpflichtung der Feldhüter durch die Polizei-Commission oder andere einschlägige Polizei-Behörde des Bezirks ändert sich dahin, daß die Feldhüter nach §. 56 der Gem. Ordn. von dem Gemeinderathe im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse in der Regel auf Kündigung angenommen werden, und hierauf sowohl rücksichtlich der Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen (§. 7 der Verordnung vom 29sten Juni 1821), als wegen ihres polizeilichen Charakters durch den Landrath in einer Sitzung der gerichtlichen Polizei-Commission zu verpflichten sind.

Vergl. Nr. 4578 Pr. d. J., §. 37, Note a.

Nr. 10,066 Pr. d. J. Die Verpflichtung der Feldhüter betreffend.

Beschluß vom 2ten December 1835.

Sämmtlichen Regierungen wird bemerklich gemacht, daß durch die Verfügung unter 2) im Beschlusse vom 8ten August d. J., zur Nr. 6739 Pr. d. J., welche überhaupt nur die Zuständigkeit der Staatsbehörden zur Verpflichtung der Feldhüter den Gemeinden gegenüber festzustellen beabsichtigt, die Vorschrift im Beschlusse vom 7ten August 1828, zur Nr. 4723 Pr. d. J., wornach die Verpflichtung derjenigen unteren Gemeindediener, welche auch auf die Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen zu verpflichten sind, durch den Landrath gemeinschaftlich mit dem Justizbeamten in einer Sitzung der einschlägigen Polizei-Commission vorgenommen werden soll, nicht aufgehoben worden sey.

Nr. 1704 Pr. d. J. Die Form der Verpflichtung des Gemeindediener-Personals betreffend.

Beschluß vom 19ten Februar 1836.

Alle diejenigen Gemeindediener, welche von dem Bürgermeister, als Hülfsbeamten des Staats, zu polizeilichen Verrichtungen gebraucht werden, und denen die Anzeige von Freveln und Vergehen obliegt, wozu in der Regel sämmtliche Gemeindediener außer dem Stadt- oder Gemeindeschreiber und dem Stadtkämmerer oder Gemeinde-Erheber gehören werden, sind in gleicher Weise, wie in Betreff der Feldhüter, durch die Beschlüsse vom 8ten August (Nr. 6739 Pr. d. J.) und 2ten December 1835 (Nr. 10,066 Pr. d. J.) vorgeschrieben worden, in einer Sitzung der gerichtlichen Polizei-Commission durch den Landrath gemeinschaftlich mit dem Justizbeamten zu verpflichten.

In Betreff derjenigen Gemeindediener, deren Dienstverrichtungen sich lediglich auf die eigentliche Gemeindeverwaltung beschränken, also insbesondere die Stadt- und Gemeindeschreiber, die Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber, wird folgende Form der Verpflichtung vorgeschrieben: die Verpflichtung geschieht von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe in einer Sitzung des letzteren, zu welcher der angenommene Gemeindediener vorgeladen wird. Ist eine Dienst-Anweisung, oder eine dessen Amtspflichten im Einzelnen enthaltende Verpflichtungs-Formel vorhanden, so wird ihm solche (die Verpflichtungs-Formel unter Weglassung der Eides-Formel) bei der Vorladung mitgetheilt, damit er sich mit seinen Verpflichtungen zuvor bekannt mache. Im Termine wird der Diener durch den Bürgermeister befragt, bei vorhandener Dienst-Anweisung oder Verpflichtungs-Formel, ob er sich mit den Pflichten seines Amtes gehörig bekannt gemacht habe, wie solche die Dienst-Anweisung rc. enthalte, in Ermangelung einer solchen Dienst-Anweisung ihm bekannt gemacht, daß er anzugeloben habe, den mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen treu, fleißig und gewissenhaft nachzukommen. Hierauf findet die Verpflichtung dadurch Statt, daß der Bürgermeister an den zu Verpflichtenden die Frage richtet:

Geloben Sie, die Pflichten des Ihnen übertragenen Amtes treu, fleißig und gewissenhaft zu erfüllen?

und letzterer diese Frage einfach bejahet und mit einem Handschlag bekräftigt.

Ueber die geschehene Verpflichtung wird von dem Bürgermeister (bezüglich dem Stadt- oder Gemeindeschreiber) ein Protocoll aufgenommen, welches der Verpflichtete, nachdem es ihm vorgelesen worden, zu unterschreiben hat.

Nr. 2048 Pr. d. J. Der Bürgermeister N. zu N. bittet um eine Entscheidung über die Art und Weise der Verpflichtung der geringeren Gemeinde-Dienerschaft.

Beschluß vom 17ten März 1836.

Die Regierung zu N. hat dem Bürgermeister zu N., unter Rückgabe der anliegenden Acten und mit Beziehung auf den Beschluß vom 19ten Februar d. J. (Nr. 4704 Pr. d. J.), die Form der Verpflichtung des Gemeindediener-Personals betreffend, bekannt zu machen, daß in allen Fällen, wo nach Maaßgabe dieses Beschlusses Gemeindediener in einer Sitzung der gerichtlichen Polizei-Commission durch den Landrath gemeinschaftlich mit dem Justizbeamten zu verpflichten sind, diese Verpflichtung sich nicht auf die Wahrhaftigkeit der Anzeigen beschränkt, sondern die Verpflichtung auf ihre Dienstpflichten überhaupt begreift, und, wenn eine besondere Dienst-Anweisung für den betreffenden Gemeindediener vorhanden ist, die Verpflichtung auf diese vorgenommen wird, und neben derselben keine besondere Verpflichtung auf treue Dienstführung und die Dienst-Anweisung durch den Stadtrath einzutreten hat, eine Verpflichtung von dem Bürgermeister und Gemeinderathe vielmehr lediglich bei denjenigen Gemeindedienern vorkommt, für welche in dem genannten Beschlusse vom 19ten Februar d. J. die Verpflichtungsform vorgeschrieben ist.

§. 57.

Gehalte rc.

Die Geschäftsführung bei den Gemeindebehörden geschiehet in der Regel unentgeldlich, vorbehaltlich der ordnungsmäsigen Entschädigung für baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen auser dem Orte und dessen Gemarkung, sowie auser dem Kirchspiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes a).

Der Normal-Etat der Gehalte für die Ortsvorstände und die Gemeinde-Dienerschaft wird vom Gemeinderathe entworfen und vom Gemeinde-Ausschusse festgestellt, bis wohin die dermaligen Besoldungen beibehalten werden b).

a) Nr. 10,150 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Genehmigung einer, an sämmtliche Stadträthe dahin zu erlas-

senden Verfügung, daß auf den Grund des §. 57 (bezüglich §. 90) der Gemeinde-Ordnung die Abhörung der städtischen Rechnungen von den Stadträthen unentgeltlich zu bewirken sey, und

2) legt zur Entscheidung eine bei ihr entstandene Meinungsverschiedenheit über die Frage vor, ob in Folge des §. 57 der Gemde. Ordn. auch diejenigen Geschäfte von den Gemeinde-Behörden unentgeltlich verrichtet werden müssen, welche von den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten verschieden sind und nicht im Interesse der Gemeinde, sondern einzelner Gemeindeglieder (wie Abschätzungen, Besichtigungen in Beziehung auf Gesuche Einzelner rc.) vorgenommen werden.

Beschluß vom 9ten Januar 1836.

Die angetragene Genehmigung wird ertheilt und die vorgelegte Anfrage dahin entschieden, daß die im §. 57 der Gem. Ordn. vorgeschriebene unentgeltliche Geschäftsführung bei den Gemeindebehörden die Beziehung von Vergütungen für Mühewaltungen in Gemeindesachen aus der Gemeindekasse in der Regel ausschließen soll, die Beziehung von Vergütungen von Einzelnen aber für Mühewaltungen zunächst in deren Interesse, soweit diese auf anerkanntem Herkommen beruhen oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden, nicht unzulässig macht.

Nr. 9966 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Genehmigung zum Erlaß einer allgemeinen Verfügung in Betreff der Gehaltsverhältnisse der, an die Stelle der auf Lebenszeit bestellten Ortsvorstände gewählten, Bürgermeister (§. 106, Satz 1 der Gem. Ordn.) dahin:

daß die auf Lebenszeit bestellt gewesenen, durch neu gewählte Bürgermeister ersetzten Ortvorstände Anspruch auf den Fortbezug aller Theile ihres früheren Gehaltes, nicht nur des aus den Mitteln der Gemeinde, sondern insbesondere auch des aus Staatsmitteln bezogenen, haben, daß hingegen der neu gewählte Bürgermeister lediglich von der Gemeinde zu besolden ist, daß der Betrag dieser Besoldung dem bisher mit der Stelle verbundenen Einkommen so lange gleich seyn muß, bis dieser Gehalt nach §. 57 der Gem. Ordn. normaletatmäßig festgestellt wird, und daß, wenn diese Feststellung vorgenommen wird, dabei nicht blos berücksichtigt werden darf, was die Gemeinde bisher zum Gehalte des Ortsvorstandes beitrug, noch dabei blos die Leistungen in Anschlag kommen dürfen, welche dem Ortsvorstande für Gemeindezwecke obliegen, sondern daß die Feststellung mit Rücksicht auf den Gesammtbetrag der bis-

herigen Besoldung und auf die gesammten Obliegenheiten des Ortsvorstandes erfolgen muß.

Beschluß vom 9ten Januar 1836.

Der gestellte Antrag, welcher den in mehreren einzelnen Entscheidungen angenommenen Grundsätzen entspricht, wird genehmigt.

b) Nr. 930 Pr. d. J. Die Regierung zu N. fragt an, ob durch den Ministerial-Beschluß vom 9ten Januar d. J., zur Nr. 9966 Pr. d. J., die Ansicht der Regierung, welche sie in ihrem Berichte vom ꝛc., wegen der von den Ortsbehörden seither aus der Staatskasse bezogenen Entschädigungen ꝛc. unter I geäußert und unter andern mit den daselbst angezogenen, einzelnen Entscheidungen des Ministeriums des Innern begründet hat, reprobirt sey.

Beschluß vom 11ten Februar 1836.

Der Regierung wird eröffnet, daß der Beschluß vom 9ten v. M. (Nr. 9966 Pr. d. J.) mit der von ihr in dem Berichte vom 16ten v. M. unter I entwickelten Ansicht ganz übereinkommt, und beide gleichmäßig den Grundsatz enthalten, daß, was aus Staatsmitteln bisher zur Besoldung der Bürgermeister gegeben worden (die Rechtmäßigkeit und die Fortdauer des Grundes der Leistung vorausgesetzt), durch die Gemeinde-Ordnung nicht zurückgezogen, sondern auch fernerhin zu verabfolgen sey. Wenn der Beschluß vom 9ten v. M. enthalte, daß der neu gewählte Bürgermeister lediglich von der Gemeinde zu besolden sey, so beschränke sich dies auf den Fall, den dieser Beschluß überall nur im Auge habe, nämlich der Wahl und Bestätigung eines neuen Bürgermeisters, während der frühere Ortsvorstand nach §. 106 der Gemde. Ordn. auf die Fortbeziehung seines gesammten Diensteinkommens berechtigt bleibe, und sey überall der genannte Beschluß lediglich aus diesem Gesichtspunkte in Anwendung zu bringen.

Nr. 5635 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde des Stadtrathes zu N. wegen verweigerter Zulassung der im Normal-Etate der Gehalte für die Mitglieder des Stadtrathes aufgeführten Beträge.

Beschluß vom 13ten Juli 1836.

Da der §. 57 der Gem. Ordn. nur für die Regel die Beziehung von Vergütungen aus der Gemeindekasse Seitens der Mitglieder des Gemeinderathes ausschließt, eine solche also für geeignete, den localen Verhältnissen und dem Herkommen ent-

sprechende Fälle zulässig bleibt, so ist den Mitgliedern des Stadtrathes zu N. wenigstens die Beziehung des forstfreien Holzes und des Stammreises, sowie die Befreiung vom Organistengeld, Hutelohn und Ochsengeld nachzulassen, wenn die Magistratsglieder dortselbst nach altem Gebrauche darauf beberechtigt waren.

Nr. 10,212 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff der Tagegelder für die Gemeinde-Beamten.

Beschluß vom 17ten November 1836.

Nach §. 57 der Gem. Ordn. kommt den Gemeinde-Behörden die ordnungsmäßige Entschädigung für baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen außer dem Orte und dessen Gemarkung ꝛc. zu. Die Anordnung der Größe und die Festsetzung dieser Entschädigungen ist, soviel die Ortsvorstände betrifft, durch den Ministerial-Beschluß vom 26sten Januar 1829 gegeben, und ist dieselbe mit alleiniger Zulassung derjenigen Modificationen aufrecht zu erhalten und zu befolgen, welche die Gem. Ordn. selbst nothwendig macht. Diese Modificationen bestehen darin, daß die Entschädigung ferner bei Geschäften in benachbarten, nicht über eine volle halbe Stunde entfernten, Gemeinden nicht mehr ausgeschlossen ist, und daß die Anweisung zur Zahlung der festgesetzten Entschädigungen nicht mehr durch die Aufsichtsbehörde geschieht. Die Bestimmung der Größe der Entschädigung aber durch die Aufsichtsbehörde in dem dazu zu haltenden Buche und nach den in dem vorgenannten Beschlusse vom 26sten Januar 1829 vorgezeichneten Rücksichten, ist, als Theil der bestehenden Anordnung, auch fernerhin unverändert in Anwendung zu bringen.

Nr. 12,020 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Zulässigkeit des Fortbezugs verschiedener Gebühren von Seiten der Gemeinde-Behörden, nach Maaßgabe des §. 57 der Gemeinde-Ordnung.

Beschluß vom 13ten Januar 1837.

Die Beziehung einer Gebühr durch die Mitglieder des Gemeinderathes für das Ausschlagen von Umlagen ist, wo eine solche vorkommt, ohne Unterschied, ob solche aus der Gemeindekasse gezahlt oder die Umlage um deren Betrag erhöht wird, abzustellen; dahingegen ist es mit dem §. 57 der Gem. Ordn. (vergl. Minist. Beschl. vom 9ten Januar 1836, Nr. 10,150 Pr. d. J.) nicht im Widerspruch, den Mitgliedern des Gemeinderathes den Bezug von Gebühren für die Aufnahme eines Ortsbürgers an denjenigen Orten nachzulassen, an welchen nach

dem Herkommen solche Gebühren, die zunächst für Mühewaltungen im Interesse des Betheiligten entrichtet werden, bezogen worden sind.

§. 58.

Pensionen.

Die Oberbürgermeister und die Bürgermeister in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen die auf Lebenszeit gewählten städtischen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen bei eintretender Dienst=Unfähigkeit eine, nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes zu bestimmende, lebenslängliche Pension aus der Stadtkasse erhalten.

Ebenso sollen die Witwen und Waisen derselben auf Pension oder Unterstützung aus der Stadtkasse unter Anwendung der Grundsätze des Staatsdienstgesetzes Anspruch haben, sofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Witwen= und Waisen=Anstalt des Inlandes Theil genommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

Die Rechte auf Pension aus der Stadtkasse hören jedoch mit dem Uebergang in den Staatsdienst auf.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden.

§. 59.

Amtsverhältnisse des Ortsvorstandes als Gemeindebehörde.

Dem Ortsvorstande gebührt zunächst die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, und er hält solche, soweit er sie nicht selbst besorgt, in steter und genauer Aufsicht.

Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme.

Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindesachen, und ihm sind in dieser Hinsicht sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten und Gemeindediener, sowie die sonst noch am Orte zu Gemeindezwecken bestehenden Behörden Folgsamkeit schuldig, und zwar in Ansehung der Gegenstände, welche eines vorgängigen Einverständnisses des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, nach der deshalbigen gültigen Beschlußnahme.

Der Ortsvorstand hat ausschließlich das Recht, in den zulässigen Fällen die Gemeinde zu versammeln (vgl. §. 37). Er führt im Gemeinderathe den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte (s. §. 65). Wenn er einen Beschluß des Gemeinderathes für gesetz- oder rechtswidrig hält; so kann er dessen Vollziehung vorläufig aussetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Versuche einer Verständigung mit dem Gemeinderathe, ohne Aufschub an die Aufsichtsbehörde berichten.

In allen Fällen, in welchem Gefahr bei dem Verzuge ist, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung sofort zu treffen, er muß aber demnächst, sofern er dazu noch einer Beistimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige besorgen.

§. 60.

Fortsetzung.

Die amtlichen Erlasse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung werden — unbeschadet der

etwa den Betheiligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorstand (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) gerichtet. Derselbe unterzeichnet alle Ausfertigungen, und zwar alle seine Bescheinigungen, sowie alle Urkunden, welche die Gemeinden verbinden sollen, unter Beidrückung des Gemeindesiegels a).

Auch ist, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterschrift des Ortsvorstandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen.

In den Fällen, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, muß, wenn dazu die Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses, oder die Genehmigung der Aufsichts- oder einer höheren Behörde erforderlich ist, der deshalbige Beschluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntnisse und die Prozeß-Vollmachten sind zugleich von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterschreiben.

Die Heimathsscheine und dergl., sowie die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhalts mit haften.

a) Nr. 6117 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff eines Schreibens des Stadtrathes zu N. an das Obergericht zu N. über rc.

Beschluß vom 9ten Juli 1836.

Sämmtliche Regierungen haben dahin zu verfügen, daß, in Gemäßheit der §. §. 59 und 60 der Gemeinde-Ordnung, Schreiben und Berichte in Gemeinde-Angelegenheiten lediglich unter dem Namen und der Unterschrift des Bürgermeisters, nicht unter dem Namen und der Unterschrift des Gemeinderathes, der auch in dem Rubrum der Berichte nicht anzuführen ist, abzufassen sind, und daß, soweit die Schreiben an andere Behörden und die Berichte an die vorgesetzten Behörden ihrem Inhalte nach auf einem Beschlusse des Gemeinderathes beruhen, dieses nur in dem Contexte angeführt wird.

§. 61.

Geschäftskreis des Ortsvorstandes als Hülfsbeamten des Staates.

Auser den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorstand noch als Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in gedachter Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Gesetzen, nebst den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorschriften oder Weisungen der vorgesetzten Behörden, in so weit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte von Uns oder Unseren einschlägigen Behörden werden beauftragt werden.

In der Regel bleiben die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müssen sich stets wechselseitig Vorschub und Beistand leisten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollständig erhalten werde a).

Obgleich der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter die Pflichten eines Hülfsbeamten des Staates, unbeschadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beschränkung, unter der Leitung der in dieser Hinsicht ihm vorgesetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes zu erfüllen hat; so darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses handeln, ohne deshalb aber in drin-

5*

genden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Ortsvorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindekasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäs zu entscheiden (vergl. §. 93) b).

Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartitionen von Lasten mit dem Gemeinderathe sich verständigen.

In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hülfsbeamter des Staats blos in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderathes zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

a) Nr. 11,396 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen der Vollziehung des §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October d. J.

Beschluß vom 22sten December 1834.

Sämmtlichen Regierungen wird, in Beziehung auf die §. §. 61 und 76 der Gem. Ordn. bekannt gemacht, daß die Ortspolizei auch künftig bis zu besonderer anderweiter Verfügung, nur an denjenigen Orten durch einen Staatsbeamten gehandhabt werden soll, an welchen dieselbe dermalen einem solchen (dem Polizei-Director) übertragen ist.

Nr. 11,905 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen Handhabung der Ortspolizei.

Beschluß vom 17ten Januar 1835.

Der Antrag der Regierung: „daß außer an den Orten, „an welchem die Handhabung der Ortspolizei einem Polizei-„Director dermalen übertragen ist, auch an den übrigen „Kreishauptorten die Ausübung der Localpolizei dem „Landrathe übertragen werde", steht im Allgemeinen und vorbehaltlich der für besonders geeignete Fälle zu verfügenden Ausnahmen, nicht zu genehmigen, da die hierüber in dem §. 61 der Gem. Ordn. vorgeschriebene Regel mit der früheren Gesetzgebung (§. 90 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, wornach den Ortsvorständen in Städten und Dörfern die Verwaltung der örtlichen Administrativ-Polizei zukommt) übereinstimmt, eine Schmälernng des amtlichen Ansehens des

Landrathes aus der Verwaltung der Ortspolizei durch den Bürgermeister des Kreishauptortes um so weniger erwachsen kann, als der Landrath dadurch der geringeren laufenden Geschäfte der Polizeiverwaltung enthoben bleibt, wohl aber nach §. 93, Nr. 2 der Gem. Ordn. jederzeit befugt ist, die Polizeiverwaltung des Bürgermeisters zu beaufsichtigen, zu leiten und bei wahrgenommenen Mängeln oder vorgebrachten Beschwerden alsbald abhülflich einzugreifen, und durch Beschränkung auf diese höhere Leitung der Landrath eine sein amtliches Ansehen mehr unterstützende Stellung, als durch die eigene Verwaltung der Ortspolizei in deren gesammten Detail behält. Eben so wenig macht der Zusammenhang der Landespolizei mit der Ortspolizei eine solche Uebertragung nöthig, weil dieser Zusammenhang bei der Polizeiverwaltung in allen Gemeinden gleichmäßig vorhanden ist, und dem Landrathe immer unbenommen bleibt, wenn der Bürgermeister sich in landespolizeiliche Angelegenheiten mischen oder sobald ein Gegenstand der Ortspolizei den Charakter einer Landespolizeisache annehmen sollte, denselben aus dieser Rücksicht vor sich zu ziehen. Endlich würde aus der eigenen Verwaltung der Ortspolizei für den Landrath eine Geschäftsvermehrung erwachsen, welche dessen sonstiger Geschäftsführung nicht förderlich und ihn in seinen hauptsächlichsten Omtsobliegenheiten nur beengend erachtet werden kann.

Nr. 1172 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen der Handhabung der Ortspolizei in den Kreishauptorten.

Beschluß vom 12ten März 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß das Fundament für die Zuständigkeit des Landrathes zur Leitung und Beaufsichtigung der Ortspolizei-Verwaltung in den Kreishauptorten in dem §. 90 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und in dem §. 61 der Gem. Ordn. durch den §. 93, Nr 2 der letzteren nicht alterirt werde, indem dieser §. auf die Behörde zurückzubeziehen ist, welcher das betreffende Geschäft zusteht, wie denn überhaupt das Gesetz nicht sowohl die Competenz-Verhältnisse der Behörden unter sich, als vielmehr die Stellung der Gemeindebeamten in den befragten Hinsichten zu normiren bezweckt.

Nr. 5494 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Bürgermeisters zu N. wider das Kreisamt N., wegen einer ihm bei Gelegenheit einer in Militärsachen erforderten Berichtserstattung angedroheten Disciplinarstrafe.

Beschluß vom 1sten Juli 1837.

Die Regierung hat dem Beschwerdeführer bekannt zu machen, daß nur die Unterordnung der Bürgermeister in den die Gemeindeverwaltung betreffenden Angelegenheiten durch den §. 92 der Gemde. Ordn. dahin geordnet sey, daß die Bürgermeister in den Städten unter der Aufsicht der Regierung stehen, daß hingegen diese Vorschrift an dem Disciplinar-Verhältnisse der Ortsvorstände als Hülfsbeamten (§. 61 der Gem. Ordn.) nichts geändert habe, dieses sich vielmehr nach wie vor nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Geschäftszweige richte. So wie nun die Bürgermeister in den Städten in Polizeisachen dem Kreisamte nach §. 90 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 untergeben seyen, so gehe ihre Unterordnung in Rekrutirungssachen unter das Kreisamt aus dem Rekrutirungs-Gesetze vom 25sten October 1834 hervor, das im §. 29 die Stufenfolge der Behörden, im §. 35 das Disciplinar-Verhältniß anordne und dieses im §. 53 durch Auflagen des Kreisamtes an die Ortsvorstände (ohne Unterscheidung zwischen solchen in Städten und Dörfern) ausdrücke.

Nr. 1716 Pr. d. J. Die Ertheilung der Hausirhandelsscheine betreffend.

Beschluß vom 28sten März 1836.

Sämmtliche Regierungen haben die Anordnung zu treffen, daß die Hausirhandelsscheine ferner nicht durch die Kreisämter, wie durch den Beschluß vom 7ten Februar 1822, zur Nr. 666 Pr. d. J., verfügt wurde, sondern durch die Ortspolizei-Behörden ertheilt werden.

2) Die Residenz-Polizei-Direction wird davon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Nr. 4147 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff der Ertheilung der Hausirhandelsscheine.

Beschluß vom 5ten Mai 1836.

Der Regierung ist zu erkennen zu geben, daß die Ertheilung der Hausirhandelsscheine durch die Ortspolizei-Behörden die Wahrung der in den §. §. 14 bis incl. 16 der Verordnung vom 29sten November 1823 enthaltenen Vorschriften keineswegs ausschließe, vielmehr nach wie vor Jeder, welcher den Hausirhandel zu betreiben beabsichtige, gehalten sey, ein Reisebuch, beziehungsweise bei Ausländern eine Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen, bei der betreffenden Landespolizei-Behörde auszuwirken und erst durch den Besitz einer

solchen Reiselegitimation zur Erlangung eines Hausirscheines, welcher nur für einen Ort und mit Beschränkung auf gewisse Waaren zu ertheilen sey, befähigt werde, so daß also die betreffende Landespolizei=Behörde zur Beachtung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten fortwährend berufen und der Ortspolizei=Behörde nur die Entscheidung der Frage, ob die Zulassung des Hausirhändlers dem örtlichen Interesse zusage, überlassen bleibe.

Nr. 4528 Pr. d. J. Die Ober=Bau=Direction berichtet über die angebliche Berechtigung des Stadtdieners N. zu N. zum Bezuge von Gebühren für das Ausrufen von Bekanntmachungen der Strasenbaumeister.

Beschluß vom 23sten Mai 1837.

Da solche und ähnliche Bekanntmachungen von Seiten der betreffenden Staatsbeamten nicht unmittelbar durch die Gemeindediener zu erlassen, sondern zunächst an die Ortsvorstände abzugeben sind, welche dann, als Hülfsbeamte des Staates, für deren Vollziehung in geeigneter Weise zu sorgen und die hierzu erforderlichen Mittel zu beschaffen haben, wie auch im vorliegenden Falle geschehen ist; so stehet den betreffenden Gemeindedienern eine desfallsige Vergütung aus der Staatskasse nicht zu bewilligen.

Nr. 7006 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Eingabe des Kreisamtes N. über einen Beschluß derselben vom 18ten November 1835, wegen verschiedener polizeilichen Gegenstände.

Beschluß vom 4ten August 1836.

Der Regierung ist hierauf folgendes zu eröffnen:

Bei Bestimmung der Zuständigkeit der Ortsvorstände als Ortspolizei=Beamten müsse die durchaus irrige Ansicht fern gehalten werden, daß durch die Gemeinde=Ordnung eine neue Einrichtung hinsichtlich der Verwaltung der Ortspolizei habe geschaffen werden sollen, indem die Fassung des §. 61 dieses Gesetzes unzweideutig nur auf Beibehaltung des Bestehenden, mithin auf den Zustand hinweise, welcher im §. 90 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 seine Grundlage finde. Nirgends in der Gemde. Ordn. (namentlich auch nicht in dem §. 71 derselben, welcher nur vermöge einer Verwechselung der „Verwaltung" der daselbst bezeichneten Einrichtungen, mit Aeußerungen polizeilicher Thätigkeit, welche hinsichtlich derselben unter deren [der örtlichen Einrichtungen] Benutzung, geeigneten Falls eintreten könnten, sich überall hieher ziehen lasse) oder

in einem anderen Gesetze seyen den Ortsvorständen in der gedachten Eigenschaft erweiterte Befugnisse verliehen worden und es lasse sich daher nicht absehen, wie nach dem Ablaufe von 15 Jahren über die Grenzlinie zwischen den Attributionen der Kreisämter und der Ortspolizei-Behörden in polizeilichen Angelegenheiten, welche im Verlaufe dieser Jahre häufig vorgekommen und auf gesetzlichem Wege erledigt worden seyen, Zweifel erhoben werden könnten.

Als der wichtigste der besonders zur Sprache gekommenen Punkte stelle sich die Ausdehnung der den Landräthen (sowie den Polizei-Directoren als Localpolizei-Beamten) durch den §. 1 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 3ten Mai 1822 eingeräumten Befugniß auf die Ortsvorstände als Ortspolizei-Behörden dar, welche von der Regierung in den Erlassen an den Landrath und an den Bürgermeister in N. Anerkennung gefunden habe und in dem erstatteten Berichte zu vertheidigen gesucht werde. Die Argumentation, worauf jene Entscheidung und diese Ausführung sich stütze, beschränke sich auf Betrachtungen über eine Wirksamkeit der Ortspolizei-Behörden, welche diesen durchaus fremd sey. Es seyen nämlich zur Zeit der Verkündigung jenes Staatsministerial-Ausschreibens die Ortsvorstände bereits mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragt gewesen und dennoch habe man in dem gedachten Ausschreiben nicht ihnen, sondern den Landräthen die Befugniß verliehen, allgemeine und besondere Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten zu erlassen, dadurch aber zwischen der anordnenden und ausführenden Polizeigewalt eine Grenze gezogen und jene in die Hände der Landräthe unter Mitwirkung der Polizei-Commissionen gelegt. Nur in den Bezirken, in welchen dem betreffenden Landrathe die Leitung der ortspolizeilichen Verwaltung nicht zukomme, weil die letztere einem Polizei-Diretor übertragen sey, habe jenem die befragte Befugniß nicht eingeräumt werden können und sie sey daher dem Polizei-Director, welcher in dieser Beziehung die Functionen der Ortspolizei-Behörde und des Landraths in sich vereinige, zugetheilt worden. Eben hierin aber, daß neben den Landräthen nur den Polizei-Directoren für die diesen zur Verwaltung der Ortspolizei überwiesenen Bezirke die Ausübung der anordnenden Polizeigewalt übertragen worden sey, liege die Ausschließung einer jeden weiteren Behörde, in Bezug auf eine solche Wirksamkeit, und es sey somit gerade aus der Gesetzstelle, auf welche die Regierung ihre Entscheidung basirt habe, die Unstatthaftigkeit dieser Verfügung nachzuweisen. Ebensowenig finde die in Rede stehende Entscheidung in dem §. 105 der Gemde. Ordn. einen Haltpunkt, indem dieser §., welcher mit dem zunächst vorherge-

henden §. im Zusammenhange aufgefaßt werden müsse und überall nur eine Instruction für die Gerichtsbehörden enthalte, soweit er den vorliegenden Gegenstand betreffe, bestimme, daß die Widersetzlichkeit gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes, welche derselbe innerhalb seines Amtsberufes, namentlich auch in Hinsicht auf Ortspolizei, sofern nicht solche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt werde, erlasse, von den Gerichtsbehörden schleunig zu untersuchen und mit angemessener Strenge zu bestrafen seyen, hierin also einmal nicht von blosen Uebertretungen polizeilicher Anordnungen, welche höchstens nur mit einer Strafe von 5 Thlrn. oder drei Tagen Gefängniß bedroht werden könnten, während im zweiten Satze des angezogenen §. schwerere, selbst die polizeigerichtliche Strafbefugniß übersteigende, Strafen in Aussicht gestellt würden, sondern von Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen der ausführenden Polizeigewalt die Rede sey, zum anderen aber die Ansicht, daß damit eine Erweiterung der Befugnisse der Ortsvorstände als Ortspolizei-Beamten habe bezweckt werden sollen, durch den aufgenommenen Vorbehalt, daß die betreffende Verfügung von dem Ortsvorstande innerhalb seines Amtsberufes, d. h. innerhalb der Grenze des ihm durch die Gesetze angewiesenen Wirkungskreises, erlassen seyn müsse, ihre vollständige Beseitigung erhalte.

Bei Entscheidung der Frage, ob die Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen von den Landräthen, oder von den, mit Ausübung der Ortspolizei beauftragten, Ortsvorständen zu ertheilen sey, habe sodann die Regierung aus dem Ministerial-Beschlusse vom 6ten Octbr. 1828 gefolgert, daß die in Sprache stehende Gestattung der Ortspolizei-Behörde zukomme, während sowohl dieser Beschluß, als die ihm vorausgegangenen Beschlüsse vom 2ten Juni und 19ten Juli 1828 lediglich von der Mitwirkung der Prediger bei Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen handelten, und wenn daraus überhaupt eine Folgerung zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage gezogen werden sollte, solche auf ein gegentheiliges Resultat hinführen würde, weil in jenen Beschlüssen als feststehend unterstellt werde, daß die Ertheilung der Tanzgestattungen auf dem platten Lande zur Competenz der Landräthe gehöre, dies aber darauf hinweise, daß denselben diese Befugniß auch in Hinsicht auf die öffentlichen Tänze in den Städten gebühre, die damals wie jetzt den Ortsvorständen in den Landgemeinden in Absicht auf die Ausübung der Ortspolizei gleiche Befugnisse mit den Ortsvorständen in den Städten eingeräumt gewesen seyen, eine Befugniß aber, welche den Ersteren nicht zukomme, von den Letzteren auch nicht in Anspruch genommen werden

könne. Wenn man bei Erörterung dieser Frage den oben ausgehobenen Gesichtspunkt ins Auge fasse, daß die Gemeinde-Ordnung den Ortsvorständen hinsichtlich der Verwaltung der Ortspolizei ausgedehntere Befugnisse gegen früher überall nicht eingeräumt habe, so werde sich ein Zweifel gegen die fortwährende Zuständigkeit der Landräthe nicht begründen lassen.

Nr. 7859 Pr. d. J. Der Bürgermeister N. zu N. führt Beschwerde über die Auflage der Regierung in N., die von dem Stadtrathe ertheilten Schenkwirthschafts-Concessionen der Verwaltungs-Polizei-Commission zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Beschluß vom 24sten August 1836.

Die Regierung in N. hat den Bürgermeister zu bedeuten, daß seine Beschwerde, soweit sie gegen die Unterordnung des Ortsvorstandes als Localpolizei-Beamten unter den Landrath gerichtet sey, in dem §. 90 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und in dem §. 61 der Gemde. Ordn. ihre vollständige Widerlegung finde, soviel dieselbe sodann die für die Polizei-Commission in Anspruch genommene Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der von dem Stadtrathe ertheilten Concessionen zur Schenkwirthschaft betreffe, diese Einwirkung der Polizei-Commission auf den §. 7 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 30sten April 1827 gegründet und durch kein späteres Gesetz, namentlich nicht durch die Gemeinde-Ordnung beseitigt sey, somit auch die hiergegen erhobene Beschwerde unerfindlich erscheine.

b) Nr. 4251 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über das Gesuch der Gemeinderathsglieder N. u. Gen. zu N., rc. hinsichtlich der verfügten Besoldungszulage aus der Gemeindekasse für einen zweiten Schullehrer.

Beschluß vom 7ten Mai 1836.

Die Regierung hat die Beschwerdeführer zu bescheiden, daß

1) soviel die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle zu N. betreffe, den Gemeindebehörden hierüber keinerlei Einmischung zukomme, und von ihnen nicht begehrt werden könne, dabei eine Zustimmung zu haben, sondern daß die Entscheidung hierüber lediglich den zur Verwaltung des Schulwesens bestellten Behörden zukomme und sie sich in dieser Rücksicht bei der Entscheidung der Regierung zu beruhigen haben,

2) soviel die Anforderung einer neuen Ausgabe an die Gemeinde, welche durch die Anstellung eines zweiten Lehrers

nothwendig werde, betreffe, hierüber zwar nach §. 61, Satz 3 der Gem. Ordn., der Gemeinderath vor der Anordnung der neuen Ausgabe gehört, auch für den vorliegenden Fall, welcher die Anwendung des §. 80, Nr. 2 der Gemde. Ordn. erheische, dazu der Gemeinde-Ausschuß, — jedoch nur der ständige, nicht der außerordentliche Ausschuß nach §. 82 der Gem. Ordn., — seine Zustimmung geben müsse, daß diesen Erfordernissen aber auch zufolge des kreisamtlichen Protokolles vom 2c. genügt sey, indem von dem gesammten anwesenden Gemeinderathe und von dem ständigen Gemeinde-Ausschusse (von welchem nur ein Mitglied gefehlt hat) einstimmig das Einverständniß mit dem Plane zur Verbesserung der Schule zu N. und mit dem Besoldungs-Verzeichnisse erklärt worden sey und daß es hiernach nicht einmal einer Entscheidung der Regierung deshalb, weil die Gemeindebehörden der Uebernahme der neuen Ausgabe auf die Gemeindekasse widersprochen hätten, welche alsdann nach §. 61 der Gemde. Ordn. eintreten solle, bedurft habe 2c.

Nr. 4267 Pr. d. J. Der Stadtrath zu N. führt Beschwerde gegen die dasige Regierung wegen verfügter Anstellung eines ersten und zweiten Lehrers bei der 2c. Knabenschule ohne deshalbige Mitwirkung des Stadtrathes.

Beschluß vom 14ten Mai 1836.

Die Regierung zu N. hat dem dortigen Stadtrathe zu eröffnen, daß diese dahier eingereichte Beschwerde mit Erstaunen über das Mißverstehen der ihm nach der Gemde. Ordn. zukommenden Befugnisse erkannt worden sey, indem letztere zu keinem Zweifel dahin Veranlassung gebe, ob durch dieselbe, welche des Schulwesens nirgends erwähne, in Rücksicht der Leitung und Aufsicht auf das Schulwesen und der darauf bezüglichen Zuständigkeit der Behörden etwas geändert sey, daß also die Mitwirkung des Stadtrathes bei der Verwaltung der Schulen weder größer noch geringer geworden seyn könne, als sie vor Verkündigung der Gemde. Ordn. gewesen, daß die Schul-Anstalten namentlich nicht unter den im §. 71 der Gemde. Ordn. aufgeführten örtlichen Einrichtungen begriffen seyen, daß die Schullehrer ohne Zweifel zu den Staatsdienern gehörten, auf welche, soweit sie nicht nach §. 1 des Staatsdienstgesetzes vom Landesherrn bestellt würden, der §. 58 dieses Gesetzes in Anwendung komme, und dieselben durch die Gemde. Ordn. eben so wenig Gemeindediener geworden, als sie solches früher gewesen, und ihre Bestellung also auch nicht auf den Stadtrath übergegangen sey. Der Umstand, ob die

Lehrer aus städtischen Mitteln oder anderen Fonds besoldet werden, verändere nicht die Natur des Dienstes, und stehe überhaupt aus den Verbindlichkeiten, welche die Stadt wegen des Schulwesens habe, und welche für letztere nach Maaßgabe des §. 61 der Gemde. Ordn. nach Bedürfniß folgen könnten, der Schluß nicht herzuleiten, daß auf dieselbe die Verwaltung dieses Zweiges der Staatsgewalt übergehen müsse.

Nr. 6496 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Bürgermeisters zu N. wegen des verfügten Baues eines Hintergebäudes auf dem dasigen ꝛc. Schulhofe.

Beschluß vom 29sten August 1837.

Die Regierung hat dem Bürgermeister zu N. bekannt zu machen, daß der erste Theil der von ihm Namens des Stadtrathes angebrachten Beschwerde, welche dahin gerichtet ist,

> daß in dem wider Willen des Stadtrathes verfügten Baue eines zum Schulhause gehörigen Dekonomiegebäudes ein Eingriff in das demselben nach §. 71 der Gemde. Ordn. eingeräumte Recht der Prüfung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit jeder Ausgabe zu gemeinheitlichen Zwecken liege,

gesetzlich nicht begründet sey, indem ein lediglich zur Benutzung der Schullehrer bestimmtes Dekonomiegebäude ein Annexum des Schulhauses ausmache, die Erbauung der Schulhäuser, und also auch solcher Dekonomiegebäude keine Gemeindesache sey, auf welche der §. 71 der Gemde. Ordn. Anwendung leide, sondern ausschließlich von der Verfügung der Schulbehörden abhänge, ein solches Gebäude auch nicht Eigenthum der Stadt, sondern der Schule werde ꝛc.

§. 62.

Beigeordneter des Ortsvorstandes.

Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe zur Stellvertretung und Aushülfe ein Mitglied des Gemeinderathes als **Beigeordneten** unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeisters führen a).

a) Nr. 10,783 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderathes zur Annahme der Stelle eines Beigeordneten, sowie über die Beurlaubung der Bürgermeister und Beigeordneten.

Beschluß vom 9ten Januar 1836.

1) Die Mitglieder des Gemeinderathes können sich der auf sie fallenden Wahl des Bürgermeisters zum Beigeordneten (§. 62 der Gemde. Ordn.) nicht entziehen, indem wer zum Mitgliede des Gemeinderathes gewählt und bei ermangelndem gesetzlichen Ablehnungsgrunde verpflichtet ist (§. §. 47 u. 49 daselbst), die Verbindlichkeit hat, sich allen den Obliegenheiten zu unterziehen, zu denen ein solches Mitglied herangezogen werden kann, zu diesen aber namentlich gehört, sich vom Bürgermeister zum Beigeordneten wählen zu lassen.

2) Die Auswirkung eines förmlichen Urlaubes ist von den Bürgermeistern bezüglich deren Beigeordneten nicht zu verlangen, hingegen vorzuschreiben, daß der Bürgermeister, wenn er sich von seinem Wohnorte entfernt, davon, sowie daß der Beigeordnete von dieser Entfernung benachrichtigt sey, und die einstweilige Versehung des Bürgermeister-Amtes übernommen habe, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen habe.

Vergl. Nr. 8553 Pr. d. J., §. 41, Note a.

§. 63.

Wirksamkeit des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat — auser den in einzelnen §. §. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften — zu berathschlagen und zu beschliesen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich

a) über die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen und zwar was Ausländer, oder solche Inländer betrifft, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, mit Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses, sowie über alle auf die Gemeinde-Angehörigkeit und

deren Fortdauer sich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigende Erwerbfähigkeit a);

b) über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an Gemeinde-Angehörige;

c) über die Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse b);

d) über alle Gegenstände des Gemeindehaushaltes, welche nach §. 80 der Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, im Einverständnisse mit diesem, ferner

e) über die Vertheilung jeder Art von Lasten, welche der Gemeinde obliegen;

f) über die Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekasse und anderer, unter der unmittelbaren und mittelbaren Obhut des Ortsvorstandes sich befindenden Gelder, geldwerthen Papiere, Naturalien, Geräthschaften u. s. w. — auch

g) über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Gesetze und Verordnungen, oder Verfügungen der zuständigen Staatsbehörde, vom Gemeinderathe zu besorgen sind, sowie

h) über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über sonstige Gegenstände, welche der Ortsvorstand der Beschlußnahme des Gemeinderathes zu unterwerfen für gut findet.

In Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderathe (s. jedoch §. §. 88 und 89) zu, von welchem auch die deshalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes oder Anwaltes geschiehet.

Derselbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperschaft im Verhältnisse zum Staate und sonst in ihren äuseren Verhältnissen.

a) Nr. 4584 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Ausstellung der Erwerbsfähigkeits-Bescheinigungen.

Beschluß vom 6ten Juni 1835.

Die durch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 22sten December 1823 eingeführten Erwerbfähigkeits-Bescheinigungen sind in Folge des §. 63, lit. a der Gemeinde-Ordnung für die Einwohner der Landgemeinden nicht mehr durch die Kreisämter, sondern durch die Gemeinderäthe zu ertheilen. Die Ausfertigung derselben geschieht nach Maasgabe des Schlußsatzes des §. 60 der Gemde. Ordn.

Nr. 4974 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet die Erledigung des Gesuches des N. zu N., um Ertheilung einer Erwerbfähigkeits-Bescheinigung.

Beschluß vom 6ten Juni 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß nach §. 63, lit. a der Gemde. Ordn. die Ertheilung der Erwerbfähigkeits-Bescheinigungen auch rücksichtlich der Landgemeinden nicht mehr von den Kreisämtern, sondern von den Gemeinderäthen auszugehen hat.

Nr. 6951 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde des Stadtrathes zu N., wegen der Verfügung zur Ertheilung einer Erwerbsbescheinigung an den Bürger N. daselbst.

Beschluß vom 12ten August 1835.

Da die eingereichte Beschwerdeschrift Namens des Stadtrathes und des Gemeinde-Ausschusses ausgestellt und von dem Ausschußvorsteher unterzeichnet ist, so ist ersterer dahin zu bescheiden, daß diese Sache nicht zur Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses, sondern lediglich für den Stadtrath gehört, welcher nach §. 63 lit. a der Gemde. Ordn. die Erwerbfähigkeits-Bescheinigungen zu ertheilen hat.

Soweit es sich nun von der Ertheilung dieser Bescheinigung handelt, so kommen dabei die Vermögensverhältnisse der Braut nicht, sondern lediglich die persönlichen Verhältnisse des N. in Betracht. Nun bedarf es nach dem Staatsministerial-Aus-

schreiben vom 22sten December 1823, §. 2, einer Erwerbfähigkeits-Bescheinigung des Stadtrathes überall nicht, wenn derjenige, welcher sich verheirathen will, glaubhaft nachweiset, daß er mit einem, die Mittel zur Erhaltung seiner künftigen Familie gewährenden, Vermögen, Dienst, Gewerbe oder Ackerbau versehen sey, nur in den Fällen, wo es an einer solchen Nachweisung gebricht, ist die Bescheinigung des Stadtrathes erforderlich, und diese ist einem solchen, welcher von unständiger Handarbeit lebt, wie einem Fabrikarbeiter oder Taglöhner, nicht zu verweigern, wenn derselbe gesund, unbescholten und fleißig ist, vielmehr nur ausnahmsweise zu versagen, wenn specielle Bedenken dagegen vorliegen, daß er eine Familie werde erhalten können. Demgemäß hatte der Stadtrath zu N. keinen genügenden Grund, dem N. die Erwerbfähigkeits-Bescheinigung zu versagen, die deshalb erhobene Beschwerde wird zurück- und der genannte Stadtrath angewiesen, den Regierungs-Verfügungen vom 16ten October v. J. und 25sten Juni d. J. Folge zu leisten.

Von dieser Beschwerde ganz verschieden ist der erhobene Einwand wegen der mangelnden Nachweisung des angeblich von der Braut einzubringenden Vermögens. Diesen Einwand durfte der Stadtrath bei der Ertheilung der Erwerbfähigkeits-Bescheinigung nicht, sondern konnte ihn bei der Behufs der Heirath nothwendigen Nachweisung über die Bezahlung des Einzugsgeldes für die Braut (Verordnung vom 28sten December 1829, §. 28, Nr. 3) geltend machen. Wenn nun zwar nicht zu behaupten ist, daß durch die Gemeinde-Ordnung eine solche besondere Observanz in einer einzelnen Stadt aufgehoben sey, zufolge deren die Verlobte eines Bürgers, die nicht Eingeborne der Stadt ist, ein gewisses Vermögen nachzuweisen habe, indem weder der §. 28 der Gemde. Ordn., der eine allgemeine gesetzliche Anordnung über die Nachweisung des Vermögens bei der ausdrücklichen Aufnahme Auswärtiger zu Bürgern, welche bei Frauen nicht Statt hat, enthält, noch der §. 16 derselben, welcher die Erledigung der vor der Heirath beizubringenden Nachweisungen (z. B. Bezahlung des Einzugsgeldes) voraussetzt, eine solche eigenthümliche Observanz ausschliefet; so kann doch diese Observanz nicht auf die Verordnungen vom 30sten Januar 1752 und 24sten Februar 1786 gegründet werden, welche nur auf Ausländer Beziehung haben, und bedarf als singuläre Ausnahme eines vollständigen Beweises. Dem Stadtrathe ist daher aufgegeben, sowohl eine hinreichende Anzahl von Fällen, in welchen diese Observanz beobachtet worden, als auch den Modus, nach welchem deren Nachweisung vor Eingehung der Ehe eines Bürgers mit einer

Auswärtigen erbracht worden, binnen einer Frist von vierzehn Tagen urkundlich nachzuweisen, widrigenfalls seine deshalbige Einrede als unerwiesen zu verwerfen und danach sodann weiter zu verfügen ist.

b) Vergl. Nr. 8328 Pr. d. J., §. 45, Note d

§. 64.

Beruf des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderathe und hat auser den in einzelnen §. §. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften

1) zur Einführung neuer, nicht in blos vorübergehenden Aufträgen bestehenden, Gemeinde-Aemter oder Unterbedientenstellen,
2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von solchen Inländern, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband (vergl. jedoch §. 28), sowie
3) zu der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen a), und
4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, soweit es ohne Störung derselben und ohne irgend eine Einmischung in deren Leitung und Ausführung angehet, sich Ueberzeugung zu verschaffen, Vernachlässigungen, Misbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeinde-Dienerschaft dem Ortsvorstande zur Abhülfe und geeigneten Ahn-

dung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf sonst wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls dieselben zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann zu diesem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenstände vom Ortsvorstande Auskunft verlangen, und in dessen Geschäftslokale die einschlägigen schriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einsehen, oder durch Abgeordnete aus seiner Mitte einsehen lassen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Aufschlüsse sich von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Auserdem hat der Gemeinde-Ausschuß

5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen.

Der Gemeinde-Ausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmasen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde gestatten, und auser den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und Gemeinderath, sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung über Letztere, an die dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

a) Vergl. Nr. 8328 Pr. d. J., §. 45, Note d.

§. 65.

Versammlungen des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage, und der Gemeinde-Ausschuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und sonst auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschuß-Vorstehers, so oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeinde-Angelegenheiten nöthig ist.

Ausschuß-Versammlungen zu Wahlen oder zu den im §. 82 gedachten Geschäften müssen immer besonders angesagt werden.

Die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Ordnungsregister oder Beschluß-Protokoll ingetragen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäsigen Sitzung die Rede ist, besonders geladen und wenigstens zwei Drittel anwesend seyen.

Im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Maasregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuschiebenden Vorkehrungen beschlossen werden.

Wegen den übrigen Angelegenheiten muß eine weitere auserordentliche Versammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieser, selbst wenn die zwei Drittel nicht vollständig anwesend wären, eine gültige Beschlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde ein

6*

Anderes in dem Falle, wo sogar die Hälfte der Mitglieder die Abstimmung unterlassen haben würde, zu verfügen angemessen findet.

§. 66.

Abtreten der betheiligten Mitglieder.

Ist von Gegenständen die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses für ihre Person oder nahe Verwandte und Angehörige der im §. 44 bezeichneten Arten mit dem Interesse der Gemeinde im Widerspruche erscheint, oder bei denen gesetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen; so müssen diese Betheiligten abtreten, und wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abstimmung übrig bleiben, werden zur deshalb erforderlichen Vervollständigung unbetheiligte auserordentliche Mitglieder des Ausschusses einberufen. — Wenn von einer grosen Ausschuß-Versammlung die Rede ist; so geschieht die nöthige Ergänzung nach Maasgabe des §. 38.

Uebrigens ist nach den anwendbaren Bestimmungen des vorhergehenden §. zu verfahren.

Titel IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 67.

Gemeindevermögen überhaupt.

Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorstande unter Mitwirkung des Gemeinderathes und unter Mitaufsicht des Gemeinde-Ausschusses verwaltet.

Alle Gemeindebehörden, sowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebst den ausnahmsweise an der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmenden Behörden (s. §. 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinden erhalten und das Einkommen derselben richtig verwendet werde.

§. 68.

Gemeindewaldungen insbesondere.

Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das Technische der Bewirthschaftung und auf den Forstschutz, nach Maasgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben.

Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, so werden die als zweckmäsig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Ober-Forst-Collegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Kultur- und Nutzungs-Vorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen a).

Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung.

a) Nr. 6258 Pr. d. J. Communicat des Finanz-Ministeriums, die Bestellung und Verpflichtung der Gemeinde-Forstbedienten betreffend.

Beschluß vom 22sten September 1836.

Zur Ausführung des §. 56 der Gemeinde-Ordnung und der durch denselben erforderlichen Abänderung des Staatsministerial-

Ausschreibens vom 26sten November 1827 werden nachstehende Vorschriften über das Dienstverhältniß der Gemeinde-Forstbedienten ertheilt, wegen deren Handhabung sämmtliche Regierungen die weiteren Anordnungen treffen werden:

1) bei der Annahme der Gemeinde-Forstbedienten nach §. 56 der Gemde. Ordn. ist zur Feststellung deren Tüchtigkeit folgendes Verfahren zu beobachten: der Bürgermeister hat die von den Gemeindebehörden (von dem Gemeinderathe im Einverständniß mit dem Gemeinde-Ausschuß) ausgewählten Personen dem Revierförster anzuzeigen, welcher über deren Qualification an die Forst-Inspection berichtet. Nur derjenige kann als Gemeinde-Forstbedienter angenommen werden, dessen Tüchtigkeit von der Forst-Inspection geprüft und anerkannt worden ist. Ist von der Letztern die Tüchtigkeit ausgesprochen worden, so theilt dieses der Revierförster dem Bürgermeister mit, worauf die Gemeindebehörde die Bestellung, und zwar in der Regel, auf Kündigung, vornimmt, und dieses dem Kreisamte anzeigt. Letzteres veranlaßt die Verpflichtung durch den Landrath gemeinschaftlich mit dem Justizbeamten in einer Sitzung der gerichtlichen Polizei-Commission auf diejenige Instruction, welche das Ober-Forstcollegium im Einverständnisse mit der Provinzial-Regierung in Betreff der das Forstwesen angehenden Verrichtungen und Obliegenheiten der Gemeinde-Forstbehörden ertheilen wird, und wovon den Polizei-Commissionen eine anreichende Anzahl gedruckter Exemplare zur Aushändigung an die Verpflichteten wird mitgetheilt werden. Von jeder Bestellung eines Gemeinde-Forstbedienten hat das Kreisamt, nachdem die Verpflichtung bei der Polizei-Commission erfolgt ist, der Forst-Inspection Nachricht zu geben.

2) Die Disciplin über die Gemeinde-Forstbedienten hat der Bürgermeister, nach §. 103 der Gemde. Ordn., in demjenigen Maaße auszuüben, in welchem solche bis dahin nach dem Staatsministerial-Ausschreiben vom 26sten November 1827 den Kreisämtern, bezüglich den Regierungen zugestanden hat. Rücksichtlich der Entlassung kommt der §. 97 der Gem. Ordn. in Anwendnng. Die Disciplinar-Befugniß der landesherrlichen Forstbehörden bleibt in demjenigen Umfange bestehen, in welchen sie ihnen durch den §. 2 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 26sten November 1827 beigelegt worden ist, mit dem Zusatze, daß, wenn das Ober-Forst-Collegium wegen der Dienst-Entlassnng eines Gemeinde-Forstbedienten mit der Regierung communiciren wird, letztere von dem Gemeinderathe die Entlassung zu fordern hat. Eine Entscheidung der Forstbehörde benehmlich mit der Verwaltungsbehörde

in gemischten Fällen (§. 4 des genannten Staatsministerial-Ausschreibens) hat nicht ferner Statt, jedoch hat der Bürgermeister von allen Disciplinar-Bestrafungen eines Gemeinde-Forstbedienten der Forst-Inspection Anzeige zu machen, wie auch umgekehrt der Bürgermeister von jeder solchen Bestrafung durch die Forstbehörde Nachricht erhalten wird.

II. Dem Finanz-Ministerium ist hiervon rc. zur deroseitigen gefälligen Verfügung an das Ober-Forst-Collegium rc. Nachricht zu geben rc.

Nr. 1326 F. M. Pr. Communicat des Ministeriums des Innern, die Bestellung, Instruirung und Verpflichtung der Gemeinde-Forstbedienten betreffend.

Beschluß vom 4ten März 1837.

Dem Ober-Forst-Collegium ist unter Beifügung einer Abschrift dieses Communicates zu eröffnen, daß, da die Abgabe der fraglichen Instruction in Folge der dem Staate zustehenden Forsthoheit Statt finde, die Finanzverwaltung sich der Besorgung des Druckes und der Uebernahme der dadurch entstehenden Kosten nicht entschlagen könne, das gedachte Collegium also den Druck und die Vertheilung zu verfügen, die Kosten aber auf den Verlag der Ausgaben für Verwaltung der Forste anzuweisen habe.

Nr. 4093 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Bestellung, Instruirung und Verpflichtung der Gemeinde-Forstbedienten.

Beschluß vom 29sten Juni 1837.

Der Regierung zu N. wird in Betreff des von ihr in dem Berichte vom rc. gestellten Antrags, daß als Regel die lebenslängliche Bestellung der Gemeinde-Forstbedienten vorzuschreiben sey, folgendes eröffnet:

Einer Auslegung des §. 56 der Gemde. Ordn. dahin, daß die Vorschrift, die geringere Gemeinde-Dienerschaft in der Regel nur auf Kündigung anzunehmen, nicht auf das für die Gemeindewaldungen bestimmte Personal bezogen werden müsse, stehet entgegen, daß dieses Personal zu der geringeren Gemeinde-Dienerschaft jedenfalls gehört, die Vorschrift wegen der Annahme auf Kündigung sich auf deren Gesammtheit beziehet und die Anfügung einer besonderen weitern Bedingung rücksichtlich des Waldschutz-Personals dieses nicht von den allgemeinen Bedingungen der Bestellung der unteren Gemeindediener eximirt.

Der gestellte Antrag würde daher nur durch eine gesetzliche Abänderung des §. 56 der Gemde. Ordn. auszuführen seyn. Abgesehen aber davon, daß dessen Zweckmäßigkeit für sämmtliche Landestheile mehrfachen Zweifeln unterliegt und theilweise bereits in Abrede gestellt worden ist, fehlt es auch ohne gesetzliche Vorschrift der Regierung nicht an Mitteln, diejenigen Nachtheile zu beseitigen, deren Befürchtung ihren Antrag veranlaßt hat, und ist jedenfalls erst durch die Erfahrung zu erproben, ob nicht die Vorsorge der Verwaltung ausreiche. Daß durch die Annahme der Gemeinde-Forstbedienten auf Kündigung der Annahme schlechter Subjecte nicht der Weg gebahnt werde, dafür muß die Prüfung der Vorgeschlagenen durch die Forstbehörde Garantie geben, welcher es freistehet, den Vorschlag auch wiederholt zu verwerfen, und welcher mehr, als der Gemeindebehörde, die Annahme untüchtiger Personen zum Vorwurf zu machen seyn würde. Daß die Gemeinden ihre Forstbedienten dem Umfange des Dienstes entsprechend und zu ihrer Unterhaltung hinreichend besolden, ist die Regierung vermöge der Aufsicht an die Gemeindeverwaltung anzufordern befugt, wozu noch die weitere Rücksicht kommt, daß diese Personen wegen der auszuübenden Forstpolizei zu dem unteren Polizeipersonal gehören und an den Bürgermeister, als Hülfsbeamten, die Anforderung der Vorsorge, für ein gehörig qualificirtes und gehörig bezahltes Personal gestellt werden kann. Sodann läßt die Vorschrift, daß in der Regel die Annahme auf Kündigung statt finden soll, Spielraum, in geeigneten Fällen durch die Verwaltungs- und durch die Forstbehörde die Gemeindebehörden zur lebenslänglichen Bestellung von Forstbedienten zu disponiren, auch ist einem etwaigen Mißbrauche voreiliger Kündigungen durch eine Verfügung des Inhaltes vorzubeugen, daß einem Gemeinde-Forstbedienten nicht eher gekündigt werden dürfe, bis die Tüchtigkeit dessen, der ihm zum Nachfolger gegeben werden soll, von der Forst-Inspection anerkannt worden sey.

§. 69.

Jagd und Fischerei.

Die Jagd- und Fischerei-Gerechtsame, welche einer Gemeinde oder deren Gliedern, als solchen, sey es auf eigenem oder fremde Boden, zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.

§. 70.

Gemeindenutzen.

Dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerei- oder Orts-Vermögen), soll auch ferner, so lange es nicht veräußert oder vertheilt wird (vergl. §. 80 fg.), zu diesem Zwecke verwendet werden. Dagegen sollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, so lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird a).

a) Durch den Bescheid des Ober-Appellations-Gerichtes, vom 23sten April 1835 (Nr. 3468), ist der Grundsatz ausgesprochen worden:

„daß zwar nach dem §. 93, Nr. 1, e der Gemde. Ordn. „die Aufsichtsbehörde befugt ist, die Beschwerden Einzelner „über die Verletzung der ihnen hinsichtlich des Gemeinde-„verbandes zustehenden Rechte zu untersuchen und im Ver-„waltungswege darüber zu verfügen,

„diese Bestimmung jedoch, wie auch die in der Gesetz-„stelle aufgeführten Anwendungsfälle außer Zweifel setzen, „sich auf Beschwerden über Verletzung derjenigen Rechte „beschränkt, welche unmittelbar aus dem Gemeindever-„bande, sowie den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften her-„vorgehen, und deren Schutz ihrer Natur nach überhaupt „einer Einwirkung der Aufsichts- oder Hoheitsbehörde als „solcher unterliegt; hierzu aber die zwischen den Gemeinden „und einzelnen Klassen von Gemeindegliedern, oder den „letztern unter sich streitige Theilnahme am Gemeinde-„nutzen nicht gehört, sondern ein Streit dieser Art, als „ein rein privatrechtliches Verhältniß betreffend, lediglich der „Cognition der Gerichte anheimfällt, um so mehr, da der „§. 70 der Gemde. Ordn. in Ansehung jener Theilnahme „ausdrücklich auf das deshalbige Herkommen ver-„weiset und ein über letzteres unter den Betheiligten „obwaltender Streit nicht von einer Verwaltungsbehörde, „sondern nur vom zuständigen Gerichte entschieden werden „kann.“

Nr. 7073 Pr. d. J. Die Witwe N. zu N. bittet den dasigen Stadtrath anzuweisen, daß er ihr den zu dem angekauften halben Wohnhause gehörigen halben Gemeindenutzen überlassen müsse.

Beschluß vom 30sten Juli 1836.

Die Regierung zu N. hat die Bittstellerin bescheiden zu lassen, daß Streitigkeiten über Berechtigung zum Gemeindenutzen nicht zur Entscheidung der Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltung gehören, sondern zur Entscheidung der Gerichte zu bringen sind, ihr Gesuch daher, als bei dem Ministerium unrichtig angebracht, zurückgewiesen werde.

§. 71.

Oertliche Einrichtungen.

Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof= oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich:

1) die örtlichen Armen=, Kranken= und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser) a);
2) die Sparkassen;
3) die Feuerlösch= und Rettungs=Anstalten b);
4) die Brunnen und Wasserleitungen, Teiche, Tränken, Wässerungs= und Entwässerungs=Anstalten, Bade=Einrichtungen und öffentlichen Wasch=Anstalten;
5) Strasen, Pflaster, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im Innern des Ortes und der Feldmark c);
6) die Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen;
7) die Markt=Einrichtungen, Krahn=, Waage= und Niederlage=Anstalten d);
8) die Leichenhäuser und sonstigen Begräbniß=Anstalten, ausschlieslich der Todtenhöfe;
9) die Ortsbefriedigungen und Thore,

hat der Ortsvorstand zu verwalten und, soweit diese Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen

Stiftungen und Fonds, oder nicht durch die insonderheit dazu bestimmten Abgaben (als Armensteuern, Pflastersteuern ꝛc.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbesondere bestimmten Haus- oder Grundbesitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entsprechende Weise, einzurichten und zu erhalten.

Eine abgesonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vergl. §. 52) hat nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde alsdann Statt, wenn der Zweck der örtlichen Einrichtung von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist, wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten, Einnahmen bestritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbesondere der Wille des Stifters, solches erheischen. Die abgesonderte Verwaltung kann auch einer besonderen, vom Ortsvorstande verschiedenen Behörde zukommen, wenn dieses der Wille des Stifters ausdrücklich bestimmt hat e).

a) Nr. 9342 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über den Einfluß der Gemeinde-Ordnung auf die Verwaltung der städtischen Hospitäler und Siechenhäuser.

Beschluß vom 24sten Februar 1836.

Die Hospitäler und Siechenhäuser in den Städten, soweit sie örtliche Anstalten sind (die hier nur in Betracht kommen), haben jedenfalls nach §. 71 der Gemde. Ordn. eine abgesonderte Verwaltung. Diese führt entweder nach dem Willen des Stifters eine vom Bürgermeister verschiedene-Behörde oder der Bürgermeister, im letztern Falle entweder dieser selbst und allein, oder eine Deputation in Anwendung des §. 52 der Gemde. Ordn., oder eine mit dem Bürgermeister zusammengesetzte Behörde (Beschluß vom 25sten August 1835, Nr. 5051 Pr. d. J.).

Die Aufsicht auf diese örtlichen Anstalten kommt nach §. 92 und 93 (Nr. 2) der Gemde. Ordn. den Regierungen zu und können andere Aufsichtsbehörden auf dieselben nicht mehr fortbestehen. Hiermit ist die von den Superintendenten und Landräthen bisher geführte Verwaltung und Aufsicht weggefallen und erstere auf diejenige Behörde, welche sich nach dem Obigen bestimmt, letztere auf die Regierung übergegangen, wobei die Ansicht genehmigt wird, daß bei diesen Anstalten die über ähnliche Gegenstände der städtischen Verwaltung ertheilten Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen seyen rc.

Rücksichtlich der nicht rein örtlichen Anstalten wird zwar genehmigt, daß auch bei ihnen die Einwirkung der bisherigen, aus dem Superintendenten und dem Landrathe zusammengesetzten, Mittelbehörde wegfalle, keinenfalls kann aber die Verwaltung derselben dem Bürgermeister der Stadt, in welcher sich die Anstalt befindet, sondern nur der stiftungsmäßigen oder der nach der Verfügung der Staatsbehörden bestimmten Behörde zukommen.

b) Nr. 10,271 Pr. d. J. Die Residenz-Polizei-Direction fragt an in Bezug auf ihr Verhalten bei dem Feuerlöschwesen und bei dem Ausbrechen von Feuersbrünsten in der Residenz.

Beschluß vom 30sten December 1835.

Sämmtlichen Regierungen — der Residenz-Polizei-Direction — wird eröffnet, daß das Verhältniß der Oberbürgermeister in den Hauptstädten, bezüglich des Bürgermeisters zu Rinteln, zu dem Polizei-Director, als dem zur Verwaltung der Ortspolizei bestellten Beamten, in Beziehung auf die Verwaltung der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten und die Handhabung der Feuerpolizei, nach folgenden Gesichtspunkten zu bemessen und nach Befinden demgemäße Anordnungen zu treffen seyen:

1) der Oberbürgermeister hat die Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten, als örtliche Einrichtungen, nach §. 71 der Gemde. Ordn. zu verwalten. Hierdurch sind diejenigen Bestimmungen, welche die für eine einzelne hierher gehörige Stadt erlassene Feuerordnung dahin enthält, daß der Polizeibehörde eine deshalbige Disposition oder Mitwirkung eingeräumt wird, aufgehoben. Hierin sind folgende Befugnisse und Verpflichtungen enthalten:

a] der Oberbürgermeister muß dafür sorgen, daß das erforderliche Material zur Feuerlöschung und Rettung (Spritzen, Eimer, Leitern rc.) in anreichender Menge vorhanden, in zweckdienlicher Weise aufbewahrt sey, und dem Bedürfnisse neuer Anschaffungen immer unverzüglich abgeholfen werde,

b] desgleichen daß sich dieses Material fortwährend in brauchbarem Zustande befinde, dessen Erhaltung und Ausbesserung nicht versäumt, deshalb von Zeit zu Zeit untersucht (die Spritzen probirt ꝛc., werde, und zum alsbaldigen Gebrauche bereit sey,

c] daß die nöthige Mannschaft zur Besorgung der Feuer-Anstalten aus den Ortseinwohnern ausgewählt, nach den einzelnen Vorrichtungen mit Rücksicht auf die Tauglichkeit der Person nach ihrem Gewerbe ꝛc. abgetheilt, instruirt und bestellt sey,

d] der Oberbürgermeister hat den Polizei-Director stets in Kenntniß zu erhalten, in welcher Anzahl, Construction und Qualität die Anstalten vorhanden sind, welche neue Anschaffungen erfolgen, welche Mannschaft zur Besorgung derselben und weiter zu sonstigen, bei ausbrechendem Brande nöthigen, Diensten gestellt, abgetheilt und instruirt sey, und in jedem Falle eines Abgangs, wie die Lücke ausgefüllt sey;

e] derselbe ist verpflichtet, den Requisitionen zu entsprechen, welche der Polizei-Director wegen Vermehrung oder Verbesserung der Anstalten, Eintheilung und Anweisung der Mannschaft ꝛc., nicht weniger in der Absicht an ihn richtet, um sich durch Revisionen und Proben von der fortdauernden Brauchbarkeit der Anstalten eigene Ueberzeugung zu verschaffen. Sollte hierbei eine Weigerung, der Requisition zu entsprechen, eintreten, so hat der Polizei-Director der Regierung die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

f] Rücksichtlich der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten, welche nicht im Eigenthum der Stadt, sondern des Hofs und der Staatskasse sich befinden (Eingang des §. 71 der Gemde. Ordn.), und durch welche die Stadt wegen der Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eine Erleichterung erhält, hat der Oberbürgermeister zwar keine Verwaltung, dagegen die Verpflichtung, auch zu deren Gebrauch die nöthige Mannschaft zuzuweisen. Er hat deshalb den Requisitionen zu entsprechen, welche die betreffende Hof- oder Staatsverwaltungs-Behörde, der jene Anstalten untergeordnet sind, an ihn ergehen läßt.

2) Der Polizei-Director hat, vermöge seiner Obliegenheit zur Handhabung der Feuerpolizei in der Stadt — abgesehen von der Aufsicht, Visitation, Abstellung und Veranlassung der Bestrafung wegen feuergefährlicher Verrichtungen, Anlagen, Bauten ꝛc. und Uebertretung der deshalbigen Verbote —

a] darauf zu halten, daß die Anstalten immer in genügender Zahl, Beschaffenheit und augenblicklicher Brauchbarkeit vorhanden sind, dem Oberbürgermeister den für die Stadt nöthigen Bedarf anzugeben, die Geräthschaften zu revidiren,

von Zeit zu Zeit auf sein Begehren an den Oberbürgermeister und unter seiner Anleitung probiren zu lassen, und die dabei nöthig gefundene Vervollständigung oder bessere Einrichtung zu begehren,

b] ebenso wegen der Mannschaft sich in Gewißheit zu erhalten, daß dieselbe in gehöriger Anzahl in zweckmäßiger Zutheilung nach der Tauglichkeit der Leute zu den betreffenden Verrichtungen vorhanden sey und ergänzt werde,

c) bei ausbrechendem Brande alle Maßregeln zu treffen und alle Anordnungen zu leiten, welche zur schnellen Herbeischaffung des Lösch- und Rettungs-Materials, zur Löschung des Feuers, zur Rettung der Personen und Sachen zweckdienlich sind.

3) Die Ausübung polizeilicher Functionen, die sich auf eine Thätigkeit zur Benutzung der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten im Falle eines ausgebrochenen Brandes beziehen, kommt dem Oberbürgermeister insoweit zu, als ihm dergleichen durch besondere Vorschriften der Local-Feuerordnung (z. B. in Cassel die Direction der Rettungs-Anstalten) auferlegt worden sind, in welcher Beziehung er als Hülfsbeamter des Staats (§. 61 der Gemde. Ordn.) zu verfahren und die ihm zugewiesenen Dienstleistungen zu erfüllen hat, indem die Vorschriften der Feuerordnung für die einzelnen Städte durch die Gemeinde-Ordnung nur insoweit aufgehoben sind, als die Bestimmungen in denselben über die Verwaltung der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten von der vorstehenden Specialisirung des deshalbigen Inhaltes des §. 71 der Gemde. Ordn. abweichen.

Nr. 6479 Pr. d. J. Die Regierung zu Cassel überreicht einen Bericht des Oberbürgermeisters der Residenz, die Verwaltung der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten betreffend.

Beschluß vom 8ten August 1836.

Die Regierung hat dem Oberbürgermeister bekannt zu machen, daß die Auslegung, welche er dem §. 71 der Gemde. Ordn. überhaupt und in Beziehung auf die Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten insbesondere geben wolle, zu nichts anderem hinführe, als alle diejenigen Theile der Ortspolizei, welche mit den, in dem genannten §. 71 aufgeführten, örtlichen Einrichtungen in Verbindung und Beziehung stehen, zum Geschäftskreise des Ortsvorstandes zu ziehen und die Polizeibehörde desselben zu entkleiden.

Um die Unzulässigkeit dieser Ansicht zu zeigen, sey es genügend, darauf hinzuweisen,

daß die Gemde. Ordn. an sich nicht zum Zweck habe, für die Grenzen und Einrichtungen der polizeilichen Verwaltung Normen zu geben, die letztere in ein anderes Verhältniß zu den Gemeinden zu setzen, als dies früher der Fall war, wofür der §. 61 der Gemde. Ordn. selbst den Beweis gebe;

daß die gesetzlichen Anordnungen wegen der örtlichen Verwaltung, welche der §. 71 enthalte, also überall nicht, am wenigsten aber stillschweigend, in sich enthalten können unzweifelhafte Theile der Polizeiverwaltung auf die Ortsvorstände, als Gemeindebeamte, übergehen zu lassen, ja sogar einen großen Theil der polizeilichen Geschäfte in der Verwaltung der örtlichen Einrichtungen aufgehen zu lassen;

daß auch bei allen theoretischen Streitigkeiten über den Umfang der Polizei soviel keinem Zweifel ausgesetzt sey, daß die Handhabung der Feuerpolizei ein unerlaßliches Stück der örtlichen Polizeiverwaltung bilde, wofür sich die ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften auch namentlich in den §. §. 88 u. 63 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und für Cassel insbesondere in den §. §. 4 und 6 der Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend, fänden, und daß zu der Handhabung der Feuerpolizei diejenigen Functionen gehörten, welche in dem Ministerial-Beschlusse vom 30sten December v. J. dem Ortspolizeibeamten (Residenz-Polizei-Director) zugewiesen worden.

Es werde demgemäß erwartet, daß in Betreff der Verwaltung der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten sich innerhalb der Grenzen werde gehalten werden, welche der bemerkte Beschluß der Wirksamkeit des Ortsvorstandes in seinem Verhältnisse zu der Polizeiverwaltung gezogen habe.

Auf die gegen diese Ministerial-Verfügung von Seiten des Stadtrathes zu Cassel erhobene gerichtliche Klage erfolgte das nachstehende Ober-Appellationsgerichts-Decret.

Das Kurfürstlich-Hessische Ober-Appellations-Gericht zu Cassel ertheilt in Sachen des Stadtrathes der Residenz Cassel, Appellanten, wider den Staatsanwalt der Provinz Niederhessen, Appellaten, wegen gesetzwidriger Beschränkung der Stadt in der Verwaltung der örtlichen Einrichtungen, überhaupt und insbesondere der Feuerlöschungs- und Rettungs-Anstalten, gleichwie der Straßen-Anlagen rc., nachstehendes Decret:

In Erwägung,

daß die von dem Appellanten vorgelegten Verfügungen der Regierung, hinsichtlich welcher um Inhibition gebeten

ist, ihrem Inhalte nach die Vollziehung von gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, und demnach als wirkliche Regierungshandlungen anzusehen sind;

daß der obern Behörde der inneren Verwaltung nach §. 8 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 die Befugniß zukommt, Verfügungen der erwähnten Art mittelst gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen,

und daß, da hiernach die Anwendung von Zwangsmitteln keine unerlaubte Eigenmacht enthält, die Fortsetzung jenes Zwanges während des Rechtsstreites für unstatthaft nicht gehalten werden kann, auch die Erkennung einer ausnahmsweise zu treffenden Provisionalmaaßregel im vorliegenden Falle schon deshalb nicht eintreten kann, weil es an der Begründung eines aus der Vollziehung der erwähnten Regierungs-Verfügungen entspringenden unersetzlichen Nachtheils in Beziehung auf das den Gegenstand der appellantischen Klage ausmachende Recht selbst mangelt;

wird die von dem Procurator N. angebrachte Beschwerde als ungegründet zurückgewiesen und dieses Decret, nebst den Acten dem Obergerichte ꝛc. zur weiteren Verfügung zugefertigt. — Cassel am 5ten Januar 1837.

Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht.

Duysing.

ges. Strippelmann.

c) Nr. 1086 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet ꝛc., die Anlagen und Veränderungen an den Fußwegen längs den Häusern in der Stadt betreffend.

Beschluß vom 18ten März 1836.

Die Regierung hat dem Oberbürgermeister N. hinsichtlich der in ꝛc. von ihm, beziehungsweise von dem Stadtrathe erlassenen Bekanntmachungen zu eröffnen, daß ꝛc.

was die andere Bekanntmachung wegen der Fußwege längs den Häusern der Stadt anlange, die Gestattung von Anlagen und Veränderungen an diesen Fußwegen lediglich als ein Ausfluß der Strasenbau-Polizei erscheine, deren Handhabung der Ortspolizei-Behörde zukomme und keineswegs durch den §. 71 der Gemeinde-Ordnung auf die Ortsvorstände übergegangen sey, welche gesetzliche Vorschrift diesen Gemeindebeamten, in welcher Eigenschaft dieselben in der angezogenen Gesetzstelle nur in Betracht kommen, eine polizeiliche Wirksamkeit überall nicht übertrage, sondern ihnen nur die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen zuweise ꝛc.

Nr. 6336 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff der Bekanntmachungen des Stadtrathes, beziehungsweise des Oberbürgermeisters zu N., über rc. die Anlagen und Veränderungen an den Fußwegen längs den Häusern in der Stadt.

Beschluß vom 11ten August 1836.

rc. Die Regierung hat rc. dem Oberbürgermeister zu N. Folgendes zu eröffnen:

Aus seinem an die Regierung erstatteten Berichte vom rc. sey auch hier wieder die Ansicht erkannt worden, daß die durch §. 71 der Gemde. Ordn. angeordnete Verwaltung der örtlichen Einrichtungen durch den Ortsvorstand die Ausübung aller derjenigen polizeilichen Functionen in sich begreifen solle, welche mit jener Verwaltung in Verbindung ständen. Es liege hierin eine Verkennung der Grenzen der gemeinheitlichen Verwaltung und der Stellung der Gemeindebehörde zu der Polizeibehörde. Die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen sey nichts Anderes, als die Verwaltung dieser Anstalten in gleicher Weise, wie die Verwaltung des Gemeindevermögens durch die Gemeindebehörden, und die Selbstständigkeit dieser Verwaltung äußere sich darin, daß die Staatsbehörden nicht in das Detail derselben einzugreifen, nicht darin zu verfügen, sondern dieselbe lediglich zu überwachen haben. Jene Verwaltung begreife aber nicht die Anwendung dieser Anstalten zu anderen, als gemeinheitlichen, namentlich also nicht zu polizeilichen Zwecken. Die gegentheilige Ansicht enthalte mit anderen Worten, daß die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen die Polizeiverwaltung in dem ganzen Umfange absorbire, in welchem jene Einrichtungen ein Mittel zur Handhabung der Polizei seyen. Die Ausübung der Polizei solle aber durch die Gemde. Ordn., zu deren Zweck eine Bestimmung hierüber auch gar nicht gehöre, nicht verändert werden, namentlich nicht zu einem Attribut der Gemeindeverwaltung gemacht werden, worüber die Hinweisung auf §. 61 der Gemde. Ordn. genüge. Zur Polizeiverwaltung nun gehöre es unzweifelhaft, vor der Beschädigung öffentlicher Einrichtungen, gleichviel ob solche im Eigenthum des Staates oder der Stadt seyen, zu warnen, dieselben gegen Mißbrauch zu schützen, Beeinträchtigungen derselben abzuwehren und zu beseitigen, und darauf bezügliche Vergehen zur Bestrafung zu bringen. Mache man hiervon Anwendung auf die unter Nr. 5 des §. 71 genannten Straßen, Pflaster und Wege; so liege dem Ortsvorstande, als Verwalter dieser örtlichen Einrichtungen, allein die Sorge ob, dieselben zu unterhalten, zu verbessern und herzustellen, mit einem Worte: die Anstalt zum

Gebrauche des Publicums zu stellen; der Polizei dagegen komme die Obliegenheit zu, diesen Gebrauch zu überwachen, Beschädigungen sowohl durch Zerstörung als durch eigenmächtige schädliche Anlagen Dritter abzuwehren und Contraventionen dagegen zur Bestrafung zu bringen.

Hiernach habe die erlassene Bekanntmachung nicht zum Ressort des Oberbürgermeisters gehört und habe derselbe sowohl in Beziehung auf die hier in Rede stehende, als auf andere örtliche Einrichtungen sich für die Zukunft jedes ähnlichen Uebergriffes in die Zuständigkeit der Ortspolizei-Behörde zu enthalten.

Die Regierung hat darüber zu wachen, daß diese Grundsätze rücksichtlich der Verwaltung der örtlichen Einrichtungen überall innegehalten und keine entgegenstehende Bekanntmachungen der Gemeindebehörden durch das Provinzial-Wochenblatt verbreitet werden.

2) rc. Die Polizei-Direction zu N. hat in dem Sinne dieses Beschlusses eine anderweite polizeiliche Bekanntmachung zu erlassen, und insofern dabei die Festsetzung und Androhung polizeilicher Strafen räthlich seyn sollte, zuvor deshalb mit der Polizei-Commission zu berathen. Uebrigens ist der vorstehende Beschluß auch rücksichtlich aller anderen örtlichen Einrichtungen zur sträcklichen Richtschnur zu nehmen, in keiner Weise eine Einrichtung der städtischen Behörde in dem Geschäftskreise der Polizei zuzulassen und einer solchen durch selbstständige Wahrung der polizeilichen Aufsicht bei den Gegenständen der örtlichen Einrichtungen vorzubauen.

Nr. 7839 Pr. d. J. Die in dem Wochenblatte für die Provinz N. vom rc. enthaltene Aufforderung des Oberbürgermeisters zu N. an die Grundbesitzer wegen Aufräumung der Hecken an öffentlichen Wegen bei Meidung einer Strafe von 1 Thaler, betreffend.

Beschluß vom 15ten August 1836.

Die Regierung zu N. hat, sofern es nicht von ihr bereits geschehen seyn sollte, an den Oberbürgermeister geeignete Verfügung wegen seiner Unzuständigkeit zum Erlasse einer solchen Bekanntmachung überhaupt und wegen der Androhung einer Geldstrafe insbesondere nach Maaßgabe des Beschlusses vom 11ten d. M., Nr. 6336 Pr. d. J., zu erlassen und dafür zu sorgen, daß diese unzulässige Bekanntmachung nicht weiter in dem Provinzial-Wochenblatte abgedruckt werde.

2) Der Polizei-Direction zu N. wird hiervon mit der Auflage Nachricht gegeben, ihrerseits eine polizeiliche Bekanntmachung in das Provinzial-Wochenblatt einrücken zu lassen, worin die Handhabung der Aufsicht auf die Unterhaltung der Hecken und die Warnung vor Nichtbeachtung der deshalbigen polizeilichen Vorschriften ausgesprochen wird.

Nr. 11,334 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die von dem Oberbürgermeister daselbst erlassene und durch das Provinzial-Wochenblatt zur öffentlichen Kunde gebrachte Verfügung, wodurch zur Verhütung der Strasenverunreinigung, sowie der Eisanhäufung und Beschädigung des Strasenpflasters, das Waschen der Chaisen und Wagen an den öffentlichen Brunnen der Stadt bei einer Strafe von 1 Thaler verboten wird.

Beschluß vom 3ten December 1835.

Der Regierung ist zu eröffnen, daß dem Oberbürgermeister durchaus nicht zukomme, die hinsichtlich ortspolizeilicher Gegenstände bestehenden Vorschriften einzuschärfen und daher die Zulassung der in Sprache befindlichen Bekanntmachung in dem Provinzial-Wochenblatte umsoweniger gerechtfertigt erscheine, als dabei der Umstand, ob der Oberbürgermeister wissentlich oder aus Unkenntniß der Gesetzgebung sich einer Competenz-Ueberschreitung schuldig mache, durchaus unerheblich gewesen sey, daß demnach zur Beseitigung der vorgefallenen Ordnungswidrigkeit, sofern das fragliche specielle Verbot nach dem Ermessen der Polizei-Direction nöthig seyn sollte, ein solches durch diese Behörde in gesetzlicher Form erlassen, im anderen Falle dagegen dem Oberbürgermeister wegen der unbefugt erlassenen Verfügung das Nöthige zu eröffnen sey.

Nr. 2546 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Vicebürgermeisters N. zu N. über einen Beschluß der dasigen Regiernng vom 2ten Juni 1836 wegen eines Eingriffs des Oberbürgermeisters zu N. in die Polizeiverwaltung.

Beschluß vom 7ten April 1837.

In Betracht, daß die den Ortsvorständen vermöge des §. 71 der Gemde. Ordn. überwiesene Verwaltung der örtlichen Einrichtungen überall nur die Sorge für Beschaffung und Erhaltung dieser Einrichtungen umfaßt, keineswegs aber ein mit den gedachten Anstalten in Beziehung stehendes polizeiliches

Attribut in sich schließt, indem die Ortspolizei ohne irgend eine objective Beschränkung, mithin in ihrer vollen Integrität, zufolge des §. 61 des angezogenen Gesetzes, durch einen Staatsbeamten oder den Ortsvorstand als Hülfsbeamten des Staates ausgeübt wird, daß jede Anordnung zur Verhütung der Versperrung öffentlicher Wege als ein Ausfluß der Strasenpolizei erscheint, deren Handhabung der Ortspolizei-Behörde zukommt und, sofern eine solche Anordnung ein Strafverbot erheischt, dazu eine Verfügung von der, nach §. 1 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 3ten Mai 1822 zuständigen, Behörde erfordert wird, daß endlich der §. 104 der Gemde. Ordn. nur eine Disciplinarstrafgewalt des Ortsvorstandes als Gemeindebeamten den Ortsbewohnern gegenüber hinsichtlich deren Verpflichtungen als Gemeinde-Angehörige constituirt und daher auf den vorliegenden, der Sphäre der Gemeindeverwaltung entrückten, Fall nicht zur Anwendung gebracht werden kann, wird die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, und ist wegen Beseitigung der in Rede befindlichen Anordnung des Oberbürgermeisters das Erforderliche zu verfügen.

d) Nr. 8589 Pr. d. J. Der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbs-Vereins berichtet über die Befugniß der Stadträthe zur Verlegung der Jahrmärkte.

Beschluß vom 3ten October 1835.

Sämmtliche Regierungen haben die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden zu bedeuten, daß die durch den §. 71 der Gemde. Ordn. ihnen übertragene Verwaltung der Markt-Einrichtungen keineswegs die Befugniß zur Verlegung der Jahrmärkte in sich schließe, in solchen Fällen vielmehr nach wie vor um die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen sey.

e) Nr. 2981 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen des Vollzugs des §. 71 der Gemde. Ordn. über die Verwaltung der Hospitäler und Siechenhäuser.

Beschluß vom 18ten April 1835.

Der Regierung zu N. wird auf ihren deßhalbigen Bericht eröffnet, daß eine Entscheidung darüber, ob eine abgesonderte Verwaltung der betreffenden örtlichen Einrichtungen Statt haben soll, entweder auf den von dem Ortsvorstande gestellten Antrag genehmigend, oder in Ermangelung eines solchen Antrages bei desfalls erkanntem Bedürfnisse vorschreibend zu ertheilem sey. Soweit nun aber für die Anordnung einer abgesonderten Verwaltung entschieden wird, ist sich dabei zwar vorzubehalten,

daß über die Zusammensetzung der deshalbigen Verwaltungs-Deputation vor deren Installation die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen sey, um für den Fall des Erfordernisses Mißgriffen in dieser Znsammensetzung vorzubeugen, nicht aber ein Vorschlag dahin zu erfordern, daß für die Mitglieder der Deputation eine Bestätigung im Einzelnen ertheilt werde.

Nr. 4583 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen des Vollzugs des §. 71 der Gemde. Ordn., über die Verwaltung der Hospitäler und Siechenhäuser.

Beschluß vom 27sten Mai 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß es nicht zweifelhaft seyn kann, daß wo von einem Stifter einer örtlichen Einrichtung auch zugleich ausdrücklich bestimmt worden, daß seine Stiftung von einer besonderen Behörde verwaltet werden solle (in welchen Fällen die zur Verwaltung berufenen Personen in der Regel auch speciell bezeichnet seyn und nicht im Allgemeinen von einer Absonderung die Rede seyn wird), es keiner Entscheidung mehr darüber bedarf, daß eine abgesonderte Verwaltung und diese durch eine von dem Ortsvorstande verschiedene Behörde Statt zu finden hat &c.

Nr. 5051 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Vollziehung des §. 71 der Gemde. Ordn. hinsichtlich der Hospitäler und Siechenhäuser zu N.

Beschluß vom 25sten August 1835.

Die örtlichen Einrichtungen (§. 71 der Gemde. Ordn.) werden entweder nicht abgesondert verwaltet, dann stehet die Verwaltung dem Ortsvorstande zu, oder sie werden abgesondert verwaltet (Beschluß vom 18ten April d. J., Nr. 2981 Pr. d. J.), dann beruhet dieses entweder darauf, daß es durch den Willen des Stifters ausdrücklich bestimmt und von diesem eine von dem Ortsvorstande verschiedene Behörde für die Verwaltung eingesetzt ist (Schlußsatz des §. 71), oder auf der Vorschrift, bezüglich Genehmigung, der Aufsichtsbehörde. In diesem letztern Falle kann

1) entweder der Ortsvorstand die Verwaltung allein haben, oder

2) sie kann von einer Deputation besorgt werden, wie die Hinweisung auf §. 52 ergiebt, durch welche Hinweisung (vergleiche §. 52) übrigens nicht angedeutet seyn soll, daß dieses die allein zulässige Form der Verwaltung sey, vielmehr

nur angedeutet wird, daß diese Form (die auch bei anderen Gemeinde-Angelegenheiten, als bei einer abgesonderten Verwaltung örtlicher Einrichtungen vorkommen kann) in vielen Fällen sich als angemessen ergeben wird, — oder

3) die Verwaltung kann auch durch eine in der Art zusammengesetzte Behörde ferner geführt werden, wie eine solche nach bisherigem örtlichen Herkommen oder specieller Ortsverfassung bestand.

Der Ortsvorstand kann nur in keinem Falle von der Verwaltung ausgeschlossen seyn, wohl aber kann eine ihn vertretende Behörde (Deputation §. 52), oder eine mit ihm zusammengesetzte, in der bisherigen Ortsverfassung beruhende, Behörde bestehen, welche letztere Verfassung dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sie im §. 71 nicht ausdrücklich aufgeführt worden ist.

Nr. 3091 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde des Bürger-Ausschusses zu N., über die Besetzung der dasigen Hospitals-Verwalter-Stelle.

Beschluß vom 25sten April 1837.

Der Regierung ist zu eröffnen, daß, wenn es gleich zulässig erscheine, daß das Hospital zu N. ferner durch eine, mit dem Ortsvorstande zusammengesetzte, Behörde, wie eine solche nach bisherigem örtlichen Herkommen bestand, verwaltet werde, indem eine derartige Verfassung dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sie im §. 71 der Gemde. Ordn. nicht ausdrücklich aufgeführt worden ist, doch vermöge der Bestimmungen dieses Gesetzes die Functionen der Verwaltungsbehörde des Hospitals in gleichem Verhältnisse, wie die Attributionen der Gemeindebehörden in Bezug auf die Gemeindeverwaltung erweitert worden seyen, hiernach aber, soviel den vorliegenden Fall betrifft, die Bestellung des Hospitals-Verwalters in analoger Anwendung der Vorschrift des §. 55 der Gemde. Ordn. nicht der Regierung, sondern der Hospitals-Verwaltungs-Behörde zukommt.

§. 72.

Inventar.

Das Inventar des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens muß alle Bestandtheile desselben mit allen Zugehörungen, anklebenden Rechten und Lasten, — namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden

Gemarkungen und Waldungen zustehen, sowie die deshalbigen Lasten, und die etwa hinsichtlich gewisser Nutzungen bestehenden besonderen Verhältnisse unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, der Berechtigten und ihrer Antheile nebst den hierauf ruhenden Abgaben und Leistungen, genau beschreiben. Dieses Immobiliar-Inventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderathe durchgesehen, ergänzt und nöthigenfalls, längstens aber alle zwanzig Jahre, vollständig erneuert werden.

Das vorschriftmäsige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einschluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlösch- und Rettungs- oder dergleichen Geräthschaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortschaften zu bemerken sind), desgleichen der ausstehenden und erborgten Kapitalien muß spätestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§. 73.

Verbrauchs-Auflagen.

Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinden bestehenden Verbrauchs-Auflagen flieset in die Gemeindekasse. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenstände zum Besten der Gemeindekasse kann nur durch Bewilligung des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium, erfolgen a).

a) Nr. 10,977 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen der Branntweins-Hülfssteuer für die Landgemeinden.

Beschluß vom 16ten December 1834.

Der Antrag, die Erhebung der Branntweins-Hülfssteuer für die Landgemeinden in dem früheren Betrage und nach der früheren Erhebungsweise allgemein wieder herzustellen, steht nicht zu genehmigen, vielmehr bleibt für diejenigen Fälle, in welchen einzelne Landgemeinden die örtliche Erhebung einer

Verbrauchs-Abgabe vom Branntwein nothwendig finden sollten, dem Gemeinderathe überlassen, nach erfolgter Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses (§. 80, Nr. 12 der Gem. Ordn.) einen gehörig begründeten Antrag zu deren Einführung zu stellen, über welchen die Regierung sodann nach Maaßgabe des §. 73 der Gemde. Ordn. bestimmen wird.

Nr. 1119 Pr. d. J. Höchste Entschließung vom 12ten d. M., wodurch genehmigt wird, der Ständeversammlung wegen der von ihr anher mitgetheilten Vorstellungen mehrerer Gemeinden in Betreff der Hülfsteuer vom Branntwein zu eröffnen, daß es mit Rücksicht auf den §. 73 der Gemeinde-Ordnung einer weiteren Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand nicht bedürfe.

Beschluß vom 17ten Februar 1835.

Die Landtags-Commission hat der Ständeversammlung auf deren Schreiben vom 30sten v. M. folgendes zu eröffnen.

Für die mitgetheilten, sowie eine Anzahl gleicher, bei dem Ministerinm eingereichter, Gesuche sey der Weg zu ihrer Abhülfe in dem §. 73 der Gemde. Ordn. gegeben, welcher eine weitere gesetzliche Vorschrift nicht nur überflüssig mache, sondern auch einer allgemeinen gesetzlichen Einführung einer Hülfsteuer vorzuziehen sey.

Der genannte §. 73 lasse freie Hand, eine Hülfsteuer (neben der durch das Gesetz vom 31sten October 1833 eingeführten, welche mit der Branntweins-Fabrications-Steuer von den Finanzbehörden erhoben und abgeliefert werde) nach dem Bedürfnisse einer jeden einzelnen Gemeinde, und nur für die Zeit desselben, anzuordnen. Denn für viele Gemeinden sey eine solche Abgabe weder erforderlich, um ihre Ausgaben mit der Einnahme ins Gleichgewicht zu setzen, noch werde solche von ihnen gewünscht, und wo das Bedürfniß vorhanden sey, sey dieses wiederum nach den Vermögens-Verhältnissen der Gemeinden so verschieden, daß in deren Betracht die Größe der Abgaben modificirt werden müsse, oder es sey auch nur wegen gegenwärtiger, aber vorübergehender Ausgaben vorhanden. Eine gesetzlich einzuführende allgemeine weitere Hülfsteuer werden vielen Landgemeinden gegen ihren Willen aufgedrungen werden, während die Ausführung des §. 73 der Gem. Ordn. erheische, den Willen der Gemeinde zuvor festzustellen, indem nämlich hier der Gemeinderath, nach erfolgter Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses (§. 80, Nr. 12 der Gemde. Ordn.), einen gehörig begründeten Antrag zu stellen habe, über welchen die Provinzial-Regierung an das Ministerium

berichte. Weiter habe auch der §. 75 der Gemde. Ordn. die nöthigen Mittel zur Sicherung des Eingangs einer verwilligten Hülfsteuer gegeben. Es sey mithin dem Bedürfnisse auf eine dem Zwecke so entsprechende Weise abgeholfen, daß ein weiteres Gesetz jedenfalls überflüssig erscheine, auch sey bereits dahin verfügt, daß Gesuche wegen der Verwilligung einer Hülfsteuer im Verwaltungswege geprüft, und nach gelieferter Begründung Anträge zu ihrer Abhülfe nach Maasgabe des genannten §. 73 gestellt werden.

In gleicher Weise habe man die von der Ständeversammlung jetzt anher mitgetheilten Gesuche behandelt.

Nr. 4297 Pr. d. J. Der Pfarrer N. zu N. thut Vorstellung wegen der Heranziehung der Pfarrei zur Entrichtung der der Gemeinde bewilligten Verbrauchssteuer vom Branntwein.

Beschluß vom 6ten Juni 1837.

Die Regierung zu N. hat den Bittsteller zu bescheiden, daß der §. 73 der Gemde. Ordn. Exemtionen von der fraglichen Verbrauchs-Abgabe nicht zulasse und daher sein Gesuch, als unbegründet, nicht zu berücksichtigen sey.

Nr. 1706 Pr. d. J. Die Regierung zu N. fragt an über den Fortbestand der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 31sten October 1833, die den Städten und Landgemeinden bewilligte Hülfsteuer vom Branntwein betreffend.

Beschluß vom 28sten Februar 1837.

Die Anfrage wird bejahet.

§. 74.

Pflaster-, Wege- und Brückengelder.

Pflastergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeinden unterhaltenen, und nicht zur Staatsbau-Verwaltung gehörenden Strasenstrecken zulässig sind, desgleichen Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden, oder durch Bezirksverbände, unterhaltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung Unseres Ministeriums des Innern erhoben werden.

§. 75.

Maasregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.

Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden §. §. gedachten Auflagen kann die Regierung soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderathes und nach Anhörung des Gemeinde-Ausschusses, die erforderlichen Maasregeln anordnen, deren Uebertretung sodann von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuse vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe, neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll.

§. 76.

Kosten des Polizei-Personals und Dienstes.

In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§. 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizei-Personal und den Polizeidienst aus der Staatskasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindekasse bisher oblagen a).

In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizei-Personal und den Polizeidienst aus den Gemeindekassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beiträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindekassen zur Staatskasse geleistet wurden b).

a) Vergl. die Nummern 11,396 und 11,905 Pr. d. J., §. 61, Note a.

b) Nr. 601 Pr. d. J. Die Kosten des Polizei-Personals in den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, betreffend.

Beschluß vom 17ten Januar 1835.

Mit Beziehung auf den Beschluß vom 22sten Decbr. v. J., Nr. 11,396 Pr. d. J., und vom 17ten d. M., Nr. 11,905 Pr. d. J., haben sämmtliche Regierungen dahin zu verfügen, daß in den Städten, mit Ausnahme der Hauptstädte und Rinteln, das dermalen vorhandene Polizei-Personal an Polizeiwachtmeistern, Polizeisergeanten, Polizeidienern, Marktmeistern und dergl., welches von den Regierungen bestellt ist und aus der Staatskasse besoldet wird, den Bürgermeistern zur Dienstleistung bei der Versehung der Ortspolizei überwiesen, und die fernere Salarirung dieses Personals vom Anfange d. J. an den betreffenden Städten überlassen werde, wogegen von diesem Zeitpunkte an die Beiträge der Städte zur Staatskasse behufs Bestreitung der Polizeikosten wegfallen. Es ist zugleich ein specielles Verzeichniß einzusenden, woraus hervorgeht, welche Polizeibedienten hierdurch zu städtischen Dienern übergehen, wie hoch sich das bis dahin von einem jeden derselben aus der Staatskasse bezogene Diensteinkommen belauft, und welche Beiträge der Städte zu den Polizeikosten hiernach wegfallen.

In Betreff desjenigen Polizei-Personals, welches von den Regierungen in Landgemeinden bestellt ist, und aus der Staatskasse besoldet wird, ist ein Verzeichniß der hierher gehörigen Personen mit Angabe deren Besoldung einzusenden, und zu berichten, ob von der einen oder anderen dieser Gemeinden Beiträge zur Staatskasse zur Bezahlung der Polizeikosten bisher geleistet sind.

Nr. 8533 Pr. d. J. Die Regierung zu N. bittet um Beschlußnahme auf ihren Bericht vom rc., die im ersten Vierteljahre 1835 bestellten Unterbedienten betreffend.

Beschluß vom 28sten September 1835.

rc. Was sodann die Frage anlangt, ob die Bestellung der Polizei-Unterbedienten in den Orten, wo die Ortspolizei durch den Bürgermeister gehandhabt wird, der Regierung oder den Gemeindebehörden nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zukomme, so hängt deren Beantwortung lediglich von der Bestimmung ab, ob jene Unterbedienten in den angegebenen Orten dermal als Staatsdiener oder als Gemeindediener zu betrachten sind. Die Eigenschaft als Staatsdiener kann nicht aus ihrer

Unterordnung unter die Ortsvorstände, als Hülfsbeamten des Staates, gefolgert werden, da der Staat sich nur die Leitung der örtlichen Polizei-Anstalten durch die damit beauftragten Bürgermeister vorbehalten hat, die Beschaffung dieser Anstalt selbst, namentlich auch die Stellung des, zur unmittelbaren Ausführung der polizeilichen Anordnungen erforderlichen, Personals aber den Gemeinden aufliegt. Die Qualität der Polizei-Unterbedienten in den gedachten Orten als Gemeindediener hat daher auch in dem Beschlusse vom 17ten Januar d. J., zur Nr. 601 Pr. d. J., ausdrücklich die diesseitige Anerkennung gefunden, indem darin die Ueberweisung des betreffenden Polizei-Unterpersonals an die Bürgermeister verfügt und demselben die Bezeichnung städtische (Gemeinde-) Diener beigelegt worden ist. Da nun die Annahme der geringeren Gemeindedienerschaft den, dazu im §. 56 der Gemde. Ordn. berufenen, Gemeindebehörden gebühret, so hätte die definitive Bestellung des Polizeisergeanten N. zu N. von Seiten der Regierung nicht erfolgen dürfen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit der Uebernahme der definitiv bestellten Polizeibedienten von den Gemeinden, auf diese auch die Verpflichtungen übergegangen sind, welche dem Staate, diesen Dienern gegenüber, obgelegen haben, und daß von den Gemeinden die Stellung eines tüchtigen und zureichenden Polizei-Unterpersonals gefordert, mithin nicht zugelassen werden kann, daß die Gemeindebehörden dergleichen Stellen mit anderen Gemeindediener-Stellen vereinigen, sofern dies zur Benachtheiligung des Polizeidienstes gereichen sollte, oder dem Polizeipersonal ein zu geringes, dessen Existenz nicht hinreichend sicherndes, Diensteinkommen aussetzen, in welchen Fällen die Regierung Kraft der ihr durch den §. 61 der Gem. Ordn. verliehenen Befugniß abhelfend einzuschreiten hat.

Nr. 8974 Pr. d. J. Der Kreissecretar N. zu N. trägt, als geschäftsleitendes Mitglied der Verwaltungs-Polizei-Commission, des Stadtschulvorstandes und des Handwerksschulvorstandes, darauf an, für die genannten Behörden baldmöglichst einen eignen Diener bestellen zu dürfen.

Beschluß vom 16ten October 1835.

Der Regierung in N. wird eröffnet:

Wenn der §. 76 der Gemde. Ordn. da, wo der Ortsvorstand nach dem §. 61 dieses Gesetzes mit der Ortspolizei beauftragt ist, die Uebernahme der Kosten für das Polizei-Personal den Gemeinden auflegt, so wird dadurch nur die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen, in dem angenommenen Falle das nöthige Polizei-Personal zu stellen, ohne daß

daraus eine Berechtigung der Gemeindebehörden, über die Dienstleistungen dieses Personals zu verfügen, in irgend einer Weise gefolgert werden kann, vielmehr bleibt die Leitung des Polizeidienstes der Staatsgewalt vorbehalten, welche diese Leitung durch ihre Hülfsbeamten, die Ortsvorstände, ausüben läßt, von denen dabei daher nur in dieser Eigenschaft, nicht aber als Vorstände der Gemeinden gehandelt werden kann. Nur in dieser Beziehung sind die bei Verkündigung der Gem. Ordn. angestellt gewesenen Polizei-Unterbedienten den betreffenden Bürgermeistern zur Dienstleistung bei Versehung der Ortspolizei überwiesen, und es ist sich dabei keineswegs der Befugniß begeben worden, über jene Unterbedienten auch bei Handhabung der Landespolizei, namentlich in den Fällen, wenn das, der dazu berufenen Behörde zunächst zur Seite stehende Personal (der Kreisbereiter und die Gendarmerie) nicht ausreichen oder zur Dienstleistung bereit seyn sollte, zu disponiren.

Die Regierung hat hiernach die irrigen Ansichten des Bürgermeisters und Stadtrathes in N. zu berichtigen, den Ersteren auch auf die unstatthafte Bezeichnung „Stadtpolizei" besonders aufmerksam zu machen und ihre Verfügung vom 11ten v. M., zur Nr. 1576 Kr. P., nach Obigem zu modificiren, sodann aber den Kreissecretar N. zu bedeuten, daß die Verwendung der Polizeisergeanten zum ständigen Büreaudienste bei dem Kreisamte unzulässig, wegen Annahme eines Dieners für den Stadtschulvorstand und die Handwerksschule aber das Nöthige bei den betreffenden Behörden zu veranlassen sey.

§. 77.

Gemeinde-Umlagen.

Eine Gemeinde-Umlage kann nur Statt finden, wenn die Verbrauchs-Auflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschliesend gewidmete, Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht.

In den Städten, sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet wird (s. §. 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlags im Monat October, und in den

übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Umlagen wirklich nöthig seyn werden, und wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. §. 84), besonders auszuwirken.

Der bisherige Vertheilungsfus bleibt bei den Gemeinde-Umlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§. 3.) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

§. 78.

Gemeindedienste.

Die Gemeindedienste können sowohl in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handswerksmäsige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen.

Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihedienste — beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeinde-Wege-, Wasser- und andere Bau-Arbeiten, ferner die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Nothdienste aber treten ein bei Feuersbrunst, Wassersnoth und ähnlichen auserordentlichen Ereignissen.

In den Städten, in welchen auser den nöthigen Wachtdiensten und der, bei auserordentlichen Ereignissen zu leistenden Nothhülfe keine Gemeindedienste Statt finden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit.

Ueberall aber sind von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten ausgenommen a):

1) die im §. 13 und §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener u. s. w., so lange sie nicht Ortsbürger geworden sind, und selbst nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts, in sofern nach der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde die persönliche Leistung der Gemeindedienste sich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt b);

2) die Ortsvorstände, die Mitglieder des Gemeinderathes und die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienste unverträglich sind, nach deshalbiger näheren Bestimmung des Gemeinderathes und Ausschusses;

3) die Wundärzte und die Hebammen;

4) diejenigen Witwen und Kinder der verstorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte besitzen, noch die Landwirthschaft mit eigenem Anspanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein solches selbstständig, soweit es statthaft ist, unternommen haben, auch noch nicht selbstständig in den Gemeindeverband eingetreten sind;

5) die über 65 Jahre alten und die an bescheinigter, zum Dienst unfähig machender, Körperschwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige oder Dienstboten bei sich haben, die ihre Stelle vertreten können.

Uebrigens geniesen die Spanndienstpflichtigen ferner hinsichtlich der persönlichen Dienste die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung.

Die Leistung der Gemeindedienste durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter siebenzehn Jahre alt seyn dürfen, ist der Regel nach zulässig.

Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsstrafe statt einer Geldbuse wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheile der Gemeinde zu verbüsen haben, sollen soviel Tagewerke, als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptsächlich bei dem Gemeindebauwesen zugewiesen, und dieselben zur gehörigen Leistung (worüber im Zweifelsfall der Baukommissar des Bezirkes zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittelst der in den §. §. 104 und 105 gedachten Zwangsmittel angehalten werden.

Alle näheren Anordnungen, welche hinsichtlich der Gemeindedienste nöthig oder nützlich befunden werden, sind auf die im §. 3 angegebene Weise zu Stande zu bringen.

a) Nr. 2889 Pr. d. J. Das Consistorium zu N. berichtet über die Fortdauer der den Kirchenkassen-Rechnungsführern bisher zugestandenen Befreiung von den Gemeinde-Handdiensten.

Beschluß vom 9ten April 1835.

Den Kastenmeistern und Kirchbaumeistern stand vor der Verkündigung der Gemde. Ordn. eine allgemeine Befreiung von Gemeindediensten nicht zu, sondern sie hatten diese Freiheit nur, wo solche am Orte herkömmlich war, indem die durch den Ministerial-Beschluß vom 4ten April 1825 verfügte Einräumung einer allgemeinen Befreiung durch den späteren Ministerial-Beschluß vom 21sten August 1832 auf die Beschränkung der Freiheit nach dem Herkommen zurückgeführt worden ist. Die Gemde. Ordn. hat dieses Verhältniß nicht geändert, indem sie zwar keine gesetzliche allgemeine Befreiung giebt, aber auch die auf besonderem Herkommen beruhenden einzelnen Freiheiten nicht aufhebt.

Wo daher den Kirchbaumeistern die Dienstfreiheit herkömmlich zustehet, verbleibt ihnen solche, bis dieses besondere Herkommen nach Maaßgabe des §. 3 der Gemde. Ordn. durch die Statuten geändert wird. Soweit denselben hingegen nur in Folge des Beschlusses vom 4ten April 1825 von der zuständigen Behörde die Dienstfreiheit eingeräumt worden war, kann ihnen diese fernerhin nicht verbleiben.

Nr. 4579 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die den Kirchenkassen-Rechnungsführern bisher zugestandene Befreiung von Gemeinde-Handdiensten.

Beschluß vom 25sten Juni 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß der §. 78 der Gemde. Ordn. zwar diejenigen Dienstbefreiungen aufhebt (bezüglich neu ertheilt), welche vor der Gemde. Ordn. nach allgemeinen Verordnungen und Verfügungen des Landesherrn und der Landesbehörden bestanden, und demgemäß diejenigen Dienstfreiheiten aufgehört haben, welche die Verordnungen vom 6ten Mai 1755 (die sich übrigens nicht auf alle, sondern nur auf bestimmte, besonders bezeichnete Personaldienste beziehet) den Kirchbaumeistern in der Grafschaft N. ertheilte; daß der genannte §. 78 aber nichts an denjenigen Dienstbefreiungen ändert, welche nach der besonderen Verfassung oder Herkommen in einer einzelnen Gemeinde bestimmten Personen eingeräumt waren, welche durch die neue gesetzliche Vorschrift so wenig alterirt werden, als sie ihren Ursprung in einer früheren gesetzlichen Vorschrift haben, deren Aufhebung oder Veränderung vielmehr nach §. 3 der Gemde. Ordn. (§. 78, Schlußsatz derselben) zu erfolgen hat.

b) Nr. 32 Pr. d. J. Das Finanz-Ministerium ersucht um Eröffnung der diesseitigen Ansicht übrigens das Gesuch der Contributions-Erheber N. N. u. Cons. in Betreff ihrer Personalfreiheit bei gemeinheitlichen Diensten und dem Landwegebau.

Beschluß vom 9ten Februar 1837.

Dem Finanz-Ministerium ist ꝛc. ergebenst zu erwiedern, daß den Ortssteuer-Erhebern die Befreiung von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten nach §. 78, Nr. 1, der Gemeinde-Ordnung zukommt, wenn die daselbst als Bedingung gestellte Unverträglichkeit ihrer Amtsobliegenheiten mit der Leistung der Gemeindedienste eintreten sollte, worüber in den einzelnen Fällen die Entscheidung ihrer vorgesetzten Behörde beigebracht werden muß.

2) Sämmtlichen Regierungen wird dieses zur erforderlichen Bescheidung der Gemeindebehörden über den Anspruch der Ortssteuer-Erheber auf Personaldienstfreiheit und die Begründung derselben bekannt gemacht.

§. 79.

Stellvertretung für Frauenspersonen und Abwesende.

Personen weiblichen Geschlechts, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Haushalt haben, müssen diejenigen per-

sönlichen Dienste, welche sich überhaupt für ihr Geschlecht eignen, wenn sie solche nicht selbst verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leisten lassen.

Dieselbe Verpflichtung hinsichtlich sämmtlicher Gemeindelasten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, jedoch längere oder kürzere Zeit sich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abwesenheit. Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer sind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinsichtlich der Gemeindelasten, in Ermangelung anderer Bestellung, anzusehen.

§. 80.

Gegenstände des Gemeindehaushaltes, bei denen der Gemeinde-Ausschuß mitzuwirken hat.

An die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinderath gebunden in Hinsicht auf folgende Gegenstände:

1) alle unständigen Ausgaben, welche den dafür im Voranschlage des städtischen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen, insofern nicht eine unbedeutende Ueberschreitung eines Anschlages wegen unvorhergesehener Umstände Statt gefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betreffende Gemeindebeamte verantwortlich bleibt;
2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte, oder außerordentlicher Dienstbelohnungen auf Kosten der Gemeinde;
3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame, und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Wald-Erzeugnisse) in denjenigen Fällen,

wo die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als drei Jahre, geschehen soll, auch solche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war;

4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderathes, wenn kein öffentliches Ausgebot Statt findet;

5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse;

6) Prozeßführung (s. §. 85) und Abschliesung von Vergleichen;

7) Aufkündigung von Aktiv-Kapitalien, Verkauf oder Cession von Staats- und andern öffentlichen Kreditpapieren und von Privat-Schuldverschreibungen;

8) Anleihen und Bürgschaften mit oder ohne Verpfändung;

9) Veräuserungen von Grundstücken und Realberechtigungen, oder erbliche Verleihungen von Rottländereien (vergl. §. 81);

10) Gemeinheitstheilungen, sofern diese überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften oder dergleichen Theilungen zulässig seyn werden, und jedenfalls mit gesicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinsamen Zwecke;

11) Verwandlung desjenigen Gesammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fliesest;

12) Einführung oder Abschaffung von Verbrauchs-Auflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindekasse, sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionirung einer Abgabe, oder Verpachtung ihres Ertrages;

13) Anordnung auserordentlicher Geld- oder Natural-Erhebungen, welche nicht auf Gesetz beruhen, auch nicht in bloser Vergütung der für einzelne Klassen der Ortsbewohner (z. B. Viehbesitzer, Gemeindenutzens-berechtigte) aufgewendeten Kosten von Seiten der Betheiligten bestehen;
14) Einführung neuer Gemeindedienste oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienste;
15) Ankauf von Immobilien;
16) Feststellung des Grund-Etats.

Damit indessen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zustimmung des Ausschusses sich gehemmt finde, und dieser allzuhäufig zusammenkommen müsse, kann derselbe für die Zeit seiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten Geschäfte im Allgemeinen bis zu einem bestimmten mäsigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausschluß der Verfügungen über Bestandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus seine Einwilligung mittelst einer schriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In den Städten, sowie in den gröseren und vermögendern Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß der Gemeinde-Ausschuß noch den vom Gemeinderathe aufgestellten Voranschlag (Grund-Etat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächsten zwei oder drei Jahre (s. §. 86) durchsehen, und zu demselben, soweit keine Anstände vorkommen, oder durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderathe beseitiget sind, seine Beistimmung

ertheilen, womit zugleich die Einwilligung der oben aufgeführten Gegenstände, sofern deren im Voranschlage mit allen erforderlichen näheren Bestimmungen enthalten sind, verbunden werden kann.

§. 81.

Besondere Bestimmung wegen der Veräuserungen und erblichen Verleihungen.

Der Veräuserung von Grundstücken und Real-Berechtigungen, sowie der erblichen Verleihung von Rottländereien (s. §. 80, Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermessen des Gemeinderathes gerichtlich vorzunehmende, Versteigerung vorausgehen. Zur Erbauung neuer Wohn- und Landwirthschafts-Gebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeinde-Grundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abschätzung des Werthes, veräusert werden, und zwar nach Befinden der Umstände mit einer dem Käufer freizulassenden Hinaussetzung des Abtrags des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuse zur Gemeindekasse zu verzinsen ist.

§. 82.

Vergröserung des Ausschusses in gewissen Fällen.

Bei einer Beschlußnahme über Veräuserungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Verleihungen von Rottländereien, über Anleihen mit oder ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammt-Vermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der auserordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es

angemessen findet, der Gemeinderath oder auch blos der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerklasse es begehrt, oder die Aufsichtsbehörde es verfügt.

§. 83.

Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.

Versagt der Gemeinde-Ausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlet es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde; so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderathes mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als erwählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittelung, nach Befinden unter Hinzuziehung achtbarer Ortsbürger, versucht oder durch einen Kommissar versuchen lässet, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Akten zur Entscheidung berichtet a).

a) Nr. 8444 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Frage: ob eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach §. 93, 1, d der Gemde. Ordn. auch in anderen, als in den §. §. 59 u. 83 der Gem. Ordn. erwähnten Fällen zulässig sey.

Beschluß vom 16ten September 1837.

Der Regierung wird folgendes eröffnet:

Der §. 83 der Gemde. Ordn. hat allein auf die im §. 80 verzeichneten Gegenstände des Gemeindehaushaltes, bei welchen der Gemeinderath an die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses gebunden ist, Beziehung und Anwendung,

indem die §. §. 80 bis 83 einschlieslich im Zusammenhange zu nehmen sind und ihre Stellung unter Titel IV des Gesetzes, über den Gemeindehaushalt, erhalten haben. Allgemein umfassend ist dagegen die Vorschrift im §. 93, Nr. 1, lit. d der Gemde. Ordn., welche in soweit durch den §. 83 beschränkt und einer besonderen Form des Verfahrens unterworfen wird, als es sich um Gegenstände des §. 80 handelt, rücksichtlich aller anderen Gegenstände aber alleinige Norm, und zwar dahin ist, daß zwar nicht in allen Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinderath und Ausschuß von der Aufsichtsbehörde entschieden werden muß, sondern die Sache in ihrem Zustande belassen werden kann, wenn davon kein Nachtheil zu besorgen ist, daß es vielmehr in der Beurtheilung der Aufsichtsbehörde liegt, ob sie ihre Entscheidung nöthig erachtet (die nöthige Entscheidung ertheilt), welche Nothwendigkeit in allen Fällen vorhanden ist, wo es sich davon handelt, vorliegende Mängel in der Gmeindeverwaltung oder Beeinträchtigungen des Gemeindewohles oder die Vernachlässigung gesetzlicher Bestimmungen oder Verpflichtungen abzustellen.

§. 84.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1) zur Veräuserung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken und Realberechtigungen und zur erblichen Verleihung von Rottländereien, wenn der abgeschätzte Werth
   a. in den vier Hauptstädten den Betrag von sechshundert Thalern,
   b. in den andern Städten mit 3000 oder mehr Einwohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuchs) den Betrag von zweihundert Thalern,
   c. in den Städten mit weniger, als 3000 Einwohnern, den Betrag von hundert Thalern, und
   d. in den Landgemeinden den Betrag von fünfzig Thalern

   übersteigt;

2) zur Aversionirung von Verbrauchs-Auflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages;
3) zu Gemeinheitstheilungen;
4) zu Verwandlung desjenigen Gesammt-Vermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse flieset;
5) zu auserordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath und der Gemeinde-Ausschuß beschlossen oder zu beschließen haben, und welche die Summe von einem sechsmonatlichen Betrage der direkten Steuer zu einem und demselben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr übersteigen;
6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

§. 85.

Besondere Bestimmung wegen der Prozesse von Landgemeinden.

Bevor eine Landgemeinde in einen Prozeß, außer der nach §. 89 stattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückständen, sich einlässet, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der grosen Ausschuß-Versammlung (s. §. 38) beschlossen seyn.

Zur Erhaltung des Besitzstandes gleichwohl kann der Gemeinderath alsbald sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

§. 86.

Voranschlag des Gemeindehaushaltes.

In jeder Stadt und in den gröseren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstel-

lung eines Grund-Etats angemessen findet, muß für das kommende Jahr oder die nächsten zwei oder drei Jahre zeitig ein Voranschlag (Grund-Etat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben und Einnahmen aufgestellt werden.

Für die genauere Einrichtung dieses Voranschlages und des Protokolls über dessen gemeinschaftliche Feststellung von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieselbe muß auch der Voranschlag von den Städten, sobald er festgestellt ist (s. §. 80), sowie der Voranschlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufsichtsbehörde übersandt werden a).

a) Nr. 4884 Pr. d. J. — Die Regierung in **N.** berichtet über die amtliche Stellung der Kreisämter in Beziehung auf die Gemeindebehörden in den Landstädten und die Verwaltung ihres Vermögens.

Beschluß vom 28sten Juni 1835.

Die Einsendung der städtischen Grund-Etate, welche der §. 86 der Gemde. Ordn. vorschreibt, hat unmittelbar an die Regierung zu erfolgen, welche in allen, die Verwaltung des städtischen Haushaltes betreffenden, Angelegenheiten die unmittelbare Aufsicht auszuüben, und sich dabei der Landräthe nur durch besonders ertheilte Aufträge zur Ausrichtung einzelner Geschäfte zu bedienen hat.

§. 87.

Gemeindekasse.

Die Gemeindekasse und die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeinde-Erheber anvertrauet. Nur dieser Rechnungsführer ist, soweit nicht eine abgesonderte Verwaltung Statt findet (s. §. 71), zum Empfange und zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt.

Er erhebt auf den Grund der vom Gemeinderathe festgesetzten Hebelisten oder ihm mitgetheilten besonderen Einnahme-Belege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderathe, oder in dringenden Fällen vom Ortsvorstande ertheilten, von Letzterm unterzeichneten, allgemeinen oder besonderen Anweisungen.

Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschiehet im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselbe werden noch alle Ausgaben und Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar und März des folgenden Jahres werden stattgefunden haben.

Jeder Stadtkämmerer hat vor seinem Dienstantritte eine, seiner Einnahme angemessene, Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses durch die Regierung der Provinz bestimmt wird, zu leisten. — In den Landgemeinden hingegen ist der Gemeinde-Erheber nur dann zu einer besonderen Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse dieselbe für erforderlich hält.

Nach dem Ableben eines Rechnungsführers ist der Ortsvorstand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einstweiligen Masregeln zur sicheren Aufbewahrung der Vorräthe und Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

§. 88.

Beitreibung der Rückstände in den Städten.

Der Stadtrath ist befugt, die registermäßigen und sonst unbestrittenen Rückstände des städtischen Einkommens, soweit

es ohne den Verkauf von Grundeigenthum, sowie ohne die Beschlagnahme bei dritten Personen, möglich ist, unter seiner Leitung durch das Stadtdiener-Personal, welches in dieser Beziehung von dem betreffenden Untergerichte besonders zu verpflichten ist, nach Anleitung der bestehenden allgemeinen Gesetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu lassen.

Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder schuldige Dienstleistungen verweigert oder verabsäumt haben, hinsichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienste haben verdungen werden müssen.

In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtrathes eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden §. vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den gröseren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Stadtrathe dasselbe der selbstständigen Beitreibung vorzieht a).

a) Nr. 8851 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des vorhinnigen Stadtkämmerers N. zu N. wegen eines ihm gezogenen Passiv-Recesses.

Beschluß vom 27sten September 1836.

rc. Uebrigens wird bemerkt, daß eine Modifikation des §. 4 des Gesetzes vom 17ten Mai 1834 durch §. 88 der Gemde. Ordn. in Beziehung auf die Beitreibung der Recesse der städtischen Rechnungsführer nicht gefunden werden kann, indem ein dem Rechnungsführer gezogener, und von ihm nicht bestrittener, Receß nicht zu den im angeführten §. 88 bezeichneten unbestrittenen Rückständen des städtischen Einkommens zu rechnen ist, vielmehr in einer ordnungswidrigen Verwendung oder mangelhaften Nachweisung der Verwendung des städtischen Einkommens besteht, und die rückständigen Posten des städtischen Einkommens, als Liquidation vor der Ziehung des propren Recesses abgesetzt werden.

Nr. 3247 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des dasigen Stadtrathes, wegen der von dem Landgerichte daselbst verweigerten Beitreibung der Kasernensteuer-Rückstände, nach Vorschrift der §. §. 88 und 89 der Gemde. Ordn., und trägt darauf an, in Betracht, daß der Stadtrath notorisch städtische Executanten zu Beitreibung seiner Rückstände hat und der §. 89 der Gemde. Ordn. auf eine Provinzial-Hauptstadt nicht paßt, sowie auch der Unzweckmäßigkeit, neben dem städtischen Beitreibungs-Personal, für dessen Zulänglichkeit in quali et quanto von Seiten einer Provinz-Hauptstadt wohl zu sorgen seyn möchte, noch nach Belieben das gerichtliche Executions-Personal in Anspruch zu nehmen, die Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen.

Beschluß vom 11ten April 1837.

Der Stadtrath zu N. ist aus den in diesem Berichte entwickelten, demselben mitzutheilenden, Gründen abschlägig zu bescheiden.

§. 89.

Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.

Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden, Abgaben, Leistungen und anderen Schuldigkeiten zur Gemeindekasse muß von dem Untergerichte gegen jeden Restanten auf ein, vom Gemeinderathe für richtig erklärtes und von der Aufsichtsbehörde beglaubigtes, Rückstands-Verzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 16ten Juni 1815, ohne andere Kosten, als die gesetzliche Gebühr der Executanten, erfolgen, und darf durch keinen, nicht sofort vollständig begründeten, Widerspruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückstands-Verzeichnisses, sey es mit Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder blos der Gröse des Ansatzes, aufgehalten werden.

§. 90.

Rechnungs-Abhörung in den Städten.

Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung und lässet sie nöthigenfalls von diesem

vollständig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieselbe spätestens während dem Monate Juni des, dem Rechnungsjahre folgenden, Jahres an den Bürger-Ausschuß, welcher sie nebst den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder sonstigen Zubehörungen genau durchgehet und mit seinen etwaigen Ausstellungen im Rathhause acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Beiseyn des Stadtsekretars oder einiger Mitglieder des Bürger-Ausschusses offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt, und dann zur Erläuterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgibt. Zu diesem Geschäft ist vom Stadtrath eine Frist, und nach Eingang der Erläuterungen ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu bestimmen, welcher der Ausschuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungs-Abschluß vor, und ertheilt die Rechnungs-Erledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen.

Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausstellungen und Erläuterungen, auch den übrigen, auf die Abschliesung derselben sich beziehenden, Akten an die Regierung oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht eingesandt.

Wird der Bürger-Ausschuß durch die bei der Rechnungs-Abhörung über einzelne Rechnungsposten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt; so ist er berechtigt und verpflichtet, wenn nicht auf seine Aufforderung noch nachher seine Erinnerungen erledigt werden, deshalb die Entscheidung der Regierung anzusprechen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

§. 91.

Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden.

Der Gemeinderath siehet die ihm vom Erheber eingehändigte Rechnung nebst den Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, lässet sie nöthigenfalls vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung bringen, und übergiebt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeinde-Ausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger, durch den Gemeinderath zu bewirkenden, Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer, binnen acht Tagen mit dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu haltenden, Zusammenkunft, unter Hinzuziehung des Erhebers, nochmals durchgehen, und hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschliefset, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungs-Entledigung ertheilt.

In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeinde-Ausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht- oder Dienstwidrigkeiten stößet, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und demnächst nach Masgabe seines Dienstberufes das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

§. 92.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung stehet zunächst der Regierung der Provinz zu a).

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath) b).

In dem Bezirke der fürstlich-hessen-rotenburgischen Gerichtsbarkeit wird die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung von den fürstlich-rotenburgischen Beamten ausgeübt. Die Staatsbehörden aber haben daselbst als vorgesetzte Hoheitsbehörden ihre desfallsige Oberaufsicht und sonstige Wirksamkeit, wie bisher, jedoch auf eine den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Weise fortzusetzen (vergl. auch §. 50).

Diejenigen Geschäfte, welche nach gegenwärtigem Gesetze von den Verwaltungsbehörden des Staates zu besorgen sind, sollen in den standesherrlichen Bezirken von den standesherrlichen Aemtern, desgleichen in den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal von den dasigen Patrimonial-Aemtern versehen werden, jedoch unbeschadet der dem Staate zukommenden Hoheits- und Oberaufsichtsrechte. Den Standesherren soll die Befugniß zustehen, zu verlangen, daß mit ihnen über die Annahme neuer Gemeindeglieder, welche nicht schon durch die Geburt oder vermöge gesetzlicher Bestimmungen ein Recht zur Aufnahme erworben haben, Rück-

sprache genommen und über deren etwaige Einwendungen die Entscheidung der Provinzial-Regierung eingeholt werde c).

a) Nr. 12,032 Pr. d. J. Die zur Vollziehung der Gemeinde-Ordnung zu erlassenden allgemeinen Verfügungen betreffend.

Beschluß vom 31sten December 1834.

Sämmtliche Regierungen haben, damit eine gleichmäßige Auslegung und Ausführung der Gemde. Ordn. in den verschiedenen Provinzen erreicht werde, bevor sie an die ihnen untergebenen Behörden eine allgemeine, die Auslegung oder Vollziehung einer Vorschrift der Gemde. Ordn. bezweckende, Verfügung erlassen, zuvor den Entwurf der beabsichtigten Verfügung, mit Angabe der Gründe für deren Nothwendigkeit oder Räthlichkeit, berichtlich einzusenden.

Durch höchste Entschließung vom 15ten Januar 1835, zur Nr. 27 H. M. Pr. d. J., ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Regierungs-Deputation zu Rinteln in Gemeinde-Angelegenheiten nach der Verkündigung der Gemde. Ordn., bestimmt worden, daß derselben in der Regel alle die Attributionen zukommen, welche in der Gemde. Ordn. der Regierung als Aufsichtsbehörde zugetheilt sind, jedoch vorbehaltlich der Beschwerdeführung an diese, und unter den, in den Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 des §. 2 der Dienstvorschrift für die Regierungs-Deputation aufgeführten, allgemeinern und mit den weiteren besonderen Ausnahmen, daß der Regierung

a) die Genehmigung der Gemeinde-Statuten, deren Abänderungen und Zusätze (§. 3 der Gemde. Ordn.),
b) die Ordnung des Verhältnisses der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen 2c. (§. 5), und
c) die Bestätigung der Ortsvorstände

vorbehalten bleibe.

b) Nr. 9862 Pr. d. J. Die bei Berichtserforderungen von Ortsvorständen über solche Gegenstände, worüber bereits von dem betreffenden Kreisamte Bericht erstattet worden ist, zu beobachtende Form betreffend.

Beschluß vom 13ten October 1836.

Sämmtliche Regierungen haben in den gedachten Fällen die für nöthig erachteten, von den Ortsvorständen zu ertheilenden, Aufklärungen in der Regel mittelbar durch das betreffende

Kreisamt einzuziehen, und in den seltenen Fällen, wo diesen Weg einzuschlagen nicht geeignet gefunden werden sollte, in der alsdann an den betreffenden Ortsvorstand unmittelbar zu erlassenden Verfügung die in Betracht kommenden Punkte hervorzuheben, niemals aber den kreisamtlichen Bericht einem Ortsvorstande zur Aeußerung über dessen Inhalt zuzufertigen.

c) Nr. 11,541 Pr. d. J. Die nach §. 92, Satz 4 der Gemde. Ordn. vom 23sten October d. J. über die Aufnahme neuer Gemeindeglieder in den Standesherrschaften mit den Standesherren zu nehmende Rücksprache betreffend.

Beschluß vom 15ten December 1834.

Die Regierung zu N. hat zu verfügen, daß in den Fällen, in welchen die vorgenannte Vorschrift der Gemde. Ordn. Platz greift, ein solcher Geschäftsgang beobachtet wird, daß, nachdem über die Annahme eines neuen Gemeindegliedes zuvor von dem betreffenden Gemeinderathe (in den gesetzlich bestimmten Fällen mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses, §. §. 63 und 64 der Gemde. Ordn.) ein die Aufnahme zugestehender Beschluß gefaßt ist, der Standesherrschaft in einem, alle einschlagenden Verhältnisse umfassenden, Berichte von dem Ortsvorstande Anzeige zu thun, und über deren Zustimmung zu deren Aufnahme anzufragen ist, und daß, wenn von der Standesherrschaft gegen die Aufnahme Einwendungen erhoben und diese dem Ortsvorstande auf seine Anzeige mitgetheilt worden sind, entweder der Gemeinderath oder der Betheiligte, wenn der eine oder der andere bei der Einwendung der Standesherrschaft sich nicht beruhigen will, sich an die Regierung zu wenden, und diese vor der zu lassenden Entscheidung die Ansicht der Standesherrschaft über die Reclamation in einem geeigneten Schreiben einzuziehen, auch von der gegebenen Entscheidung der Standesherrschaft Mittheilung zu machen hat.

§. 93.

Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gemeindebehörden.

Die Aufsichtsbehörde, — beziehungsweise da, wo dieselbe nicht zugleich Hoheitsbehörde ist, diese in Ansehung aller Hoheitsrechte des Staats, — ist befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Rechtsverhältnisse

1) die ganze Geschäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu sorgen, daß dieselbe fortwährend im ordnungsmäßigen Gange bleibe, und bekannt gewordene Störungen beseitigt werden, und in dieser Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlassungen nachzusehen oder durch einen Kommissar nachsehen zu lassen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörden zu Beschlüssen über zweckmäßig erachtete Gegenstände zu veranlassen, und insbesondere

a. zu den im §. 84 aufgeführten Ausgaben und Geschäften die Genehmigung auf besondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächst bei Gelegenheit des Voranschlags des städtischen Haushaltes, zu ertheilen;

b. von den abgeschlossenen Kämmerei-Rechnungen Einsicht zu nehmen (s. §. 90) und die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (s. §. 91);

c. von Amtswegen alle Mängel abzustellen, bei denen eine Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maasregel, welche der Einwilligung von Betheiligten oder von einer Gemeindebehörde, oder der Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde oder der Beistimmung einer Landespolizei- oder Hoheits-Behörde bedarf, ohne dieses Erforderniß ausgeführt werde;

d. im Falle der vom Ortsvorstande selbst nach §. 59 geschehenen Anfechtung eines Beschlusses des Gemeinderathes, sowie bei einer, zwischen dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse bestehenden Verschiedenheit der Meinungen über eine des beiderseitigen Einverständnisses bedürfende Angelegenheit, die nöthige Entscheidung zu ertheilen oder zu veranlassen a), ferner

e. die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen hinsichtlich des Gemeindeverbandes zustehenden Rechte, namentlich wegen Versagung der Gemeinde-Angehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen Entziehung der Stimmfähigkeit und dergl., zu untersuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nachweisung aller durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vergl. §. §. 28, 63 und 64) b);

f. die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen oder verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, deren Abstellung zu bewirken, — und

g. sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind;

2) Die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hülfsbeamten des Staats vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen, von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen, Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vergl. §. §. 61 und 71).

Ein an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Rekurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deshalbigen Verfügung der einen oder andern dieser Behörden.

a) S. d. Nr. 8444 Pr. d. J., Nr. 83, Note a.

b) Nr. 11,912 Pr. d. J. Die Regierung zu N. äußert sich über den Bericht der Regierung zu N., wegen der Beschwerde des ꝛc. Gemeinde-Ausschusses hinsichtlich der Aufnahme des Schuhmachergesellen N. aus N. im Königreiche N.

Beschluß vom 14ten Februar 1837.

Der Regierung zu N. wird folgendes eröffnet.

Sind Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß darüber einverstanden, einen Ausländer, — derselbe habe alle gesetzlichen Erfordernisse oder nicht, — zum Bürger nicht aufzunehmen; so ist dagegen eine Beschwerdeführung durch diesen Ausländer und eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht statthaft (§. 93, Nr. 1, lit. e der Gemde. Ordn.). Sind beide Gemeindebehörden aber verschiedener Ansicht; so ist darüber die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zulässig nach §. 93, Nr. 1, lit. d der Gemde. Ordn., und zwar entweder lediglich nach dieser Vorschrift, wenn der betreffende Ausländer alle Requisite nachgewiesen hat, oder nach diesem §. und zugleich nach dem Schlußsatze des §. 28 der Gemde. Ordn., wenn Erfordernisse fehlen und der Gemeinderath von solchen abgehen will, der Gemeinde-Ausschuß aber nicht, wie im vorliegenden Falle.

§. 94.

Disciplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden.

Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften und den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisen und angemessenen Geldbußen, und zwar bis zu fünf Thalern von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu zwanzig Thalern von Seiten der Regierung angehalten werden.

Die Aufsichtsbehörde kann auch zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

§. 95.

Entlassung der Gemeindebeamten.

Wegen eines Vergehens, sowie ferner wegen der, im §. 43 des Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831 erwähnten, Dienstwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlassung oder Entsetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 96.

Entlassung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener.

Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener, wegen Verletzung oder Versäumung ihrer

Berufspflichten, kann durch dieselben Behörden und Beamten, von denen die Bestellung oder Bestätigung ausgegangen ist, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens vorgenommen werden.

§. 97.

Entlassung der widerruflich bestellten Gemeindediener.

Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung bestellten Gemeindediener können von dem Gemeinderathe jederzeit entlassen werden.

§. 98.

Entlassung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindesachen.

Ueberhaupt ziehet ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindesachen hindert (s. §. 27), auch die Entfernung von allen dieselbe voraussetzenden Gemeinde-Aemtern ohne Anspruch auf Pension oder deshalbige Entschädigung nach sich.

§. 99.

Einschreiten zur Ordnung bei dem Gemeinde-Ausschusse.

Der Vorsteher des Ausschusses, sowie dessen Stellvertreter, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung bei den Ausschuß-Versammlungen fehlen, oder in denselben sich ordnungswidrig benehmen, deshalb ernsten Vorhalt zu thun, und sie bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuse von drei gGr. bis zu einem Thaler zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindekasse durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt.

In jedem Falle sind noch die Vorsteher und Mitglieder des Ausschusses, welche sich der Abstimmung entziehen oder durch sonstige Ordnungswidrigkeit eine gültige Beschlußnahme (s. §. §. 65 und 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, oder durch Erklärung oder Abstimmung wider besseres Wissen eine Pflicht-Untreue begehen, der Gemeinde für den ihr daraus erwachsenden Schaden dergestalt verantwortlich, daß der Gemeinderath sie im Namen der Gemeinde auf Entschädigung derselben, nöthigenfalls gerichtlich in Anspruch zu nehmen hat.

§. 100.

Auflösung des Gemeinde-Ausschusses.

Würde ein Gemeinde-Ausschuß fortwährend seine Pflichten vernachlässigen oder ihnen sogar zuwider handeln; so kann, was die Hauptstädte betrifft, das Ministerium des Innern auf den Bericht der Regierung der Provinz, und in Ansehung der übrigen Orte die Regierung, nach genauer Untersuchung und nach Anhörung des Gemeinderathes, den Ausschuß auflösen, und die Bildung eines neuen Ausschusses — nach Befinden aus andern Ortsbürgern, oder blos mit Einspruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem, längstens neunjährigen, Zeitraume anordnen.

§. 101.

Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.

Neben den diszíplinarischen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §. §. erwähnten, Maasregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende

Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern, oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schwereren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.

§. 102.

Verhältniß zu anderen Landesbehörden.

Die nicht mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung beauftragten Staatsbeamten oder Oberbehörden haben, wenn ihren Ersuchungen, beziehungsweise Anforderungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit an Gemeindebehörden als solche erlassen haben, von diesen nicht gehörig entsprochen wird, wegen etwa nöthiger disziplinarischer Ahndnng sich an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde zu wenden a).

a) Nr. 420 Pr. d. J. Das Justiz-Ministerium communicirt, mit dem Ersuchen um Eröffnung der diesseitigen Ansicht, den von dem Amtmann N. zu N. erstatteten Bericht, wegen der durch den §. 102 der Gem. Ordn. vom 23sten October 1834 nothwendig herbeigeführt werdenden Stockung der Geschäftsthätigkeit der Staatsbeamten, namentlich der Untergerichte.

Beschluß vom 17ten Januar 1835.

Dem Justiz-Ministerium ist ergebenst zu erwiedern, daß der §. 102 der Gemde. Ordn. lediglich von dem Disciplinar-Verhältnisse der Gemeindebehörden als solcher, nicht aber von deren Verhältnisse als Hülfsbeamten des Staates, zu den Staatsbehörden handele, daß durch diesen §. mithin die unmittelbare disciplinarische Unterordnung der Gemeindebeamten, soweit sie als Hülfsbeamten fungiren, unter die Justiz- und Finanzbehörden nicht aufgehoben oder verändert worden sey, worüber der §. 61 der Gemde. Ordn. mit deren §. 102 zu vergleichen und zu verbinden sey, daß also den Justizbeamten die bisherige Disciplinargewalt über die Ortsvorstände, soweit solche als Hülfsbeamten auftreten, nach Maaßgabe der deshalbigen Verordnungen verbleibe, und damit die von dem Amtmann N. vorgebrachten Bedenken verschwinden werden.

Nr. 4577 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff der Disciplinargewalt der Untergerichte über die Bürgermeister in den Städten.

Beschluß vom 31sten Mai 1836.

Dieser Bericht rc. ist dem Justiz-Ministerium auf das gefällige Communicat rc. mit dem ergebensten Bemerken mitzutheilen, daß man diesseits der Ansicht der Regierung gegen eine neue Anordnung, wodurch die Bürgermeister in den Städten den Untergerichten disciplinarisch untergeben werden sollen, beistimmt, indem für die etwa vorkommenden, wohl nicht zahlreichen Fälle, in denen ein disciplinarisches Einschreiten gegen die Bürgermeister in den Städten, als Hülfsbeamte der Justiz, nöthig werden sollte, kein Nachtheil daraus zu besorgen seyn wird, daß der betreffende Justizbeamte eine Bestrafung bei dem Obergericht in Antrag zu bringen hat.

§. 103.

Befugniß der Ortsvorstände zu Ordnungsstrafen.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geschäften der Gemeindebeamten und der geringeren Diener kann der Ortsvorstand gegen dieselben im Falle von Berufsversäumnissen und anderen, nicht zu gerichtlicher Bestrafung geeigneten, Dienstwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweisungen —

1) in den Hauptstädten eine Geldbuse bis zu drei Thalern,
2) in den anderen Städten eine Geldbuse bis zu zwei Thalern, und
3) in den Landgemeinden eine Geldbuse bis zu einem Thaler

verhängen.

Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäßige Arrest- oder Arbeitsstrafe verfügen. Zur Sicherstellung des Dienstes kann derselbe auch die vorläufige Suspension der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

Gegen Mitglieder des Gemeinderathes findet — auser den Geldbusen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entschuldigten Ausbleibens in den Sitzungen und sonst zu Amtsgeschäften, durch gemeinschaftlichen Beschluß festzusetzen und von dem Vorstande auszusprechen sind, — eine disziplinarische Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorstandes von Seiten der Aufsichts- oder Hoheits- und weiter vorgesetzten Behörde Statt.

Alle solche Ordnungsstrafen sind durch den Gemeinde-Erheber zur Gemeindekasse einzuziehen.

§. 104.

Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt.

In den Fällen, wo die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorstande kraft seines Dienstberufes erlassenen oder kund gethanen Maasregeln, oder sonst die Sicherung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und der Schutz seiner Amtswürde Zwangsmittel erheischet, kann der Ortsvorstand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgsamen, Widersetzlichen oder Ruhestörer bis zum Schlusse der Versammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geschäfts, sowie die erforderliche Ablieferung derselben an die Gerichtsbehörde, verfügen, sondern auch nach Befinden eine Geldbuse

a) in den Hauptstädten bis zu einem Thaler,
b) in den übrigen Städten bis zu sechszehn gGr. und
c) in den Landgemeinden bis zu acht gGr.

aussprechen. Die verhängte Geldbuse wird zur Gemeindekasse eingezogen und für Zahlungsunfähige in Strafarbeit

verwandelt, zu deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hülfe anzusprechen und zu leisten ist (vergl. §. 105). a)

a) Nr. 9452 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Befugniß der Bürgermeister als Ortspolizei-Beamten, die Nichtachtung der von ihnen erlassenen polizeilichen Maaßregeln mit Strafe zu bedrohen und sie zu bestrafen.

Beschluß vom 17ten October 1836.

Der Regierung ist rc. zu erkennen zu geben, daß die Verfügung zur Abstellung feuergefährlicher Anlagen innerhalb der Amtsbefugnisse des Ortsvorstandes als Localpolizei-Beamten liege, da dieser Maaßregel eine gesetzliche Bestimmung zur Grundlage diene und es sich danach nur von der Ausführung der letzteren handle. Insoweit habe jedoch der Bürgermeister in N. schon hierbei seine Competenz überschritten, als er für den Unterlassungsfall eine bestimmte Strafe androhete, denn entweder setzte das der Verfügung unterliegende Gesetz oder die derselben vorausgegangene polizeiliche Anordnung die Art und Größe der Strafe für den Contraventionsfall fest, dann sey dadurch der Strafgerichts-Behörde eine Norm über das qualitative und quantitative Verhältniß der auszusprechenden Strafe gegeben, oder es sey in dem betreffenden Gesetze die zu erkennende Strafe nach den angegebenen Richtungen hin nicht determinirt, dann müsse die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Eben so sehr sey sodann der genannte Bürgermeister aus seinem Wirkungskreise dadurch herausgetreten, daß er die Befugniß zur Erkennung von Polizeistrafen sich beigelegt habe. Der §. 104 der Gem. Ordn., auf welchen zur Begründnng der behaupteten Competenz Bezug genommen werde, constituire nur eine Disciplinar-Strafgewalt des Ortsvorstandes als Gemeindebeamten den Ortsbewohnern gegenüber, hinsichtlich deren Verpflichtungen als Gemeinde-Angehörigen, und leide daher auf das, nicht ausschließlich gegen Ortsbewohner, sondern auch gegen Fremde hervortretende Verhältniß des Ortsvorstandes als Ortspolizei-Beamten, welches bezüglich auf die hier unterstellten Fälle durch frühere gesetzliche Bestimmungen (Verordn. vom 22sten October 1830) normirt und deshalb einer gesetzlichen Regelung nicht bedürftig sey, überall keine Anwendung. Dies ergebe sich daraus, daß im §. 105, welche im ersten Satze den Gerichtsbehörden die schleunige Untersuchung und angemessene Bestrafung der Widersetzlichkeiten gegen Verfügungen des Ortsvorstandes oder des Gemeinderathes zur Pflicht mache, diese Weisung auch auf die Untersuchung und Bestrafung von Widersetzlichkeiten gegen Verfügungen des Ortsvorstandes als

Localpolizei=Beamten ausdrücklich ausgedehnt werde, welches Zusatzes es nicht bedurft haben würde, wenn im §. 104 auch für andere, als diejenigen Fälle Vorsehung getroffen wäre, wo der Ortsvorstand in der Eigenschaft als Gemeindebeamter auftrete, sowie denn auch aus dem zweiten und dritten Satze dieses §. hervorgehe, daß durch die, dem Ortsvorstande in der gedachten Eigenschaft eingeräumte Disciplinar=Strafgewalt der polizeigerichtlichen Strafgewalt kein Eintrag geschehen solle, und der §. 93, 1, f dieses Gesetzes unzweideutig darauf hinweise, daß die fraglichen Strafen nur als Ordnungsstrafen zu betrachten und von dem Ortsvorstande nur in der Eigenschaft als Gemeindebeamter zu verhängen seyen.

Nr. 2546 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet, die Beschwerde des Vicebürgermeisters N. daselbst über einen Regierungs=Beschluß vom rc. wegen eines Eingriffs des Oberbürgermeisters in die Polizeiverwaltung, betreffend.

Beschluß vom 7ten April 1837.

In Betracht, daß die den Ortsvorständen vermöge des §. 71 der Gemde. Ordn. überwiesene Verwaltung der örtlichen Einrichtungen überall nur die Sorge für Beschaffung und Erhaltung dieser Einrichtungen umfaßt, keineswegs aber ein mit den gedachten Anstalten in Beziehung stehendes, polizeiliches Attribut in sich schließt, indem die Ortspolizei ohne irgend eine objective Beschränkung, mithin in ihrer vollen Integrität, zufolge des §. 61 des angezogenen Gesetzes durch einen Staatsbeamten oder den Ortsvorstand als Hülfsbeamten des Staates ausgeübt wird, daß jede Anordnung zur Verhütung der Versperrung öffentlicher Wege als ein Ausfluß der Strasenpolizei erscheint, deren Handhabung der Ortspolizei=Behörde zukommt, und, insofern eine solche Anordnung ein Strafverbot erheischt, dazu eine Verfügung von der, nach §. 1 des Staatsministerial=Ausschreibens vom 3ten Mai 1822 zuständigen Behörde erfordert wird, daß endlich der §. 104 der Gem. Ordn. nur eine Disciplinar=Strafgewalt des Ortsvorstandes als Gemeindebeamten den Ortsbewohnern gegenüber hinsichtlich deren Verpflichtung als Gemeinde=Angehörige constituirt, und daher auf den vorliegenden, der Sphäre der Gemeindeverwaltung entrückten, Fall nicht zur Anwendung gebracht werden kann, wird die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen rc.

Hinsichtlich der Versäumniß der zum Landwegebau zu leistenden Dienste stehet dem Ortsvorstande eine Strafbefugniß und der Gemeindekasse ein Anspruch auf den Bezug der deshalb von der betreffenden Staatsbehörde erkannten Strafen nicht zu.

Minist. Beschl. vom 12ten Jan. 1837, Nr. 12,204 Pr. d. J.

§. 105.

Gerichtliche Bestrafung der Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.

Von den Gerichten sind die Beleidigungen, welche den Ortsvorständen oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, schleunig zu untersuchen, und mit angemessener Strenge zu bestrafen. Gleiches gilt von den Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes oder des Gemeinderathes, welche dieselben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinsicht auf Ortspolizei, soweit nicht solche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird, — erlassen haben, und wobei nicht blose Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen.

Sofern nicht ein Vergehen dabei mit obwaltet, welches eine schwerere Strafe als vierzehntägige Freiheitsstrafe oder zwanzig Thaler Geldbuse nach sich ziehet, bedarf es nur eines schriftlichen Antrages des Ortsvorstandes oder Gemeinderathes bei Gericht, und die Gemeindebehörden in den Hauptstädten und sonst da, wo sie eine genügende Geschäftskunde an den Tag legen, sind befugt, auch die, bei der Untersuchung eines solchen Falles etwa von ihnen erforderten, weiteren Erklärungen schriftlich einzusenden.

Den Anzeigen und Protokollen der Gemeindebehörden gebührt in den, zu polizeigerichtlicher Ahndung geeigneten, Fällen überhaupt der Regel nach eben derselbe Glaube, welcher der Aussage eines beeidigten Zeugen beizumessen ist; wobei jedoch das Gericht befugt bleibt, den Grad der Glaubwürdigkeit nach den Umständen, die den Vorgang begleitet haben, näher zu würdigen.

Titel VI.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 106.

Vorbehalt für die jetzt vorhandenen Gemeinde-beamten ꝛc.

Den bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Bürgermeistern, Schultheisen (Greben, Eidgeschwornen), Stadtsekretaren, Stadtschreibern, Stadtkämmerern, Raths- oder Gemeindeschreibern, Erhebern, Vorstehern von Stadttheilen (Quartier-Kommissaren, Viertels- oder Gassenmeistern), Marktmeistern und anderen Gemeindebeamten, sowie ferner den besoldeten Magistratsgliedern (Rathsverwandten, Schöffen), müssen, sofern sie in Folge neuer Wahlen oder sonst wieder ihren Willen ihre dermaligen Berufsstellen verlieren, auf ihr Verlangen ihre ständigen und unständigen Besoldungen auf die Zeit ihres deshalbigen Rechtes, gemäs der deshalbigen Feststellung durch die Aufsichtsbehörde, belassen werden a).

Rücksichtlich der auf Lebenszeit bestellten Ortsvorstände tritt jedoch diese neue Wahl nur unter der Voraussetzung ein, daß zuvor der Gemeinderath und die grose Ausschuß-Versammlung ihr Einverständniß erklärt haben.

a) S. d. Nr. 9966 Pr. d. J., §. 57, Note a.

Nr. 6220 Pr. d. J. Der Ausschuß-Vorsteher N. zu N. führt im Namen von neun Ausschuß-Mitgliedern Beschwerde wegen Bestellung des bisherigen Greben N. zum Bürgermeister.

Beschluß vom 18ten Juli 1835.

Die Regierung zu N. hat den Beschwerdeführer zu bescheiden, daß durch seine Beschwerdeschrift die Verfügung der Regie-

rung vom ꝛc. nicht widerlegt worden, und es bei letzterer, unter Zurückweisung seiner Beschwerde, sein Bewenden behalte, da

1) die Greben nach der früheren Verfassung bis zum Erscheinen der Gem. Ordn. regelmäßig auf Lebenszeit bestellt wurden, mithin nicht eine solche Bestellung, sondern gegentheils die Bestellung auf kürzere oder bestimmte Zeit, oder als provisorisch, eine besondere Ausnahme war. ꝛc.

Nr. 9668 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des vorhinnigen Bürgermeisters N. und der seitherigen Rathsverwandten N. und N. zu N., wegen des ihre Besoldungsbeträge als vorhinnige Magistratsglieder ihnen entziehenden Regierungs-Beschlusses vom ꝛc.

Beschluß vom 24sten December 1835.

Die vor der Gemde. Ordn. vorhandenen besoldeten Magistratsglieder sind als solche, welche in Folge dieses neuen Gesetzes, wider ihren Willen sämmtlich ihre Berufsstellen verloren haben, zu betrachten, da die jetzigen Stadträthe mit den alten Magistraten nicht identisch, wenn auch als Behörden im Ganzen der letzteren Nachfolger sind, bei jenen es in der Regel (§. 57 der Gemde. Ordn.) keine mit den Stellen verknüpfte Besoldungen giebt und also die einzelnen Personen ihr früheres besoldetes Amt verloren haben. Mit dem Verlust der alten Stelle erhielten sie durch §. 106 der Gem. Ordn. den Anspruch auf Fortbezug des alten Gehaltes, und dieser gehet ihnen nicht dadurch verloren, daß sie zu Mitgliedern des neuen Stadtrathes gewählt und bei dieser neuen Behörde in ein mit neuen Rechten und Pflichten ausgestattetes, unbesoldetes Amt eingetreten sind.

Nr. 10,729 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Gemeinde-Ausschusses daselbst, die Bestellung des Stadtkämmerers N. betreffend.

Beschluß vom 7ten December 1836.

Die Gemeinde-Ordnung bestimmt nicht, daß nach ihrer Verkündigung alle Gemeindebeamten und Diener ihre Stellen verlieren. Sie verordnet den Zurücktritt nur in Betreff derjenigen, welche ihre Stellen künftig durch Wahl erhalten (§. 107), und auch dies mit einer Beschränkung wegen der auf Lebenszeit bestellten Ortsvorstände (§. 106 Schlußsatz). Alle andere Gemeindebeamten bleiben daher auch nach der Gemde. Ordn. in ihren Functionen, insoweit nicht der Gemeinderath im Einverständniß mit dem Gemeinde-Ausschusse ihre Entlassung beschließet (wobei ihnen aber nach §. 106 das Recht auf ihr Diensteinkommen verbleibt), um eine neue Bestellung, die

rücksichtlich der Stadtkämmerer nach Vorschrift des §. 55 geschiehet, vorzunehmen. Gegentheiligen Falles bleiben sie auf den Grund ihrer früheren Bestellung in ihrem Amte.

Obergerichts-Bescheid

in Sachen des Stadtraths zu N., Klägers, gegen den Staatsanwalt zu N., Verklagten, wegen Zwangs zur Auszahlung von Gehalten.

Wird, nachdem klagender Seits die Auflage des Bescheides vom 27sten Mai d. J. befolgt worden und in Erwägung,

daß zufolge der Bestimmung im §. 106 der Gem. Ordn. die Aufsichtsbehörde gesetzlich berufen ist, über die von vorhinnigen Gemeindebeamten, sowie besoldeten Magistrats-Mitgliedern, welche durch die Einführung der Gem. Ordn. ihre früheren Berufsstellen verloren haben, auf Fortbeziehung ihres Diensteinkommens erhobenen Ansprüche zu entscheiden, daß dieser Behörde, vermöge der im §. 94 der Gem. Ordn. beigelegten Disciplinargewalt, auch die Befugniß zustehet, solche Entscheidungen durch disciplinarische Zwangsmaaßregeln gegen die Gemeindebehörden so lange in Vollziehung zu setzen, bis die Gemeinde im Wege Rechtens eine entgegenstehende Entscheidung ausgewirkt hat,

daß hiernach die hiesige Regierung, beziehungsweise das Ministerium des Innern, zur Ertheilung der Verfügungen, über welche Klage erhoben worden, gesetzlich befugt war,

daß sodann durch den §. 106 der Gem. Ordn. nach dem Grunde und der unverkennbaren Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung allen vorhandenen Gemeindebeamten und Magistrats-Mitgliedern die Fortbeziehung ihres ihnen in Folge neuer Wahlen oder sonst wider ihren Willen entzogenen Diensteinkommens für die Dauer ihres in der früheren Gemeindeverfassung begründeten Rechtes zugesichert wird, mithin diese Bestimmung sich auch auf diejenigen Gemeindebeamten oder Magistrats-Mitglieder erstreckt, welche früher ein besoldetes Gemeindeamt bekleideten und in Folge der Gem. Ordn. zu demselben Amte, jedoch ohne Besoldung oder mit geringerem Gehalte gewählt worden sind, welches Erstere bei den hier in Rede stehenden Mitgliedern des Stadtrathes der Fall ist,

hiernach aber, und da in sonstiger Hinsicht das fragliche Recht der gedachten Stadtraths-Mitglieder vom Kläger nicht bestritten wird, ohnehin auch in der älteren Gemeindever-

fassung begründet ist, die von dem Kläger angefochtene Entscheidung auch in materieller Beziehung eine Rechtsverletzung nicht enthält, folglich die Klage sich überall als ungegründet darstellt.

Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen und in die Kosten dieses Rechtsstreites, vorbehaltlich deren gerichtlichen Feststellung, verurtheilt. V. R. W.

Erkannt Cassel am 29sten August 1837.

Kurf. Hess. Obergericht, Civil-Senat.

§. 107.

Eintritt der neu gewählten Gemeindebeamten in ihr Amt.

Die bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Gemeindebeamten setzen die ihnen obliegenden Verrichtungen bis zum 31sten December 1834 fort. Bis dahin müssen die vermöge dieses Gesetzes nöthigen Wahlen vollendet seyn, so daß die in Folge derselben gewählten Personen mit dem 1sten Januar 1835 in Wirksamkeit treten a).

a) S. das Gesetz vom 10ten Februar 1835, die einstweilige Bekleidung der Gemeindeämter durch die bis zum Schlusse des Jahres 1834 in Wirksamkeit gewesenen Gemeindebeamten betreffend.

§. 108.

Besondere gerichtliche Geschäfte der Ortsbehörden in der Provinz Hanau.

Die Geschäfte, welche in der Provinz Hanau durch die Hanauische Untergerichts-Ordnung, Titel 5, und die solmsische Landes-Ordnung, Theil 2, Titel 30, hinsichtlich des Hypotheken- und des Landschiederwesens den Ortsbeamten übertragen sind, sollen von denselben auch künftig bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung fortgesetzt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zur Gemeinde-Ordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

Bestimmung des Bürger-Recognitionsgeldes, §. 30; sowie des Bürgergeldes, §. 31; ferner bei Entziehung oder Wiederherstellung der Stimmfähigkeit der Ortsbürger, §. 64; bei Einführung neuer Gemeindeämter oder Unterbedientenstellen, §. 64; bei Bildung von Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderaths für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, §. 52; bei Bestellung von Vorstehern von Stadttheilen, §. 53; bei Bestellung von Stadtsecretaren und Stadtschreibern, §. 54; bei Bestellung der Stadtkämmerer, Gemeinde-Erheber und Rechnungsführer, §. 55; bei Annahme der geringeren Gemeindedienerschaft, §. 56; Beurtheilung des Bedürfnisses der Anstellung eines Gemeindeschreibers in den größeren Landgemeinden von Seiten des Gemeinde-Ausschusses, §. 54; Mitwirkung desselben bei Eintheilung des Ortes zum Zwecke der Bestellung besonderer Vorsteher, §. 53; Feststellung des Normal-Etats der Gehalte des Ortsvorstandes und der Gemeindedienerschaft, §. 57; Beruf des Gemeinde-Ausschusses bei Wahrnehmung von Pflichtverletzungen und Mißbräuchen der Gemeindedienerschaft und von Mängeln in der Gemeindeverwaltung, §. 64; hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Gemeinde-Einnahmen, §. §. 64 und 67; hinsichtlich der Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, §. 64; Erforderniß der Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses: in alle unständigen Ausgaben, welche den dafür ausgesetzten Betrag übersteigen, §. 80; in Bewilligung neuer oder höherer Gehalte und außerordentlicher Dienstbelohnungen, §. 80; bei Verträgen mit Mitgliedern des Gemeinderathes, §. 80; zur Proceßführung, §. §. 80, 85, und Abschließung von Vergleichen, §. 80; in Veräußerungen und Verpachtungen in bestimmten Fällen, §. §. 80, Nr. 3, 7, 9, 82; in erbliche Verleihungen von Rottländereien, in Gemeinheitstheilungen, §. §. 80, 82; Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse, in Aufkündigung von Activ-Kapitalien, §. 80; in Anleihen und Bürgschaften, in Verwandlung des von Einzelnen benutzten Gesammtvermögens in Kämmerei- oder Ortsvermögen, §. §. 80, 82; in Einführung neuer Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, Abänderung der letzteren, Abschaffung, Erhöhung, Verminderung rc. der Gemeinde-Abgaben, §. 80; in Anordnung außerordentlicher Erhebungen, §. §. 77, 80; Ankauf von Immobilien, §. 80, und bei Feststellung des Grund-Etats, §. §. 80, 86; Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses zu Anordnung von Maaßregeln zur Sicherung der Verbrauchs-Auflagen, Wege-, Brükken-, Fähr- und Pflastergelder, §. 75; bei Bestimmung der Dienstfreiheit der Gemeindediener, §. 78, bei Bestimmung der Dienstbürgschaft des Stadtkämmerers und der Nothwendigkeit der Leistung einer solchen bei den Gemeinde-Erhebern in den

verehelichende Unteroffiziere und Soldaten, §. 14; hinsichtlich der auf die Gemeindeangehörigkeit sich beziehenden Angelegenheiten, §. 63; hinsichtlich der Ertheilung des Beisitzerrechts, §. §. 63, 33, 34, 23; des Ortsbürgerrechts, §. §. 63, 27, 28, 34, 23, 24, 31; des Vorbehaltes des Ortsbürgerrechts der an einen andern Ort Ueberziehenden, §. §. 17, 30; der Bestimmung des Bürger-Recognitionsgeldes, §. 30; des Bürgergeldes in den Städten, §. 31; hinsichtlich der zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigenden Erwerbsfähigkeit, §. 63; der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, §. §. 63, 45; Wirksamkeit des Gemeinderathes in Ansehung der Wahl des Ortsvorstandes, §. §. 40, 106; der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, §. 45; der Bestellung von Vorstehern von Stadttheilen, §. 53; von Stadt- und Gemeindeschreibern, §. 54; der Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber, §. 55; der Leistung von Dienstbürgschaften von Seiten des Stadtkämmerers und des Gemeinde-Erhebers, §. 87; der Annahme der geringeren Gemeindedienerschaft, auch des für die Gemeindewaldungen bestimmten Personals, §. 56; der Entwerfung des Normal-Etats der Gehalte für den Ortsvorstand und die Gemeindedienerschaft, §. 57; der Proceßführung der Gemeinde, §. §. 85, 80, 60, 63; der Vertretung der Gemeinde vor Gericht überhaupt, sowie im Verhältnisse zum Staate und sonst in ihren äußeren Verhältnissen, §. 63; Unterzeichnung der Prozeßvollmachten und Schuldbekenntnisse durch den Gemeinderath, §. 60; Obliegenheit desselben hinsichtlich der nicht vorgesehenen Ausgaben, §. §. 61, 80; hinsichtlich der Vertheilung der Gemeindelasten, §. §. 61, 63; hinsichtlich der Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekasse und anderer unter der Obhut des Ortsvorstandes sich befindenden Werthgegenstände rc., §. 63; Mitwirkung des Gemeinderathes in Verwaltung des Gemeindevermögens, §. 67; Obliegenheiten desselben hinsichtlich des Inventars über das Gemeindevermögen, §. 72; hinsichtlich der Sicherung der Verbrauchs-Auflagen, des Wege-, Brücken-, Fähr- und Pflastergeldes, §. 75; hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen, §. 77; hinsichtlich der Bestimmung der Dienstfreiheit der geringeren Gemeindediener, §. 78; hinsichtlich der Bewilligung neuer oder höherer Gehalte oder außerordentlicher Dienstbelohnungen, §. 80; der Zeitverpachtung gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame, §. 80, und des Verkaufs jährlicher Nutzungen, §. §. 84, 84, Nr. 6; der Verträge mit Mitgliedern des Gemeinderathes, des Erlasses beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse, der Abschließung von Vergleichen, der Aufkündigung von Activ-Kapitalien, der Veräußerung von Werthpapieren, §. 80; der Anleihen und Bürgschaften, Veräußerungen

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Nachträge.

Zu §. 3.

Nr. 6590 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über den von dem Bürgermeister zu N. zur Bestätigung eingereichten Entwurf zu Statuten für die Stadt N.

Beschluß vom 17ten August 1837.

Der Regierung wird eröffnet, daß, da die Befreiung der Staatsdiener von Gemeindelasten durch deren Heranziehung zum Gemeindeverbande in Folge der Gemde. Ordn. weggefallen ist, mithin seit deren Verkündigung ein deshalbiges besonderes Rechtsverhältniß, von dessen dermaligen Abänderung es sich handeln könnte, nicht vorhanden ist, unter den im §. 3 der Gemde. Ordn. erwähnten besonderen Rechtsverhältnissen vielmehr nur solche verstanden werden können, welche neben der allgemeinen Eigenschaft des Gemeindegliedes für gewisse Einwohner oder Einwohnerklassen schon vor der Gemde. Ordn. vorhanden waren und durch dieses Gesetz nicht geändert worden sind, die Staatsdiener in ihrem Stande als solchem kein Rechtsverhältniß finden können, welches bei dem §. 8 der Statuten für die Stadt N. gewahrt werden müßte.

Zu §. 5.

Nr. 132 Pr. d. J. Höchste Entschließung, wodurch gnädigst genehmigt wird, daß die Güter N. und N. im Kreise N. hinsichtlich der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellt werden.

Beschluß vom 9ten Januar 1837.

Der Regierung zu N. wird davon mit dem Bemerken Nachricht gegeben, daß ein einzeln liegender größerer Hof, welcher rücksichtlich der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellt wird, in keiner Weise eine Verwaltung nach dem Zuschnitte erhalten soll, wie sie für die Gemeinden vorgeschrieben ist, sondern daß es lediglich erforderlich ist, einer Person daselbst die örtliche Verwaltung zu übertragen, und darauf zu halten, daß dieselbe nach den Gesetzen ausgeübt wird, daß mithin keinerlei Art von Gemeindebehörden, kein Bürgermeister und kein Vicebürgermeister bestellt wird, und es auf keine der Erfordernisse, welche für die Gemeindeämter verlangt werden, ankommt.

Nr. 3308 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet hinsichtlich der örtlichen Verwaltung auf den einer Gemeinde gleichgestellten Höfen N. und N.

Beschluß vom 29sten April 1837.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Besitzers einer einzeln liegenden größeren Anlage, welche nach §. 5 der Gemde. Ordn. rücksichtlich der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellt worden ist, sind lediglich auf die Ausübnng derjenigen Verwaltung zu beschränken, welche local im eigentlichen Sinne, d. h. wegen der zu der Anlage gehörigen Localitäten nothwendig ist, die Feld- und Gartenpolizei u. dgl., wogegen in Betreff aller sonstigen Polizei- und weiteren öffentlichen Verwaltung der frühere Zustand unverändert bleibt. Es ist von jeder anderweiten Gleichstellung des vorgenannten Besitzers mit einem Ortsvorstande, von jeder Einräumung einer Strafbefugniß an denselben abzusehen, und außer der angegebenen localen Beziehung überall der Zustand beizubehalten, welcher vor der Gemeinde-Ordnung bestand.

Zu §. 7, Satz 3.

Nr. 9462 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Erwählung der im §. 7 der Gemeinde-Ordnung gedachten Neben-Bürgermeister.

Beschluß vom 30sten Januar 1837.

Entweder hat der zu der zusammengesetzten Gemeinde gehörige Ort, in welchem der Bürgermeister nicht wohnt, einen Gemeinderath für sein gesondertes Interesse, alsdann hat sich der Bürgermeister den Nebenbürgermeister aus den Mitgliedern dieses letzteren unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde, nach Maaßgabe des §. 62 der Gemde. Ordn. zu wählen, — oder dieses Verhältniß tritt nicht ein, alsdann ist dem Bürgermeister zu überlassen, sich den Nebenbürgermeister unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Ortes auszuwählen.

Zu §. 8.

Nr. 8308 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Genehmigung der Bildung eines Bürgermeisterbezirkes zwischen den Gemeinden N. und N.

Beschluß vom 19ten September 1835.

Da der Zahl nach, wenn sämmtliche Ortsbürger zu N. die Verrichtungen des Gemeinde-Ausschusses behalten (§. 37 der Gem. Ordn.), und der Gemeinderath aus der geringsten, und hier hinlänglichen, Zahl von zwei Mitgliedern bestehet (§. 39 daselbst),

es nicht an den nöthigen Personen zur Wahl eines Gemeinderathes und Bürgermeisters mangelt; da ferner, der Tauglichkeit nach, doch immer eine zum Bürgermeisteramte fähige Person, der Schenkwirth N., vorhanden, und gerade für einen solchen Fall im §. 42 der Gmde. Ordn. die Dispensation der Regierung zur Bestellung von Wirthen zum Bürgermeisteramte vorbehalten ist, auch in einer so kleinen Gemeinde am wenigsten die Rücksichten eintreten, welche den Ausschluß der Wirthe von diesem Amte als Regel erheischen; übrigens auch noch zwei anderen Ortsbürgern so viel Geschick wird zugetrauet, wenigstens ein Versuch deshalb wird gemacht werden können, um das Amt als Mitglied des Gemeinderathes in einer Gemeinde zu versehen, deren einfache Verwaltung weder schwierige, noch zahlreiche Geschäfte herbeiführen wird; da nicht weniger die Gemeinde für die Folge so gut die Mittel zur eigenen Gemeindeverwaltung haben wird, als solche bisher vorhanden waren, indem die neue Gemeindeverfassung nicht zu einer kostspieligeren Verwaltungsweise Anlaß geben soll und darf: so hat die Regierung die Gemeinde N. so lange als eigene Gemeinde bestehen zu lassen, bis sich durch die Erfahrung ausweisen sollte, daß eine eigene Gemeinde-Verwaltung, wie solche die Gmde. Ordn. verlangt, daselbst nicht bestehen könne.

Zu §. 9.

Nr. 5188 Pr. d. J. Die Regierung zu N. trägt an auf Zurückweisung der Beschwerde des N. N., in Betreff der von dem Stadtrathe zu N. gegen ihn, wegen vermeintlicher Gemeinde-Angehörigkeit erhobenen Ansprüche.

Beschluß vom 13ten September 1837.

Der §. 9 der Gmde. Ordn. eximirt diejenigen Mitglieder der Ritterschaft rc., welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenem wegen Lehens- oder Fideicommiß-Verbandes unveräußerlichen Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben, von der allgemeinen Verpflichtung für seine Person und Familie in einer Gemeinde ein Heimathsrecht zu haben. Der Bedingung dieser Exemtion durch Heimathsrecht auf eignem Gute vorbezeichneter Art ist aber nicht die Beschränkung beigefügt, daß die Exemtion lediglich in Rücksicht auf diejenige Gemeinde bestehen soll, zu welcher das Rittergut gehört. Die Exemtion ist mit Vorbehalt eines gewissen Vermögens-Verhältnisses den Personen zugestanden, nicht aber durch das Gesetz auf einen Ort beschränkt. Nicht weniger tritt die Exemtion in allen Fällen ein, wo eine Gemeinde-Angehörigkeit gesetzlich gefordert wird, also namentlich auch in dem Falle des §. 13 der Gmde. Ordn., weil das eigenthümliche Heimathsrecht der Ritterschaft den Erwerb einer Gemeinde-Angehörigkeit überflüssig macht,

der §. 13 der Gemde. Ordn. aber nur ein Theil der Vorschriften zur Ausführung der im §. 9 aufgestellten Regel ist.

Die Regierung hat hiernach eine der Beschwerde abhelfende Verfügung zu erlassen und in deren Folge auch die Beschwerde wegen der Heranziehung zum Bürgergardedienste zu erledigen.

Nr. 8911 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet in Betreff der Beschwerde des N. N. hinsichtlich der von dem ꝛc. Stadtrathe gegen ihn wegen vermeintlicher Gemeinde-Angehörigkeit erhobenen Ansprüche.

Beschluß vom 29sten September 1837.

Der Regierung wird eröffnet, daß aus der Entscheidung in dem Beschlusse vom 13ten d. M. (Nr. 5188) sich die Folgerung ergiebt, daß Mitglieder der Ritterschaft mit ihren Familien, welche sich an einem andern Orte aufhalten, als an welchem sie ein selbstständiges Heimathsrecht nach §. 9 der Gemde. Ordn. haben (sofern sie nicht freiwillig die Aufnahme zum Bürger oder Beisitzer an diesem andern Aufenthaltsorte erworben), gleich anderen solchen Personen zu behandeln sind, welche an letzterem ihren temporären Aufenthalt nehmen, und daß sich hiernach die gestellten Fragen erledigen.

Zu §. 10.

Nr. 6674 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet wegen Bestimmung des Wohnrechtes des Schäfers N., dermal zu N.

Beschluß vom 28sten Juli 1835.

Eine Heimath des ehelichen Vaters des Schäfers N. stehet nicht zu ermitteln, das Heimathrecht, welches seine Mutter durch ihre zweite Heirath erworben hatte, ist auf ihn nicht übergegangen, da nur uneheliche Kinder der Mutter folgen und eheliche nicht das Wohnrecht vom Stiefvater erhalten; die Aufnahme in eine Gemeinde hat N. selbst weder ausdrücklich noch stillschweigend erworben ꝛc. Mithin muß nach Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 29sten November 1823 (welcher in Folge des §. 10 der Gemde. Ordn. auch bei zweifelhaftem Heimathsrechte von Personen, welche keine Landstreicher sind, in Anwendung kommt) auf den Ort der Geburt des N. zurückgegangen und demselben N. als Wohnsitz angewiesen werden.

Zu §. 14.

Nr. 1873 Kriegs-Minist. Pr. Das Ministerium des Innern communicirt einen Bericht der Regierung zu N. über die Heimathsverhältnisse der N. N.

Beschluß vom 30sten Juni 1837.

Dem Ministerium des Innern ist ergebenst zu erwiedern, daß die Anwendung des Satzes 1 des §. 14 der Gemde. Ordn. auf diejenigen Orte, wo die im gedachten Berichte genannten Truppen-Abtheilungen (— nämlich die Schweizer-Leibgarde, die beiden Abtheilungen der Garnisons-Compagnie und das Invaliden-Corps —) ihre Garnison (Standquartier) haben, zweifellos erscheine, indem letztere sämmtlich zum Armee-Corps gehörigen, mithin deren Mannschaft unter den Begriff von Militärpersonen fällt.

Zu §. 24.

Nr. 9306 Pr. d. J. Die Regierung zu N. fragt an, ob die Gemeinden bei dem, durch den §. 24 der Gemde. Ordn. zugelassenen, besonderen Einkaufsgelde einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern statutarisch zu bestimmen berechtigt seyen.

Beschluß vom 12ten October 1837.

Die Anfrage wird verneint, indem Unterscheidungen zwischen Inländern und Ausländern in Betreff der Bedingnisse zur Aufnahme in die Gemeinden ausschließlich bei denjenigen Fällen zuzulassen sind, in welchen die Gemde. Ordn. (§. §. 23 und 28 derselben) solche vorschreibt.

Zu §. 28.

Nr. 10,007 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beeidigungen, welche bei Gesuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband zur Nachweisung des erforderlichen Receptionsvermögens für nöthig erachtet werden.

Beschluß vom 16ten März 1836.

In den Fällen, wo von einem Auswärtigen, der um die Aufnahme zum Ortsbürger in eine Gemeinde nachsucht, es sey dies ein nicht der Gemeinde angehörender Inländer oder ein Ausländer, der Besitz des erforderlichen schuldenfreien Vermögens nachgewiesen werden muß (§. 28 der Gemde. Ordn.), und der Gemeinderath nöthig findet, daß der Aufzunehmende das schuldenfreie Eigenthum des nachgewiesenen Vermögens eidlich erhärte, hat der Ortsvorstand bei dem Kreisamte dahin anzutragen, daß von letzterem die deshalbige Eides-Abnahme vorgenommen und dem Aufzunehmenden über die geschehene Eides-Ablegung eine Bescheinigung ertheilt werde, welche letzterer bei dem Ortsvorstande einzureichen hat.

Auf die von dem Stadtrathe zu N. gegen diese Verfügung erhobene Klage erfolgte nachstehendes

Obergerichts-Decret.

In Betracht,

daß nach Vorschrift der Gem. Ordn. die Aufnahme von Auswärtigen zu Ortsbürgern an das Erforderniß eines bestimmten Vermögensbesitzes geknüpft ist,

und es sich daher als eine in dem Oberaufsichtsrechte des Staates in Absicht auf die Gemeinden begründete Befugniß darstellt, dahin zu wirken, daß dieser gesetzlichen Vorschrift überall ein vollständiges Genüge geleistet werde,

daß aber von diesem Gesichtspunkte ausgegangen die in Frage stehende Verfügung kurfürstlichen Ministeriums des Innern, wonach die von dem Gemeinderathe für nothwendig erachtet werdende eidliche Bekräftigung jenes Vermögensbesitzes vor dem Kreisamte vorsichgehen soll und welche augenscheinlich einer Umgehung jener gesetzlichen Vorschrift durch Verweisung von dergleichen Eides-Abnahmen vor eine Staatsbehörde, vorzubeugen beabsichtigt, somit als innerhalb der Grenzen des dem Staate in Absicht auf die Gemeinden zustehenden Oberaufsichtsrechtes sich bewegend, den Stadtrath in seinen Rechten nicht beeinträchtigt,

und hiernach die Klage nach dem eigenen Vorbringen des klagenden Theiles als verwerflich sich darstellt;

wird die Klage als rechtlich unbegründet zurückgewiesen.

Cassel am 7ten Februar 1837.

K. H. Obergericht, Civil-Senat.

Zu §. 33.

Nr. 9313 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Zulässigkeit der Forterhebung eines Beisitzergeldes in den Gemeinden.

Beschluß vom 20sten October 1836.

Der Regierung wird eröffnet, daß der Umstand, das Beisitzergeld in der Gemde. Ordn. nicht erwähnt zu finden, sowenig auf dessen Aufhebung schließen läßt, als dieser Schluß von allen anderen localen Einrichtungen gelten kann, welche das Gesetz in seinen allgemeinen Vorschriften nicht berührt, und daß insbesondere die in den einzelnen Städten herkömmlichen Abgaben, wie Real- und Personal-Geschoß u. dgl., durch die Gemde. Ordn. an sich keine Veränderung erlitten haben. Ebensowenig ist eine solche Aufhebung aber auch eine Folge der grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes. Dasselbe enthält nicht, daß die Beisitzer gleiche Lasten, wie die Bürger, zu tragen haben sollten; gegentheils fordert es nur von dem Bürger, dem dagegen auch nur das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet (§. 20), Bürgergeld

(§. 31). Es schließet seinem Princip nach die Leistung eines Beisitzergeldes nicht aus, und ist ein solches nicht nur fortzuerheben, wo es bestehet, sondern auch seine Einführung deshalb nicht zu untersagen, weil die Gemde. Ordn. eine solche nicht zulasse.

Zu §. 35.

Nr. 2528 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Bürgermeisters zu N. hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 35 der Gemde. Ordn. auf die Witwe des Pfarrers N. aus N. in Beziehung auf deren Aufenthalt zu N.

Beschluß vom 29sten März 1836.

Die Regierung hat dem Bürgermeister zu N. bekannt zu machen, daß von Personen, deren Heimathsrecht in einer andern Gemeinde nachgewiesen, welche der Stadt nicht zur Last gereichen, namentlich keine Unterstützung derselben bedürfen oder ansprechen, und auch kein, nur von Einwohnern (Bürgern oder Beisitzern) selbstständig zu betreibendes Geschäft unternehmen, und denen die polizeiliche Erlaubniß zum Aufenthalte in der Stadt, nach den Vorschriften der Verordnung vom 29sten November 1823 ertheilt worden ist, nicht verlangt werden kann, das Bürger- oder Beisitzerrecht zu erwerben, indem der §. 35 der Gemde. Ordn. ausdrücklich nur beispielsweise einige Klassen von Personen aufführt, welche Orts- oder Schutzgenossen sind, also nicht die Aufzählung aller hierher gehörigen Personen erschöpft, und übrigens nicht zur Absicht hat, den bloßen Aufenthalt an einem andern, als dem Heimathsorte für alle nicht genannte Personen auf längere Zeit dadurch aufzuheben, daß der Erwerb des Bürger- oder Beisitzerrechtes gefordert werde.

Zu §. 46.

Nr. 5988 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des N. und N. zu N., wegen angeblicher Ordnungswidrigkeiten bei der Wahl des dasigen Stadtrathes.

Beschluß vom 8ten Juli 1835.

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen, da

1) die gesetzlich vorgeschriebene Weise der vermittelst Wahlzettel zu bewirkenden geheimen Abstimmung, welche eingehalten worden, jede Untersuchung darüber, von welchem Wähler die einzelnen Abstimmungen herrühren, ausschließt, auch ferner den wählenden Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses ebensowenig untersagt werden kann, ihren Wahlzettel schon voraus geschrieben mit zur Wahl zu bringen, als auch die Wahlzettel sich voraus von einem Anderen schreiben zu lassen, sofern nur dadurch die geheime Stimmgebung nicht verletzt wird;

2) die Wahl den gesetzlichen Vorschriften entsprechend unter der Aufsicht des Ortsvorstandes, der Leitung des Ausschuß-Vorstehers (der überall nicht verpflichtet wird) und unter der Assistenz der von der Wahlversammlung bestimmten zwei Wahlgehülfen, Statt gefunden hat;

3) die Bestimmungen des §. 39 der Gemde. Ordn.,

„daß darauf zu sehen sey, daß die Mitglieder des Gemein-„derathes bereits im Gemeindewesen erfahren seyen",

nicht erforderlich macht, daß letztere Gemeindeämter bekleidet haben.

Nr. 9260 Pr. d. J. Die Regierung in N. berichtet über die Wahl eines Bürgermeisters für N., insbesondere die Frage, ob ein Wahlberechtigter sich selbst in Vorschlag bringen könne.

Beschluß vom 13ten October 1837.

Nach §. 46 der Gemde. Ordn. wird der Ortsvorstand durch geheime Stimmgebung mittelst Wahlzettel gewählt. Diese gesetzlich vorgeschriebene Form der Wahl schließet eine jede Untersuchung darüber, von welchem Wähler die einzelnen Abstimmungen herrühren, aus, die Wahl ist gültig, wenn diese Form gehörig eingehalten ist, und wird dadurch nicht verletzt, wenn nach der Wahl zufällig bekannt werden sollte, von wem die Stimmen hergerührt haben. Ob daher ein Wähler seine Stimme sich selbst gegeben habe, ist ein für die Gültigkeit der Wahl gleichgültiger Umstand, welchen die Aufsichtsbehörde nicht in Betracht zu ziehen hat.

Zu §. 52.

Nr. 6870 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über die Verbesserung des Taxationswesens.

Beschluß vom 18ten August 1835.

Der Regierung wird eröffnet, daß Einleitung getroffen sey, eine Instruction für die Taxatoren ausarbeiten zu lassen und die hierauf bezüglichen Vorarbeiten erwartet werden, daß jedoch, bis durch die Ertheilung einer solchen Instruction eine Verbesserung des Taxationswesen werde bewirkt werden können, die Bestellung von Ortstaxatoren nicht ausgesetzt bleiben dürfe, von welchen die erforderlichen Schätzungen vorerst auch in der bisherigen Weise vorzunehmen seyen. Hierzu ergebe der §. 52 der Gemde. Ordn. die nöthige Vorschrift, in Folge dessen der Bürgermeister Vorschlag zu thun habe, nöthigenfalls durch die Aufsichtsbehörde zu einem solchen Vorschlage zu veranlassen sey, daß durch den Gemeinderath im Einverständniß mit dem Gemeinde-Ausschusse, eine besondere Deputation gebildet werde, welcher die Taxationen obliegen und welche

aus Mitgliedern des Gemeinderathes und, nach vorhandenem Bedürfnisse, weiter noch aus Sachkundigen zu bestehen habe. Den Bürgermeistern sey dabei aufzugeben, die Zusammensetzung dieser Deputationen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche davon der betreffenden Gerichtsbehörde Mittheilung machen werde. Da die Mitglieder des Gemeinderathes eben in dieser Eigenschaft zu Mitgliedern der Deputation für die Schätzungen bestimmt würden; so bedürfe es für sie nicht noch einer besonderen Verpflichtung als Taxatoren, sondern diese sey in der Verpflichtung zu ihrem Gemeinbeamte enthalten. Sofern aber noch Sachkundige außerdem zu dieser Deputation zugezogen würden, sey deren Verpflichtung durch den Landrath zu bewirken.

Zu §. 56.

Obergerichts-Decret

in Sachen des Stadtrathes zu N., Klägers, gegen den Staatsanwalt rc., Verklagten, wegen Beeinträchtigung der Rechte der Stadt in Beziehung auf die Verpflichtung der städtischen Diener.

Die Klage wird,

da durch die in dem vorgelegten Beschlusse der Regierung, vom rc. getroffene Anordnung, wonach diejenigen Gemeindediener, welche von dem Bürgermeister, als Hülfsbeamten des Staats, zu polizeilichen Verrichtungen gebraucht werden, und denen die Anzeige von Freveln und Vergehen obliegt, durch den Landrath gemeinschaftlich mit dem Justizbeamten in einer Sitzung der gerichtlichen Polizei-Commission verpflichtet werden sollen, dem klagenden Stadtrathe nicht untersagt worden ist, daneben noch eine besondere Verpflichtung jener Diener auf die Beobachtung der sonstigen, lediglich das städtische Interesse angehenden Obliegenheiten derselben eintreten zu lassen, im Uebrigen aber die Ertheilung von Vorschriften überhaupt für die Form der Verpflichtung des Stadtsecretars und des Stadtkämmerers, welche den weiteren Gegenstand der Klage bildet, eine Beschwerde für den Kläger darum nicht enthält, weil das Aufsichtsrecht des Staates in Absicht auf die Gemeinden allerdings eine Einwirkung desselben auf den Geschäftsgang bei der Verpflichtung städtischer Diener rechtfertigt,

als unbegründet zurückgewiesen.

Cassel am 26sten Januar 1837.

K. H. Obergericht, Civil-Senat.

Zu §. 57.

Nr. 5194 Pr. d. J. Die Regierung zu N. berichtet über das Gesuch des Bürgermeisters zu N., um Gestattung des Fortbezuges

von Gebühren aus der Stadtkasse von Seiten der Mitglieder der Deputation für das Bauwesen, das Marktwesen und die Feld- und Hute-Aufsicht daselbst.

Beschluß vom 22sten Juni 1837.

Der §. 57 der Gemde. Ordn. schließet nur für die Regel Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden aus der Gemeindekasse aus, und es kann als mit demselben unverträglich nicht erachtet werden, dergleichen Vergütungen in solchen Fällen passiren zu lassen, wo einzelne Mitglieder des Stadtrathes durch die Bestellung zu Deputationen mit Geschäften, welche zur Gemeindeverwaltung gehören und welche einen öfteren Zeitaufwand in Anspruch nehmen, vorzugsweise belastet werden, und für diese Geschäfte nach bestehendem örtlichen Herkommen immer eine besondere Remuneration gegeben worden ist. Da der Bürgermeister zu N. versichert, daß die beiden zu den städtischen Deputationen bestellten Stadtrathsmitglieder ganze Tage im Dienste der Stadt zubringen, und das Kreisamt den Umfang der Geschäfte bestätigt, die Entscheidung über die Zahl der zu städtischen Deputationen zu bestellenden Stadtrathsmitglieder aber dem Stadtrathe im Einverständniß mit dem Ausschusse zu überlassen ist (§. 52 der Gemde. Ordn.), hierzu auch persönliche Kenntniß der betreffenden Personen erforderlich ist; so kann kein Anstand gefunden werden, die in Rede stehende Vergütung auch ferner verausgaben zu lassen, wonach die Regierung das Geeignete zu verfügen hat.







